

Sächsische

4		A
1141		

Landesbibl.

Gerechtigkeit

oder

Das Seine einem Jeden

zugedacht

von

einem Vaterlandsfreunde.

Durch zu bescheidene Verschleierung wird keine Schaam,
und durch zu furchtsame Schonung wird kein Abscheu
erregt.

Engel.

Dresden und Rastadt.

1799.

© 1844

1844

© 1844

1844

1844

© 1844

© 1844

1844

1844

© 1844

© 1844

© 1844

Den
Erlauchten,
Hochgebohrnen, Hochwürdigen, Hochwohl=
und
Wohlgebohrnen
Herren Landständen
des
Kurfürstenthums Sachsens
aus wahrer Verehrung
gewidmet.

Handwritten text in a historical script, likely Gothic or a similar medieval hand. The text is arranged in several lines and is significantly faded and difficult to decipher. It appears to be a title or a set of instructions.

Sächsische
Landesbibliothek
27. MRZ 1981
Dresden

G

Glücklich zu seyn, ist jedes Menschen Bestimmung,
Und daß wir für unsere, für unserer Brüder Zufrie-
denheit arbeiten sollen, ist göttlicher Ruf. Jedem
das Seine! ist göttlicher Befehl.

Wer kann mit gesunden Augen leugnen, daß
wir in unsern Tagen heller uns umsehen und heiterere
Gegenstände erblicken als unsre Vorfahren? Allein
haben wir wohl Ursache, auf diesen Vorzug stolz zu
seyn? Unsere Väter bereiteten den Urstoff, ja schon
manchen hellen Schimmer dieses Lichts, und wie Vie-
les ist noch uns dunkel? Das Licht selbst, wer gab
uns schon einen Begriff, welcher desselben Schein
ganz umfaßt? Und, was unsre Glückseligkeit näher
angeht, wer dachte — doch dies that Mancher —
wer handelte aber auch schon so vaterlandsliebend,
daß er für Verbannung der, sogar der Erbsünde auf-
gebürdeten Blatterseuche der Menschen (*) mit Nach-
druck und biederer Darstellung der Mittel und der
Pflichten, diese Mittel zu gebrauchen, arbeitete?
Wer that den einzigen ausführbaren Vorschlag laut,
wodurch die Schulen, der Unterricht der gemeinen
und größern Volksklasse verbessert werden kann?
Wer sagte mit teutschen, hörbaren Worten, daß die-
se Verbesserung schlechterdings und vor allen Dingen

unter-

(*) Dank sey es der unerschütterlichen Thätigkeit eines gebohr-
nen Arzts, des Professors Junkers zu Halle und seiner Mit-
arbeiter! Dank dem menschenfreundlichen Friedrich Wilhelm,
König von Preußen, der mit Wärme hierüber sagte: „Kann
man die Schwierigkeit auch nicht überwinden, so fordert doch
die Menschenliebe, daß man es versuche!“ Und wahrschein-
lich sind unsre Nachkommen von dieser Seuche ganz frei.

1
unternommen werden müsse? — Gewiß! unsre Aufklärung wirft mehr Schatten als Licht auf unsern Stolz!

Gegenwärtiger Versuch: die Arbeit derer Stunden, welche Brodtgeschäfte bei einem fränkischen Körper mir übrig ließen, blähet meinen Stolz ebenfalls nicht. Doch versichre ich mich als Mensch, daß auch der strengste Beurtheiler meine Absicht nicht verkennen, und, wann dieser Versuch, sey's auch mittelbar, auf das Wohl meiner Mitmenschen, und, wie ich besonders wünsche, auf die Glückseligkeit meiner Landsleute nur Etwas wirkt, mir danken werde.

Fürsten sind Stellvertreter Gottes: Sie sind es besonders, durch welche die Vorsehung Menschen beglücken will. Möchte doch mein Landesvater, der sonst so gut ist, den Zuruf, den Wunsch eines Mannes hören, welcher in einem engen Kreise wirkt, und alle Menschen so gern glücklich sähe:

— Wohl dem Lande, wo Gerechtigkeit und Wahrheit, wo Unschuld und Menschlichkeit thronen, wo vor diesem Throne der Mensch ohne Rang und Geld, der Bettler soviel, als der mit Ordensband und Stern, gilt; wo Tugend nur und Verdienst den Mann macht; wo Intrigue und Chifane, Sportelsucht und das sonst mächtige allbelebende Konvenienzrecht das Gesetz nicht beugen darf, und wo die Gerichte jedes Unterdrückten Rechte so schleunig als möglich entscheiden. — Wo Obrigkeit und Richter nicht schlafen und nur redliche Diener der Gerechtigkeit geduldet werden.

Inhalt.

Inhalt.

1. Einleitung.
2. Was ist Recht und Gesetz?
3. Wie muß ein Gesetz beschaffen, was muß sein Inhalt seyn?
 - a) Es muß in der Landessprache und mit deutlichen verständlichen Worten abgefaßt seyn.
 - b) Der Vortrag muß in kurzen richtigen Sätzen und in zusammenhängender Ordnung bestehen.
 - c) Gesetze müssen allgemeines Menschenrecht ehren.
 - d) Sie müssen nicht unrechtmäßige Auflagen gebieten, sondern dergleichen abschaffen.
 - e) Sie müssen für Geist, Gesundheit, Leben, Güter und Ehre eines jeden Unterthanen besorgt seyn.
4. Wer hat die Macht, Gesetze zu geben und aufzuheben?
5. Wodurch wird das Ansehen der Gesetze bewirkt und erhalten?
 - a) Wenn sie das Gepräge der Menschlichkeit und Vernunft an sich, einen unverkennbaren Werth in sich haben.
 - b) Die Nichtbefolgung derselben muß schon Strafe bewirken.
 - c) Der Genuß menschlicher Rechte und die Strafe der Entziehung derselben muß gleich ausgetheilt und vollstreckt werden.
 - d) Die

- d) Die Strafen der Gesetze ohne Unterschied müssen wider jeden Unterthan geltend seyn.
- e) Alle zwecklose Gesetze müssen abgeschafft werden.
- f) Alle Landesgesetze müssen mit Achtung erweckender Feierlichkeit bekannt gemacht werden.
- g) Das Urtheil muß ohne Unterschied auf die Strafe des Gesetzes erkennen, dieselben Strafen unfehlbar vollstreckt werden.
- h) Obrigkeiten und Richter müssen in Ehrfurcht erhalten;
- i) denen Sachwaltern muß ihr Ansehen und ihr Vorrecht wiedergegeben werden.
- k) Der Prediger wirkt für das Ansehen der Gesetze durch Vorträge, in welchen die Pflichten der Religion mit denen gegen den Staat, in Beziehung auf die Landesgesetze, verbunden sind.
- l) Der Unterthan erhält das Ansehen der Gesetze durch Beispiele, besonders der Große.

6. Machen viele Gesetze ein Land glücklich?

I.

Einleitung.

Geseze entstanden mit der ersten Gesellschaft des Menschengeschlechts, und die ersten Volkslehrer, welche fühlten, daß nur Sittlichkeit und Ordnung jede menschliche Verbindung zusammenhalte, und ihr ausdauernde, widerstehende Kraft gegen Feinde gebe, schon diese waren von der Nothwendigkeit überzeugt, daß Geseze das Wohl eines einzelnen Menschen, das Wohl jedes Volks sichern. (a)

Meine Absicht fordert nicht, hier ganz in das Innere der Geschichte mich einzulassen. Doch muß ich bemerken, daß in der Vorzeit die Geseze der Menschen gleichen Schritt mit ihren anfangs verfinsterten und nach und nach aufgeklärteren Begriffen gehalten haben.

Die Geschichte der Völker Europens sagt uns, daß Aberglaube in den frühern Jahrhunderten die rohsten Menschen im Zaume hielt: Zeiten, wo Götter und Priester in gleichem Ansehen stunden, und letztere, selbst Männer, Helden und Fürsten, am Gängelbände leiteten.

Unsere Deutsche, schon zu den Zeiten der Römer, verehrten ihre Geseze nicht weniger, als ihre Götter, bei aller Wildheit mit Enthusiasm, und Götzepriester waren ihre Gesetzgeber. Der Vater wurde verehrt, welcher seine
Tocht

(a) Coneing. diss. de republ. antiq. veter. Germ. Hertius in not. vet. Germ. pop. et Hoffmann. in spec. conject. polit. de orig. et nat. LL. Germ.

Tochter mordete, weil sie Hang zur Wollust verührt. Denn Unkeuschheit war ihnen Laster, welches keine Gnade, nur den Tod, oder die größte Beschimpfung nach sich zog. Treue und Keuschheit, Nüchternheit und Mäßigkeit, vier vollbürtige Schwestern, waren die Grundgesetze ihrer Gesellschaften, und deshalb verdienen unsere Väter Verehrung. Keine Witwe durfte an eine zwote Verbindung denken: die letzte Wollust war ihr an ihres Ehemannes Scheiterhaufen erlaubt — in die Flamme zu springen und so rühmlich zu sterben. Tausende der Weiber eilten auf diesem fürchterlichen Wege ihrem verstorbenen Gatten nach, mit dem Glauben, im Gesrummer ihre eheliche Zärtlichkeit fortzusetzen. Freilich war auch ein deutsches Weib in damaligen Zeiten ihrem Gatten mehr schuldig, als eins der unsern uns: der alte Deutsche kaufte, nach dem Gesetz Frochos, sein Weib, und ein Einbringen seiner Braut beschimpfte ihn:

Nec dotata regit virum Coniux, nec nitido fudit
adultero:

Dos est magna parentium Virtus et metuens al-
terius viri

Certo foedere castitas: Et peccare nefas, aut pre-
tium est mori. Horat.

Auch beweist dies ihr Gesetzbuch Haavamaal.

Ueberdem war der altteutsche Mann seines Weibes unumschränkter Herr: Er durfte seine Ehebrecherin tödten:

Uxor, quae in solitudine offenditur, alteri, quam
marito sibi basium ferre permittens, rea esto adul-
terii!

befahl sogar das Gesetzbuch Graefyglä.

Doch welcher Deutsche, der die Geschichte seiner Väter nur zum Theil las, weiß nicht, wie edel, wie streng und dabei wie einfach die Sitten seiner Vorfahren, wie warm ihre Liebe für Gesetze, Rechte und Gerichte war?

Tacis

Tacitus (b) und Strabo (c) vorzüglich erzählen uns diese männlichen Gesinnungen. Ihre veste Natur, ihre einfache Lebensart machte sie tapfer, und Tapferkeit lehrte sie strenge Tugendübung. Keinem Laster verstatteten sie Freistätte oder Werbeplätze; sie erlaubten keine sittenverderbliche Schauspiele, sie liebten nicht schwelgerische Gastmähle, und haßten jede Verschwendung. Ihre (Cimbrische) Weiber machten Stricke aus ihren Haaren, und fochten wie Männer. (d) Die edle Einfalt ihrer Sitten, ihre Gastfreiheit, ihre Ehrfurcht gegen Aeltern, und überhaupt gegen das Alter, ihre Treue, ihre Tapferkeit, ihre Mäßigkeit machte geschriebene Vorschriften unnöthig, (e) ihre Gesänge pflanzten sie auf ihre Kinder fort. (f) Ihr Gericht hielten sie unter freiem Himmel, (g) hier untersuchten ihre Fürsten im Frieden; und andere Richter aus ihrer Mitte, gemeiniglich Alte, im Kriege (h) durch kurze Fragen den Streit, hörten sogleich die Zeugen ab, und die Schöppen (i) sprachen das Urtheil; in zweifelhaften Fällen entschieden die Waffen. (k) Die Richter erhielten bestimmte Wohlthaten von der Republik. Weder Kläger noch Verklagter bezahlte Kosten, und die Geldstrafe der geringen Verbrechen fiel theils dem

A 2

Richt

(b) Cap. 19. (c) im 4ten Buche Geograph. Strabo scheint zwar ihre Treue zweideutig zu machen, allein, nach dem 7ten Buche ist wahrscheinlich, daß er dabei den Gallier, des Deutschen Bruder, wie er ihn nennt, gemeint habe. Denn die Kaiser Roms wählten Deutsche zu ihrer Leibwache, und Deutsche standen vest dem Vitellius an der Seite, als seine Römer ihn verließen. (d) Florus lib. III. (e) Helmol. lib. II., Tacit. lib. III. annal. c. 16., Iustinus ex Trogo lib. I. Histor. (f) Aristoteles Section 19. probl. 28., Thomas: diss. Morum cum iure scripto contentio. (g) Du Fresne et Spelman in Glos. voce Campus. (h) Caesar, de bello gall. lib. VI. et Tacit. c. 12. (i) Brummer de scabin. medii aevi. (k) Pompon. Mela lib. III. de situ orbis.

Richter, (l) theils dem Kläger oder seinen Erben anheim. (m) Sachwalter duldeten sie gar nicht, so gern auch die Römer ihre Rechte und Prozeßart in Deutschland einführen wollten. Sie schlugen den Varus; dann stäubten und verstümmelten sie die Advokaten der Römer, und zernichteten das Andenken römischer Gesetze. (n)

Ein weiser Gesetzgeber muß der Denkart seiner Untergebenen nachsehen, sie nach und nach zu bessern suchen, nicht ihre Leidenschaften morden wollen. Nur ein Tyrann legt seine Unterthanen an Ketten, und er wird — erreicht er auch endlich auf Trümmern der Menschheit seinen Zweck — weit später, als der weise Landesvater, Sittenverderbniß hemmen: hiervon zeugt die alte und neue Geschichte, und das menschliche Herz spricht dies Urtheil. Religionskriege, Streitigkeiten über Meinungen waren immer die grausamsten: dies sagt uns das Leben Karls, welchen kein Mensch den Großen nennen wird, der Religionskrieg in Deutschland, und der französische Krieg in unsern Tagen.

Unsere alte Deutsche haßten die Römer auch dann, wenn sie sich Brüder nannten. Ihre Religion, ihre Gesetze, ihre Sitten predigten ihnen Haß gegen dieses herrschsüchtige, und eben daher schwelgerische, zum Theil weibische Volk, dessen größte Weisen selbst nicht wußten, was sie als Gott verehren sollten. Ihre Götter und derselben Diener verehrten sie mit Furcht und Zittern, den Befehlen ihrer Priester opferten sie selbst das Leben ihrer Kinder, ihr eignes. Die Gesetze der Alamannen, der Bajuvaren, selbst der Sachsenspiegel bezeichnen den strengen Aberglauben unserer Väter. Die Priester (o) wollten den

(l) Fredum. (m) Widrigildum. Tacit. c. 12. et Conring. de iudic. reipubl. Germ. (n) Vellej. hist. lib. II., Flor. lib. IV. c. 12., Jani Miscell. Lips. Tom. IV. (o) Diese versprachen der verstorbenen Jungfrau besondere Freuden im

den Tod der unkeuschen Dirne, und der Vater sah sie mit Freuden sterben.

Das Salische Gesetz der Franken, welche in der Gegend Brabant ihren Sitz hatten, war der Deutschen erstes, das im Anfange des V. Jahrhunderts von Wisogast, Windogast, Bodogast und Sologast, ihren Vornehmsten, aufgeschrieben wurde. Karl, der Große genannt, so wie nach ihm, sein Sohn, Ludwig der Abergläubige, errichteten dann ein allgemeines Gesetzbuch für ihre eroberten teutschen Länder, die Lex Saxonum und nachher die Kapitularia. Diese verlohren ihr Ansehen schon unter dem König Konrad dem Ersten, und jeder teutsche Herzog und Graf gab Gesetze, die er für gut fand. Im XIII. und XIV. Jahrhunderte thronte der christliche Aberglaube, als Tyrann, in Europa, und gab ihm Gesetze: denn das Recht eines Heiligen, der die Schlüssel zum Himmel trug, fand mehr Beifall, als das Gesetzbuch weiser Rechtsgelehrten Roms, und des teutschen Erkos von Neppau, das nie von einem Kaiser bestätigt worden. Teutsche Gesinnungen und Sitten wurden nun durch die Römerzüge, durch die unaufhörlichen Kriege unserer Kaiser in Italien, und nachher durch die verderblichen, den Geist des damaligen Zeitalters entehrenden, Kreuzzüge verändert; es drangen in Deutschland fremde Völker, und derselben Sitten und Gewohnheiten, ein, woran ganze teutsche Heere jenseits der Alpen und im Orient schon Geschmach gefunden hatten, welche dieses Sittenverderbniß in ihrem Vaterlande ihren Kindern vererbten. Schon damals hieß es von Gerichtspflegern: „Sie sind Stiefväter und nicht die rechten Erben des Rechts!“ welche
eigne

im Gesrummer. Lex Visigoth. lib. III. lit. 2. L. VI. Burgund. l. 52. L. Longobard. II. l. 13. L. I. V. VI.

eigne Worte Kaiser Friedrichs III. uns Goldast (p) aufbehalten hat.

So wie die Neigungen unserer Väter weibisch wurden, so ließen auch die Gesetze von ihrer Strenge nach. Selbst gegen den zum Theil strengen, obgleich unverzeihlich partiischen, Gesetzgeber, Justinian, fühlten die Bischöfe sich berechtigt, den Ehebruch zu entschuldigen, und Alexander III. (q) machte den Ehebruch zu einem der geringern Verbrechen. Die Geschichte des XV. Jahrhunderts ist fürchterlich: Rauben, Morden, Mordbrennen, Schwelgen und Ehebrechen verdrängten alle Ordnung. Selbst teutsche Bischöfe scheuten sich nicht, wegen Buhlerei Krieg zu führen und weltliche Fürsten mit „Frawenshaus und Scholderplatz“ zu belehnen. (r) Sicherheit war nur in dem Arme des Stärkern, und Faust- und Kolbenrecht das einzige Gesetz, das man noch kannte. Doch zu Ende dieses Jahrhunderts der Grausamkeit und Sittenlosigkeit wurde durch die Päpste einiger Greuel gesteuert, und der Eid zum Erweis der Unschuld eingeführt. Und Matthias, Ferdinand III., Leopold I. und endlich Karl V., so wie, besonders wegen Befehdungen, Friedrich I., II., III., Albert I., und Karl IV., beherzigten das Sittenverderbniß und desselben schreckliche Folgen: Sie verboten das Kampfrecht, und machten manches bürgerliche Gesetz, besonders, Karl V., die peinliche Halsgerichtsordnung geltend, woran sein minder mächtiger Vorfahre, der gute Maximilian I., schon 1495 (s) arbeitete, und Bischof Georg von Bamberg 1508., so wie
Georg

(p) p. I. der Reichsstatuten. (q) c. 4. X. de iudic.

(r) Buderis amoenit. iuris feud. XIV. (s) Die an dem damaligen und am Reichstage 1505. versammelte Stände widersetzten sich diesem, den Unterthanen so gefunden, Gesetze: wie die im Mannzischen Reichsarchiv befindliche Reichstagsakten, und Goldast in consult. de poen. Sag. lehren.

Georg und Kasimir von Brandenburg 1516., (c) ihre Untertanen mit glücklichem Erfolge bereits gebunden hatten. Und in diesem XVI. Jahrhundert erwachte auf einmal fast in allen Ländern der Geist sittlicher Ordnung und Gerechtigkeit. In Mecklenburg, Württemberg, Hessen, in der Pfalz und in mehreren, besonders in den Sächsischen Ländern erschienen Landrechte, Polizei-, Landes- und Prozeßordnungen. Allein jedem dieser Gesetze ist der Stempel damaliger Denkart unverkennbar aufgedrückt: die von Intoleranz und Aberglauben, von Hochmuth und Tirannei der Mönche, zum Theil von Despotismus und spanischer Grandezza, von Uebermuth der Höhern gegen Niedere erzeugte Begriffe, welche Menschlichkeit und Menschenrechte verleugnen, allgemeines Wohl und Sicherheit verfehlen, sind nicht zu verkennen. Und diese, vor einem — vor zwei Jahrhunderten, größtentheils von fremden Völkern entlehnte, Religions-, Kirchen-, Schul-, Sitten-, Gerichtsgesetze sollen noch jetzt am Ende des achtzehnten Jahrhunderts befolgt werden?! Zwar sind einzelne Beispiele bekannt, daß dem Ketzer ein ehrliches Begräbniß eingeräumt; der Jude als Mensch behandelt, in der Zollliste ausgestrichen; dem Knechte wider seinen Herrn, dem Unterthan wider seine Obrigkeit — wenigstens in dem Fall, der streitig war, obgleich vielleicht mit Verlust seines Vermögens, das zu Prozeßkosten verwendet, oder durch Rachsucht seines Gegners ihm geraubt wurde — Recht gegeben, Gerechtigkeit ertheilt worden. Zwar wissen es geistliche Vorgesetzte und freuen sich in ihrem Zimmer, daß mancher Religionslehrer die symbolischen Bücher zu Vidimus schneidet, oder
im

(c) Diese Fürsten hatten wahrscheinlich ihre Halsgerichtsordnungen dem Reichstage zu Köln 1505., nicht ihrem Scharfsinne zu danken, an welchem, wie gedacht, Max die seinige den Ständen vorlegte.

im Ofen verbrennt, und dabei die Bibel studirt. Und wer kennt, und verehrt nicht wenigstens einen Landsprediger als echten Jesusapostel, der, mit dem Geiste seines großen Vorgängers, Luthers, Pharifäer, Gesetz, papistischen Unsinn und Aberglauben, den Luther aus Klugheit duldete, aufhebt, und Lehre und Leben unsers Religionsstifters, Feierlichkeiten und Geheimnisse unserer Gottesverehrung nach Christus Sinn erklärt, und nützlich macht. Zwar lassen sich einige unserer Fürsten zum Menschen herab: wer vergaß schon den lebenswürdigsten der Landesväter Europens, einen Leopold als Toskanas, Böhmens, Ungarns, Oesterreichs &c. Gott? — Wer ehrt nicht die menschlich großen Tüde eines Friedrich Wilhelms von Preußen? Wer kennt nicht die Liebe Friedrich Augusts gegen seine Sachsen? Wer freut sich nicht über die neuen Landesordnungen Braunschweigs? &c. — — Allein nur gänzliche Verbannung des despotischen und oft grausamen Konvenienzrechts, und der daraus fließenden Bestechungen, Usurpationen und heimlichen, oder mit dem Gewande der Gerechtigkeit behangnen, Diebereien und Einschränkungen der giftigen Schwestern dieses allgemein herrschenden Rechts, als da sind: Verschwendung und Nepotismus, Geburtsrecht und kollegialische Gefälligkeit, Schwelgerei und Kammerzofen-, Schuhpußerverdienst, Finanzplasmacherei und Alles sich erlaubende Selbsterhaltung, tiefe Unwissenheit und hohe Selbstsucht der Staatsverwalter: Gifte, welche noch überall in einem Lande weniger, im andern mehr menschliche Vernunft, Freiheit und Glückseligkeit tödten, menschlichen Geist in Schlummer, in Unthätigkeit setzen, den Landesfürsten beranschen, und seine Wachsamkeit, seine Pflichten einschläfern: Nur gänzliche Tilgung dieser Hydern öffnet den Weg zum Wohl, zur Sicherheit eines Landes und seines Beherrschers.

Was

Was hilft Gesetz, was helfen Strafen,
Wenn Obrigkeiten schwelgen, Fürsten schlafen?

2.

Was ist Recht? Was ist Gesetz?

Was das Recht, und was das Gesetz sey? das von hat mir noch kein Gelehrter einen genüglichen Begriff gegeben: Immer wird eins mit dem andern verwechselt. Wie ich mir das Recht denke, so ist es die Ueberzeugung meines Verstandes, nach welcher ich gegen mich und alle Menschen zu denken und zu handeln verbunden bin. Das Gesetz hingegen halt ich für die Vorschrift der Pflichten gegen mich und Andere.

Gesunder Verstand, inneres Gefühl, Aufmerksamkeit, Nachdenken und Erinnerung der Folgen menschlicher Handlungen, sagen mir, daß mein Wohl, — wer ich auch sey — durch mich allein nicht bestehen könne; daß ich mich selbst nicht liebe, wenn ich andere Menschen hasse; daß ich meine Glückseligkeit nur durch Mitwirkung an Anderer Zufriedenheit gründen und sichern könne. — Schon natürliche Vernunft, mein mannichfaches nothwendiges Bedürfnis überzeugt mich, daß ich, ohne Hülfe einiger meiner Mitmenschen, zu leben nicht vermöge. Doch die allzugroße, oder richtiger gesagt, die falsche Selbstliebe, welche mit ihren treuen Dienern, den Leidenschaften, fast alle Menschen beherrscht, macht Gesetze nöthig, um das allgemeine Wohl zu erhalten. (a)

Wenn nun, wie nicht zu bezweifeln, jedes Gesetz Vorschrift und Mittel seyn muß, durch welche

(a) Oppida coeperunt munire et ponere leges,
heu quis fur esset, neu latro, neu quis adulter. Hor.

welche das Wohl der Menschen, die mit einander in Verbindung stehen, gegründet und befestigt wird.

3.

Wie muß ein Gesetz beschaffen, was sein Inhalt seyn?

So müssen die Gesetze eines Landes, ohne Unterschied, sie betreffen die Erhaltung des Staats, oder die Pflichten der Unterthanen gegen einander,

a) in der Landessprache, und mit deutlichen, auch dem gemeinsten Manne verständlichen, Worten abgefaßt seyn.

Unverzeihliche Schande ist uns Deutschen, daß wir — das einzige Volk Europens, dem dieser Vorwurf mit Recht gemacht wird, — alles Ausländische höher schätzen. Den Franzosen, den Engländer, den Italiener verehren wir, nicht wegen seiner Verdienste, sondern schon seines Vaterlands wegen, und unsern Landsmann von Kopf und Herz, der neben ihm steht, bemerken wir nicht, obgleich der Franzose ein Windbeutel, der Engländer ein Menschenfeind, und der Italiener ein Meuchelmörder ist. Arzneien für Krankheiten, welche unsere Luft, unsere Speise, unser Getränke und unsere Lebensart uns zuzieht, lassen wir für teutsches Geld aus andern Welttheilen kommen, und warnen jeden Kranken vor teutschen Mitteln, welche der kunstlose, aber erfahrene, Arzt, der Kenner teutscher Kräuter und ihrer Wirkung, uns anbietet. Alles, was die Natur unsers Vaterlands hervorbringt, verachten wir gegen Erzeugnisse des Auslands. Unsere Speisen und Getränke, Kleidung und Putz bezahlen wir Ausländern, deren Luft und Lebensart mit der unsern sich verhält, wie Hitze und Frost, wie Müßiggang gegen Arbeits

beitsamkeit; und nur ausländischer Geschmack gefällt uns: über teutschen innländischen Geschmack lachen wir oft selbst. Unser Landsmann, stammelt er auch nur seine Muttersprache, hat Verdienst, wenn er rein französisch spricht; und zeigt er Kenntniß von der Sprache Englands und Italiens, so ist er seiner Beförderung gewiß: obgleich alle diese Wissenschaft unserm Vaterlande wenig nützt, wenn sie nicht mit wahrer Sachkenntniß und mit gesunden Grundsätzen verbunden ist. Frankreich hat unsere Sitten, wie Griechenland römische Tapferkeit, verpestet. (a)

Und von dieser Schande zeugen auch zum Theil unsere Gesetze! — Nicht nur Grundsätze der Römer, sondern auch ihre barbarischen — selbst französische — Ausdrücke und Worte liest der teutsche Kopf in den Gesetzen, ja sogar in den öffentlichen Kirchengebeten seines Vaterlands, dessen Freunde schon längst daran arbeiteten, ihre Muttersprache zu bereichern und von geborgten Wörtern zu reinigen. Und daß diese um Deutschlands Ehre verdiente Männer glücklich gewesen sind, findet man nicht nur in ihren Büchern, und bei Schriftstellern, die ihnen nachahmten, sondern man hört es auch in Gesellschaft

(a) Nam quid rancidius, quam quod non se putat ulla Formosum, nisi quae de thulca graecula facta est? De Lulmonensi mera cecropis. Omnia graece, Cum sit turpe magis nostris nescire latine. Hoc sermone pavent, hoc iram, gaudia, curas Hoc cuncta effundunt animi secreta etc. *Juvenal.*

M. Cato an seinen Sohn Markus. Quandocunque ista gens suas literas dabit, omnia corrumpet. Tum etiam magis, si medicos suos huc mittet. Iurarunt inter se barbaros necare omnes medicina. Et hoc ipsum mercede faciunt, ut fides iis sit et facile disperdant. Nos quoque dicuntur barbaros et spurcius nos, quam alios opicos appellatione foedant.

schaft gesetzdenkender Deutschen. Ich gebe zu, daß unse-
 rer Sprache noch manches reine Wort mangle, welches
 den Sinn ausdrückt, den wir von einer Sache uns ma-
 chen. Allein, vorausgesetzt, daß der Gelehrte, der
 Verfasser eines Gesetzes, an den Ausdruck seiner Vorsah-
 ren nicht, wie der Handwerker, gebunden sei, warum
 nennen die Gesetze das Gericht: *judicium*, die Verwal-
 tung der Gerechtigkeit: *Iustiz*, den Sach(ver)walter:
Advocat, die Gewissensrührung: *Eidesdelation*, anneh-
 men, bewilligen: *acceptiren*, Anerkennung: *Recogni-
 tion*, Vertrag: *Contract*, Erbsonderung: *Erbrecess*, Bes-
 tätigung: *Confirmation*, Ober für mundschaftliche Ein-
 willigung: *Ober vor mundschaftliches Decret*, Soldatens-
 stand: *militaire*, *miliz*, unser Kriegsheer, oder Krieges-
 volk: *Armee*, *Troupen*, anwerben: *engagiren*, die
 Warnung, daß Verklagter der Klage für geständig und
 überführt angesehen werden solle: *poenam confessi et
 convicti*; gelobt sey Gott: *Halleluia*, Herr erbarme dich
 (unser): *Kyrie eleison*, wohl gar *Kyrieleis* — unsere
 vorgeschriebene Gebetsformeln, Ausdrücke, welche deutsch
 weit verständlicher sind. Und dann behaupt' ich auch,
 daß oft die Gewohnheit, die dem Rechtsgelehrten im
 Hörsale, durch Lesung der Bücher seiner Wissenschaft,
 der Gesetze und der Akten zu eigen wird, einem oder dem
 andern unteutschen Worte den Sinn allein beilege, der
 damit verbunden wird, und Gewohnheit ist immer vom
 Eigensinne begleitet. Sie läßt auch hier kein deutsches
 Wort gelten, ohne den Sinn desselben zu untersuchen.
 Hieher rechne ich: *leuteratio*, ist *Teutschlatein*; warum
 nicht das teutsche Wort mit teutscher Endung: (Er)läu-
 terung; ferner, *Appellatio*, warum nicht Anrufung (des
 Oerrichters, des Landesherrn)? *Universität*, *Juristen-
 facultät*, warum nicht, *Gemeinschaft der Gelehrten*, *Lehr-
 rer der Rechte*? *Servitut*, warum nicht *Dienstbarkeit*? ic.
 Gewiß! eine kurze Gewohnheit würde uns überzeugen,
 daß

Daß diese und alle übrige teutsche Worte und Redensarten, für welche wir ausländische geborgt haben, eben den Begriff, wo nicht noch deutlicher enthalten, und der gemeine Mann, dessen Rechte wir vertheidigen und beurtheilen, verstände uns, verlöre nach und nach die — zum Theil vorgefaßte — Meinung: „Wer unter die Advokaten kommt, weiß nicht, ob er verrathen oder verkauft ist;“ der gemeine Mann würde selbst denken, Recht und Unrecht, den Gang seines Rechtsstreits, beurtheilen, und bei teutschen, verständlichen Gebeten richtigere Begriffe von Gottesverehrung lernen, mit dem Herzen und mit Andachtsgefühl, nicht mit dem Munde allein, beten. *)

Deutsche Wörter aber nicht allein machen Gesetze verständlich, sondern besonders

b) Der Vortrag: dieser muß in kurzen richtigen Sätzen und in zusammenhängender Ordnung bestehen.

Es ist doch ein eigener Stolz einiger, größtentheils alter, Landesverwalter: ihr sogenannter Stylus curiae. Wer sich vor ihnen rein teutsch, kurz, und doch der Sache angemessen, auszudrücken weiß, den nennen sie gewöhnlich (spottweise) Kraftgenie, größtentheils aus Eifersucht, und mit ihrem Willen bleibt er Zeitliebens in Dunkelheit. Der Vortrag in höhern Gerichten aber sollte ganz rein, ganz richtig teutsch seyn, denn des höhern Beispiel wirkt doppelt auf den Niedern, und dieses Beispiel wäre ehrenvoll und dem gemeinen Wohle nützlich. Unsere Gesetze versteht der Verfasser oft selbst nicht, öfter noch hat er keine richtige Kenntniß der Sprache. Man
lieset

*) Ich habe zu wenig Macht und Ansehen, alle fremde und in unserer Muttersprache aufgenommene Wörter zu verbannen: ich kann es nur wünschen. Wenn ich daher hier und da selbst einiger dergleichen Wörter mich bediente, so that ichs, um — leider! — verständlich zu seyn.

liefert Sätze von einer, zwei und mehreren Seiten, worin die Verbindung verworren, zuweilen unterbrochen ist, man findet Redensarten und Wörter, welche einen andern, oft den entgegengesetzten von dem Sinne haben, den sie bezeichnen sollen. (b) Man entdeckt ohne viele Mühe Widersprüche und Doppelsinn. Die Bosheit erhält dadurch einen Vertheidiger, mit dem sie feck hervortritt, der sie beim gerechtesten Richter von Strafe freimacht, und dem unschuldigen Gegner in jedem Falle die Hälfte Kosten bewirkt. — Diese traurigen Folgen eines dergleichen Gesetzes werden endlich bekannt, und nun erscheinen eine, zwei, auch wohl drei Erläuterungen desselben; und wir schämen uns weder vor In-, noch Ausländern, wenn dies wiederholt, bei mehreren Landesgesetzen, geschehen muß, obgleich der verständige Unterthan dabei seufzt oder wenigstens roth wird, und — die Achsel zuckt. Der Inhalt eines Gesetzes aber muß

c) allgemeines Menschenrecht ehren.

Freiheit und rechtmäßiges Eigenthum sind jedem Menschen heilige, von Gott ihm gegebene Rechte, die er, mit Gefahr seines Lebens, gegen jeden Anfall vertheidigen darf. Ungerecht und dem gemeinen Besten schädlich ist daher ein Gesetz, das
Dem

(b) Ich will nur einige der auffallendsten Beispiele anführen: Heidekorn statt Haidekorn, Churfürst statt Kurfürst, Herzog statt Heerzog, Vorsprache statt Fürsprache, Vorbitte statt Fürbitte, Fürbild statt Vorbild, Vormund statt Fürmund und überhaupt die Verwechslung des Vor mit Für: Welcher Deutsche, der Kenner seiner Muttersprache ist, fühlt nicht den verschiedenen Sinn in: für Strafe, für Ahndung, und: vor Strafe, vor Ahndung sich (be)hüten, warnen lassen; ferner wenn es in einem Kirchengebete heißt: „im starken Glauben gegen dir!“ (Gott nämlich) ohne dem, statt ohne den, anfüllen von voll, statt anfüllen, festhaltbar, statt best.

dem Unterthan vorschreibt, was er glauben soll: das sein Gewissen, seine Ueberzeugung von Gott, und seine Gottesverehrung einschränkt; das ihm, seines Glaubens wegen, das Bürgerrecht vorzuenthält, und ihm verbietet, mit seinem von Gott erhaltenen Vermögen zu wuchern. Der Weisheit Gottes gefiel es von jeher, auf verschiedene Weise angebetet zu seyn: damit unser Stolz gedemüthigt werde, und wir auf seine Größe, auf seinen Willen, aufmerksam werden sollen.

Einschränkung menschlicher Freiheit ist ferner die Nachsteuer oder der Abschoss. Ich rede hier nicht von der billigen Forderung eines Landesherrn an dem Vermögen eines Unterthanen, welcher mit seinen Kindern den Staat verläßt, vom Abzuge; das Land muß dieses Verlusts wegen einigermaßen entschädigt werden, (c) eben so billig find' ich den Abzug von einer Erbschaft, die ein Ausländer hebt. Allein bleibt der Unterthan im Lande, so verliert Niemand bei seiner Veränderung des Wohnorts, und Abzugsgeld in diesem Falle ist, ohne Ausnahme, ungerecht, um so mehr, wenn dieser Verlust des Vermögens eines freien Menschen an Beförderung seiner Zufriedenheit — sollte sie auch nur auf Aussichten sich gründen — ihn hemmt.

Ungerechter und schädlicher Eingriff in die Rechte menschlicher Freiheit, ist die gewaltsame Werbung. Jeder Unterthan, von sogenannter edler oder von gemeiner Geburt, ist sein Vaterland vor feindlichen Anfällen und Beraubungen zu schützen schuldig, und Weltflugsheit

(c) Ob es gleich einzelne Fälle giebt, welche auch diesen Abzug unbillig machen. Z. B. Wenn der Landesherr mehrere Länder beherrscht — der Gerichtsherr zwei Güter unter verschiedener Hoheit besitzt: dann muß das Abzugsgeld dem Herrn, nicht dem gemeinen Besten.

heit und Verfassung macht stehende Heere nöthig. Allein den Jüngling, welcher als Gelehrter oder Künstler, als Handwerker oder Landwirthschafter, wozu Natur und Trieb ihn bestimmte, dem allgemeinen Besten vorzüglichsten Nutzen versprach, auf seinem Wege anfallen, und wider seinen Willen, zur künstlichen Maschine des Kriegs machen, ist Grausamkeit gegen ihn, und Raub am Vaters Lande. Daß nicht die Größe des Landes, sondern die Volksmenge, der Geist und die Sitten des Volks für ein Land entscheiden: ist ein richtiger Grundsatz. Und doch ist so manchem Staate Volksmenge lästig; daher auch die Meinung sich zu rechtfertigen scheint: daß in allen Ständen zu viele Menschen leben, welche einander verdrängen, und die Bedürfnisse des Lebens kostbarer machen. Unleugbar wahr ist diese Bemerkung, ob sie gleich manchem Staatskenner unerklärbar ist. Ueppigkeit und Verschwendung (Luxus) war wohl nie fast in allen Ständen so gemein, als in unserm Zeitalter, und mehrere Schriftsteller, welche als Staatsfluge allgemein gelten, lehren überzeugend, daß Ueppigkeit (Geschmack an feinem Vergnügungen der Sinne) jedes Land glücklich mache, weil sie viele Unterthanen beschäftigt und ernährt, durch die Geschicklichkeit einiger Künstler, die sie erzeugt, das Land bereichert, und zum Fleiße und Vergnügen, zur Erheiterung des Geistes aller Inwohner, besonders des Landmanns, beiträgt, weil diese Künstler im Nothfalle das Vaterland vertheidigen können, unterdeß der Landmann sein Feld ruhig bestellt. (d) Selbst in der Verschwendung, welche besonders manche Stände beherrscht, findet man nicht genügenden Grund zu jener Bemerkung. — Man stelle jeden Menschen auf den Posten,

(d) Worüber besonders David Hume Esq. in seiner Schrift über die Quellen des Reichthums und der Macht eines Staats nachzulesen.

sten, wohin er gehört, man setze ihn in das Fach, welches er durch seine Naturgaben und erworbenne Kenntnisse ausfüllt: dann wird keiner übrig bleiben, der dem Staate zur Last ist! Wie viele wohlgewachsene Jünglinge melden sich als Gelehrte zur Prüfung, die abgewiesen werden — sollten, weil sie nichts gelernt haben? wie viele Adliche, wie viele verdorbene Gelehrte in allen drei höhern Wissenschaften, besonders Kandidaten der Gottslehre und Rechtswissenschaft laufen in Residenzstädten und sonst überall herum, und rauben, durch Hunger gezwungen, der Einfalt Vermögen und Ruhe, um ihren Gönnern Klienten zu opfern und dabei sich zu sättigen; rauben durch Heuchelei und Kriechen, oder durch Empfehlung der Dummheit, gegen einen Pferdeknechtslohn, der Jugend Unschuld und wohlthätige Naturanlage; stehlen andern, würdigen Jünglingen von Kenntnissen, das Brodt; erschleichen, unter dem Nimbus ihres Gönners, oder unter der Schürze einer abgenutzten Zofe, ein Zeugniß, daß sie würdig sind der Anvertraung eines Amtes, und werden Mörder des Leibes und der Seele ihrer Mitmenschen! Und sagt uns nicht die tägliche Erfahrung, daß Macht und Ansehen der Großen fast immer dem Unwürdigen, dem Speichellecker; nur selten dem Verdienstvollen, der seine gründliche Kenntniß mit Tugend und nicht mit Kriechen vereinigt, wohlwollte und Brodt gab? — Ihr Vetter, ein Mann von Stande, hat er auch weiter nichts gelernt, als seinen Namen schreiben und einen Hasen hezen, hat er auch durchs Spiel und andre Laster, — welche Menschenvernunft entehren, ihn unter das Vieh herabsetzen, — sein erbtes Vermögen erschöpft, seine Gesundheit gemordet; Ihr Kammerdiener, vorher Sau; oder Stalljunge, der Ihre Haare kräuseln, Ihre Schuhe putzen und Ihre Tafel zu bedienen, dabei Ihren Spion, Ihren Merkur, zu machen verstand, und einige Jahre bei Tag und Nacht Ihnen

B

nen

nen treu diene; Der Hofmeister Ihrer Kinder, der Ihren Verdiensten, Ihren Meinungen schmeichelte, und seinen Schülern nicht Rechte und Pflichten des Menschen, sondern die Vorzüge der Geburt eines Cavaliers lehrte, keine Prätensionen machte, sondern mit 24 Rthlrn. Lohn und am Kammertische unterthänigst vergnügt war, endlich Ihrer Gemahlin Stuben- und Kehrsmädchen unter die Haube zu bringen versprach: mit dergleichen Menschen findet man — Erfahrung sagt es — die mehresten Aemter, viele, welche darneben einen Schreiber, einen Sekretär ernähren, Equipage und ein Haus zu machen erlauben; die doch dem Stande der Gelehrten, geschickten, verdienstvollen Männern allein offen seyn sollten, besetzt. Und wie viele Pfuscher der Künste und Handwerker, wie viele liederliche Bauerbursche findet man überall, welche dem würdigen Staatsgliede Arbeit und Brodt entziehen, und durch liederliche Lebensart, Betrügereien, und endlich durch Betteln, dem Lande beschwerlich sind! Unzählich ist die Menge der Handwerksbursche und anderer liederlichen Kerls, welche in den Provinzen aller teutschen Länder die Unterthanen brandschätzen, mit Grobheit einer mindern Freigebigkeit danken, und Dörfer und Städte in Furcht vor ihren Drohungen setzen. Alle diese in bürgerlicher Gesellschaft überflüssige Menschen können und müssen in der strengen Schule des Soldatenstandes brauchbare Kriegsmänner werden. Feine Denkart und Wissenschaft ist dem gemeinen Soldaten mehr peinlich als nützlich; und zur Zeit des Friedens haben die Befehlshaber eines Kriegsheers Zeit genug, rohe Menschen zum Dienste zu bilden; eine Beschäftigung, wodurch sie ihre Ehre, die man ihnen giebt, und das Brodt ihres Vaterlandes verdienen. Vor Entlaufung dieser zu bildenden Menschen sichern die Mauern einer Stadt, Wachsamkeit der Unterbefehlshaber und die darüber errichteten fast allgemeinen Verträge teutscher Fürsten. Ungerechtigkei-

tigkeit ist es daher auch, wann Vorgesetzte einen Soldaten seinem kranken oder unvermögenden Vater deshalb vorenthalten, weil der vom Sohne eingegangene Vertrag (Kapitulation) noch nicht beendigt ist. Der Vater fördert durch Gram seinen Tod, der an der Seite seines Sohnes vielleicht wieder brauchbares Staatsmitglied geworden wäre, und durch das Unvermögen desselben wird das Grundstück verödet: dem gemeinen Wesen also ein beträchtlicher Verlust verursacht. (e)

Bleibt also der Satz gegründet, daß ein volkreicher Staat, wenn er nach vernünftigen Gesetzen verwaltet wird, der blühende, der glückliche, sey, so dürfen die Ehen nicht eingeschränkt werden. Und daß das Verbot zu heirathen nicht nur wider Naturrecht und göttlichen Willen, sondern auch dem allgemeinen Wohle, der Sicherheit eines Landes, höchst nachtheilig sey, bedarf keines Beweises. Ich rede hier nicht vom unreifen Alter, von wollüstiger Jugend. Wann aber dem Soldaten, dem Officier oder irgend einem Manne, der zur Kette des Ganzen gehört, eine gesetzmäßige Begattung verboten, und dagegen Hurenhäuser geöffnet werden, in welchen nicht nur er, sondern auch so mancher Jüngling, Ehemann und Vater, seine Ebnung, sein Vermögen, seine Gesundheit, seinen Geist verschwelgt, verpestet: — da verbirgt Menschlichkeit sich unter das Leichentuch, und die Stärke des Landes liegt in letzten Zügen! — Wer

B 2

fragt

(e) Lobenswürdig ist in dieser Rücksicht das Kurhsächsische Gesetz: Wie bei Anwerbung der jungen Mannschaft und deren Entlassung des Kriegsdienstes zu verfahren, vom Jahre 1792. Nur wäre zu wünschen, daß auch dieses Gesetz mit mehrerer Deutlichkeit abgefaßt, und nicht sogar Widersprüche darin enthalten wären, wodurch jede pflichtfühlende Obrigkeit in Verlegenheit gesetzt wird, und — wie ein auffallendes Beispiel lehrt — in Gefahr kommt, bei biederm teutschen Sinne, Martirer der Gerechtigkeit und Wahrheit zu werden.

fragt den Handwerker, den Künstler, selbst den Bettler, den Krüppel als Bräutigam, womit er Weib und Kinder ernähren wolle? ob er es könne?

Grausam aber ist es, wann Gesetze die Ehescheidung erschweren, welche Vernunft rechtfertigt und selbst das allgemeine Beste fordert. Die Erfahrung lehrt, daß bei weiten nicht alle Menschen vernünftig, noch weniger verständig handeln: Leidenschaft läuft nur zu oft mit unserer Vernunft davon, selbst bei unserer Ueberlegung besticht Leidenschaft unsern Verstand, wenn wir verdachtlos gegen unsere Wünsche sind. Und in dieser Welt werden wir, auch auf der höchsten, unserm Geiste erreichbaren, Stufe der Weisheit, Menschlichkeit nie ganz ablegen. Auch der weiseste Gesetzgeber bleibt Mensch, er kann Menschen nicht vernünftig machen. Allein kann er auch nicht alle Folgen unvernünftiger Handlungen seiner Untergebenen hemmen, so kann er doch so manchen vorbeugen und ihnen engere Grenzen setzen. Wenn der Jüngling von 18 oder 20 Jahren, an Verstand noch Knabe, ein Mädchen von 14 bis 16 Jahren; wenn der Greis oder die Matrone von 70, ein Kind von 15, einen Jüngling von 20 und etlichen Jahren, heirathet; wann der Bettler eine Bettlerin zur Frau nimmt; wann der Vater seine unmündige Tochter, der Bruder seine unreife Schwester verkuppelt, verkauft, verspielt; wann Familien ihre Kinder in der Wiege verloben; wann Aeltern ihre Kinder in ein goldnes Eheband schmieden, oder durch sie alte Ahnen in Verwandtschaft bringen, und derselben Bündnisse, von Vernunft und echter Liebe geschlossen, zerreißen: Welcher unbefangene Zuschauer sieht da nicht die traurigsten Folgen? — Dergleichen Ehen machen gewöhnlich nicht nur einzelne Familien, sondern oft auch ihre Nachkommenschaft und durch sie den Staat unglücklich. Und schädliche allgemein nachtheilige Wirkungen menschlicher Handlungen, welche Verstand weissagt, zu dämmen,

men,

men, dergleichen Handlungen selbst zu verbieten, ist Pflicht des Gesetzgebers! Der Schritt zu ehelicher Verbindung ist der gefährlichste unserer Wallfahrt. In der Ehe reist gewöhnlich erst unser Verstand, wir betrachten viele Dinge dann erst, wie sie wirklich sind, und lernen unsere eignen Pflichten näher kennen, unsere Vortheile mit dem Nutzen unserer Nebenmenschen verbinden. Wir lernen leben. Und wie schwer, wie mancherlei sind die Bürden des menschlichen Lebens! — Geselligkeit ist uns göttlicher Beruf, ein Freund in Leiden der süßeste Trost; Und ein Weib, eine Gefährtin unserer schlüpfrigen und klippenreichen Wege, welche durch Sanftmuth männlichen Starrsinn beugt, aufbrausende Hitze mäßigt, und durch Duldung uns zur Ausdauer, zur Hoffnung auffordert; ein Weib, welches vest an uns hängt, jede Bitterkeit des Lebens uns durch Liebe versüßt, unsern Wohlstand erhält, verbessert, bei unserer Armuth mit Frohsinn entbehrt, die Last unsers Unglücks mit immer heiterm Muth halbt trägt: was macht den Menschen glücklicher, als eine dergleichen Gattin? — Doch nicht immer erkennt der Mann dies Glück, öfter noch suchte, sah er's in seinem Mädchen und fand's nicht in seiner Gattin. Selbst der Mann mit Vernunft wählt oft mit Leidenschaft: er heirathet Geld, einen schönen Leib, oder schöne Aussicht — nach dem Gestirn; und Verschwendung in Puz und Lustbarkeiten, Mangel an Kenntnissen, gänzliche Unwissenheit, eine Wirthschaft zu führen, in Ordnung zu erhalten, Leichtsinns gegen eheliche Treue und Mutterpflicht, und — bei öftern Vorstellungen des Mannes, bei unfreundlichen, mürrischen Vorwürfen desselben über ihr liebloses Betragen, über ihr unkluges zweckwidriges Leben, das häusliche Glückseligkeit, selbst ihre eigene Ruhe, zerrüttet — dann endlich gänzliche Kälte, Ekel und Feindseligkeit gegen ihren Gatten, wohl gar gegen ihre Kinder, die sie deshalb haßt, weil sie auch die seinigen sind, stürzt sein häusliches Wohl

Wohl in Abgrund, macht ihn und seine Kinder unglücklich, raubt durch diese dem Staate nützliche Mitglieder, wenn diese Ehe nicht schleunig getrennt, dies Weib aus des Mannes Hause nicht gänzlich verwiesen wird. Der Weltkenner bemerkt dergleichen Ehen viele. Und nicht nur in Pallästen, nicht in Fürsten; oder andern großen Städten nur, sondern auch in der Provinz, in Hütten findet man sie. Scheidung ist hier nothwendig: Das Wohl des Landes macht sie zum Gesetz!

Auch muß die Ehescheidung nicht durch weitläufigen Prozeß, der des Gatten Vermögen, das er in seiner unglücklichen Ehe noch zu erhalten vermochte, vollends auffriszt, erkaufet werden. Die Konsistorialprozesse manches teutschen Landes sind, leider! bekannt, und Geschichte und Erfahrung bestätigt es, daß durch dergleichen Prozesse unglückliche Eheleute mit ihren Kindern Bettler geworden, oder durch Furcht vor denselben ihr Unglück geduldet, dann verzweifelt und ihre Kinder als verdorbne Menschen verlassen, wohl gar dem Laster mit Vorsatz sich ergeben haben.

Leibeigenschaft tödtet den menschlichen Geist und Sklaverei macht den Menschen zum Vieh. Tyrann ist der Landesherr, der sie duldet!

Wohl uns, daß teutsche Fürsten menschlicher denken, als manche andre Gesetzgeber, deren Weisheit sonst wir bewundern! — Keine Arbeit, welche dem gemeinen Wesen nützt, schändet den Menschen; sie ehrt ihn; und der Mann, welcher im untersten Stande mit schmutzigen, ekelhaften Dingen sich zu beschäftigen versteht, die oft nur unsern Vorurtheilen, unserer Einbildung, zuwider sind, und damit sein Brodt erwirbt, hat mehr Werth als derjenige, welcher mit den Schildern seiner Vorfahren klingelt, und die Früchte seines Vaterlandes — als seine einzige Wissenschaft — mit Geschmack und Anstand verzehrt,

verzehrt, oder der das Vermögen, den Schweiß seiner Landsleute im Müßiggange verpraßt.

Der Geist des Menschen erhält seine Größe nicht durch Geburt. Und es ist allemal richtiger Beweis von der Weisheit eines Landesherrn, wenn er — mit Thomas Abbt zu reden — Verdienst und Unverdienst nicht nach Chorrock und Schurzfell abmißt. Schon die Geschichte der Vorzeit rühmt die Weisheit eines Sadi, der dem auf Ahnen und Geburt, auf die erhabne Größe seines verstorbenen Vaters, stolzen Jünglinge die Rechte des Vaters, die Ansprüche auf dessen Güter, so lange vorentz hielt, bis er derselben sich würdig gemacht hatte. Und ein blendendes Beispiel der Art weiser Landesväter giebt Tostanas vergötterter Leopold in seiner Warnung vor Verschwendung, wenn er sagt: „Seine Unterthanen waren überzeugt, daß Er zu viel Verstand besitze, um den Adel nicht nach dem reichern Kleide“ (darunter begriff er, wie der Nachsatz lehrt, auch die Geburt, oder den Verstand, das wahre Verdienst der Vorfahren) „sondern nach den rechtschaffenen Gesinnungen, der guten Aufführung, dem zweckmäßigen, edlen Gebrauche des Vermögens, und nach der nützlichen Richtung seiner Großmuth zu schätzen.“ Erfahrung ist auch hier unsere Lehrerin. Der allgemein anerkannte große Mann ist oft der Vater eines kleinen Sohns von Geist; und alle Stände haben große Männer hervorgebracht. Oft zeichnete sich der große, aus dem Staube sich hervorgearbeitete oder aufgesundne Kopf vor dem gebohrnen Grafen aus, und der größte Fürst von Geist und Ländern nannte ihn „würdiger, edler Mann und Freund!“ und bemerkte den Erlauchten mit Stern und Orden nicht. Gewöhnlich ist der erste nicht nur des Fürsten, sondern auch des Landes, wahrer Freund, und letzterer nur sein eigener.

Wann aber der Sklave oder der Leibeigne von Menschen sich verachtet sieht, wann er zur mühsamsten Arbeit
seines

seines Herrn mit der Peitsche getrieben, gemißhandelt wird, nur für den nothdürftigsten Unterhalt seines Leibes, für die elendeste Kost seiner Kinder sorgen, schwitzen muß: So bleibt diesem Menschen nur noch die Gestalt, sein Gefühl ist verhärtet, und sein Geist todt; seine Kinder, mit den hoffnungsvollsten, — mit den glänzendsten Anlagen des Geistes — vielleicht zum Minister — geboren, werden verwahrlost, Sklaven thierischer Sinne, und, wie ihr Vater, Feinde der Menschheit. Herren! auch Eure Sklaven, Eure Leibeigene, sind Eure Brüder! Fluch Gottes, Eures und derselben Schöpfers, liegt auf Raubgewinn! Und der Herr des Sklaven, des Leibeigenen raubt seinem Bruder die Geschenke Gottes: seinen Geist, seine Glückseligkeit — er tödtet den Menschen, um sich zu bereichern!!!

Alle Einwohner eines Landes sind die Unterthanen, und der Fürst ist ihr Vater. Der Fürst vernachlässigt daher eine seiner größten Pflichten, wann er Unmündige ihren Aeltern, ihren Fürmündern, ohne seine Aufsicht, überläßt: wann er dem Fürmünder, dem Vater verstattet, des Unmündigen eignes Vermögen, die Güter seiner lebenden oder verstorbenen Mutter, zu verzehren; wann er den Aeltern die Gewalt läßt, ihre Kinder grausam zu behandeln, sie zu Erlernung eines Gewerbs zu zwingen, und von einem andern, wozu sie Trieb und Geschicklichkeit haben, abzuhalten: welches nur zu oft, besonders bei Stiefvätern oder Müttern der Fall ist. So wachsam auch die Gesetze einiger Länder der Fürmünder Verwaltung des Vermögens ihrer Unmündigen beobachten; so wiederhohlt auch diese Gesetze Unmündige, die Pflegbefohlene der Fürmünder, nennen: so lehrt doch die Erfahrung in diesen Ländern, daß nur selten der Fürmund für die Pflege des Geistes seines Mündels — der sein Glück entscheidet — besorgt sei. Gewöhnlich läßt er den Knaben nach seinem Geschmack,

schmach, nach seinen Vorurtheilen bilden, und sein oder
 des Vaters Gewerbe lernen. Er sieht nicht auf die Gaben,
 welche Natur dem Knaben schenkte, noch weniger forscht
 er nach der Stärke oder Schwäche des Geistes desselben:
 „Das Amt, das Handwerk des verstorbenen Vaters —
 sein eignes — giebt Brodt und Ehre; unter der Verlas-
 senschaft ist Werkzeug, das der Knabe dazu nöthig hat“
 — und dies schon ist ihm Bestimmung genug — er hat
 seine freundschaftliche Pflicht erfüllt. Und ich kenne kein
 Gesetz, daß des Vaters, der Aeltern Gewalt über ihrer
 Kinder Freiheit und Glückseligkeit einschränkte. Wer
 wollte es leugnen, daß Naturrecht den Aeltern Gewalt
 über ihre Kinder giebt, die selbst der Landesherr nicht
 einschränken darf? — Wie viel Kummer, Sorg' und
 Schmerz, wie viel Aufwand kostet nicht ein Kind seinen
 Aeltern; und Gehorsam, unbegrenzte Dankbarkeit, ist das
 für das Kind ihnen schuldig. „Ehre Vater und Mut-
 ter!“ ist jedem Kinde Gesetz. — — Allein, so oft auch
 Aeltern ihren Kindern dies Gebot mit den Verheißungen,
 mit den Drohungen Gottes zurufen: wie oft dachten sie
 wohl an die Pflichten, welche darin auch für sie gegen
 ihre Kinder liegen, die hier vorausgesetzt werden? Und
 was ist schwerer: so leben, so Kinder erziehen, daß
 sie mich ehren können, lieben müssen; oder: Aeltern lie-
 ben und ehren, welche mir das beste Beispiel sind, mich
 zum nützlichen Menschen, nach der Anlage der Natur,
 nach den Trieben meines Geistes, gebildet haben? — Kei-
 ne vernünftige Religion setzt die Pflichten, die ich mir
 selbst schuldig bin, meine eigne Glückseligkeit, der Zufrie-
 denheit, den Wünschen einzelner Menschen nach, um so
 weniger kann ich verbunden seyn, meine Zufriedenheit
 den Grillen und Vorurtheilen, oder dem Eigensinn, den
 Träumen oder Gelübden irgend jemand's aufzuopfern.
 Fordern dies Aeltern von ihren Kindern mit Gewalt, so sind
 sie nicht Vater und Mutter mehr, sondern ungerechte Mens-
 chen,

schen,

schen, die ihre Macht mißbrauchen; und zwingen sie ihre Kinder wirklich zu Verleugnung ihres Gefühls, ihrer Vernunft, zu Ueberspannung ihrer Geisteskräfte; so muß Obrigkeit die Kinder schützen, die dem Lande, nicht den Aeltern allein gehören. Jeder gesunde Mensch ist zu etwas Nützlichen gebohren, und bei eines Fürsten Wachsamkeit der Art, werden bald Jünglinge unter dem Drucke ihrer Aeltern, ihrer Vorgesetzten, nicht mehr seufzen, ihr Geist wird frei athmen, sich entwickeln, und alle Pfücher werden aussterben, die überall, in allen Ständen, besonders im gelehrten Fache sich herumwälzen und, als unnütze Mitglieder des Landes, nicht die Luft verdienen.

Im Gegentheile macht eben so wenig gesunde Vernunft, als irgend eine Religion göttlichen Ursprungs, einen Unterschied zwischen den Rechten eines Vaters und denen einer Mutter: Gleichwohl hat — ich weiß nicht, ob? noch weniger, aus welchem Grunde? — Staatsklugheit dem Rechte einer Mutter gegen ihre Kinder weit engere Schranken gesetzt, und bei aller unserer Aufklärung es dabei gelassen. Jede Mutter, und manche vorzüglich, hat mit Schmerzen — die selbst Gott Schmerzen nennt — ihr Kind gebohren, bei welchem fürchterlich peinlichen Auftritte der Vater vielleicht nicht gegenwärtig war. Die ersten Jahre der Kindheit fordern die genaueste Wartung, ängstliche Aufsicht und Pflege, welche der Mutter vorzüglich obliegt. Und es ist längst erwiesen, daß die Richtung und Leitung des Geistes und der Denkart eines Kindes in den erstern Jahren einen bleibenden, unvertilgbaren Eindruck auf den Menschen macht. Wie viel gibt es Väter, besonders im höhern, im gelehrten Stande, die ihre Kinder in den Jahren des zarteren Alters mit der Wachsamkeit bemerken, welche zur Bildung desselben erforderlich ist? Giebt es nicht weit mehrere, die ihrer Kinder Erziehung in jedem Alter derselben, selbst in
denen

denen Jahren, wo sie Männer allein bilden müssen, Fremden überlassen, und sogar von diesen Miethlingen über den mit ihnen geschlossenen Vertrag, eben so wenig, als von ihren Kindern, über erlernte Kenntnisse, Rechnung fordern? Und wer kennt nicht dagegen die Aengstlichkeit einer Mutter, mit welcher sie ihre kleinen Lieblinge unter ihren Augen hütet, ihnen Sanftmuth und Liebe vorlächelt? — Man findet sogar Beispiele, wo mehr die Mutter als der Vater die Kinder ernährt. Und denn noch hat die teutsche Mutter kein Recht, von dem Sohne zu fordern, daß er sie um Erlaubniß zu heirathen bitte, da dem Vater die Gewalt erlaubt ist, den Sohn zu enterben, wenn er wider seinen Willen heirathet; die Mutter muß noch immer mit Kindestheil von des Vaters Erbe sich begnügen, da doch der Vater die Hälfte oder zwei Dritttheil ihres hinterlassenen Vermögens erbt, auch wann die Kinder erzogen sind! Diese unbillige Einschränkung der natürlichen Rechte einer Mutter erzeugen viel Nachtheil, welcher fast in jedem Hause bemerkbar ist. Die erwachsenen Kinder gehen mit ihrer Mutter, als einer Schwester, um, und sie selbst vernachlässigt ihr Ansehen gegen ihre Kinder, weil die Gesetze ihr das Recht entziehen, es geltend zu machen. Daher so viele unglückliche Mütter als Witwen, deren Warnungen und Befehle ihre Kinder nicht hörten, weil der Nachdruck des Vaters fehlte; und auch daher so viele Wüßlinge, welche das Vermögen ihres Vaters zerstreuen und dann, an Geist und Leib verdorben, eines Landes Last sind.

d) Gesetze müssen nicht unrechtmäßige Auflagen gebieten, sondern dergleichen abschaffen.

Zur Erhaltung des Ganzen hat jeder Unterthan eines Landes mit seiner Person und seinem Vermögen beizutragen, und ein wahrer Freund seines Vaterlands opfert zur Zeit der Noth beides auf für dasselbe. Wann
aber

aber der Fürst unmäßige, die Rechte der Menschlichkeit entehrende, Auflagen macht, und durch Gewalt erpreßt, so saugt er am Leben seines Landes und verschlingt seine eigene Macht — er stürzt seinen Stuhl um! Der Fürst gehört dem Lande, nicht das Land dem Fürsten, er lebt für die Unterthanen, nicht diese für ihn! Je reicher er durch Erpressungen von seinen Unterthanen sich macht, desto ärmer ist er. Und Fürsten, welche Millionen Thaler verprassen, und dabei Millionen ihrer Unterthanen, bei Bettelbrodt hungern lassen, treten Menschlichkeit mit Füßen. Ob ich gleich nicht mit dem Staatsrath Moser behaupten will, daß, seit der Urinsteuer Vespasians, alle Auflagen der Fürsten wohl rieschen, so ist doch, wie die Geschichte lehrt, nicht zu leugnen, daß die Finanzräthe verschiedener Länder den Grundsatz: „Jede neue Auflage gebe dem Unterthan neue Fähigkeit, sie aufzubringen, und jede Vermehrung öffentlicher Lasten mehre, in gleichem Verhältnisse, den Fleiß des Volks!“ ihren Fürsten gelehrt und ihnen zu eigen gemacht haben. Eine teuflische Lehre, die manchen Beherrscher zur Unmenschlichkeit verführt, seinem Enkel aber Entthronung und Ermordung bewirkt hat. Es ist erwiesen, daß vorzüglich Konstantins veränderte Einrichtung der Staatsabgaben in eine allgemeine Kopfsteuer, wodurch nicht nur seine Einkünfte vermehrt, sondern auch der Zöllner Bäusche gemästet wurden, den römischen Staat zerstörte.

Rechtmäßige Auflagen sind nur, welche zur nothwendigen doch anständigen Erhaltung der Fürsten und seiner Diener, zum Wohl, zur Sicherheit des Landes erforderlich sind, die, ohne Ansehen der Person und verhältnißmäßig eingetheilt, von den Unterthanen, ohne ihnen Kummer zu verursachen, getragen werden können.

Fürsten,

Fürsten, welche von Höflingen und nicht von Menschen erzogen wurden, dünkten sich Halbgötter zu seyn. Sie winkten, und Beraubung der Unterthanen, Mord der Unschuld, war Gerechtigkeit, ihre Unterthanen, Menschen, wie sie, ihre Brüder, waren ihre Leibeigne, ihre Sklaven, in deren Schweiß und Thränen sie wollüstig sich badeten; was ihren Sinnen, ihren Leidenschaften Kitzel versprach, mußte — kostete es auch den Werth einer Grafschaft, eines Fürstenthums — angeschafft werden; waren die Rassen schon durch ähnliche Verschwendungen, durch muthwillige, von Neid, Eroberungssucht oder Privathass angefachte Kriege erschöpft, so wurde geborgt, und das Land, das heißt, die Unterthanen, mußten mit ihrem letzten Bissen Brodte bezahlen. Auflagen, die einmal vom Lande bewilligt, wurden auf ewige Zeiten Unterthanen-Pflicht. Und daher die vielen ungeheuren Abgaben so manchen Landes, daher ihre alten sonderbaren Namen! Gewiß! menschlicher Verstand staunt über die treue Anhänglichkeit eines denkenden Volks an seinen Fürsten, doch er fürchtet auch, bei Frankreichs Beispiele, manche ähnliche Gährung und gewaltsam schreckliche Aufbrausung menschlichen Gefühls für Menschenrecht. Alleinmacht ist den Fürsten verschiedner gebildeter Länder entwunden, ist aber den Unterthanen dadurch geholfen? wann die ersten Räte nicht Väter des Landes, nicht Vertheidiger der Menschenrechte, der Gerechtigkeit, der Unschuld und Wahrheit, sondern Rathgeber der Ausschweifungen, des Finanz- und Schlafkabinetts des Fürsten sind; wann sie fürstlichen Aufwand zu ihren Bedürfnissen machen; wann sie den Geist, die Gesinnungen und Sitten des Volks, die Kräfte des Bodens, den Verfall der Nahrung einiger Orte und desselben Ursach, und andere Landesgebrechen so wenig, wie ihre Sekretäre, kennen; wann sie von Geschichte, von Länderkunde, von Staats- und Feldwirthschaft, von Recht und

Relig

Religion — von keiner Wissenschaft; nur von der Kunst: durch Bereicherung der fürstlichen — und ihrer eignen Kasse, durch Schmeicheln der Leidenschaften des Fürsten, seine Gnade zu erhalten, gründlichen Begriff haben; wann sie, vielleicht Ausländer, selbst die Landesgesetze nicht wissen, nicht verstehen, die Unterobrigkeiten nicht kennen, und denselben Ungerechtigkeiten, Intriguen, Chikanen, ja sogar offenbare Grausamkeiten und Betrügereien nachsehen? — Ist das Land glücklich? dessen Provinzstädte, dessen Dörfer, weder der Fürst noch seine Stellvertreter jemals sahen; die den Unterthan nur durch seine Obrigkeit, nie ihn selbst hören; die nackende, selbst von ihnen anerkannte Wahrheit, Bestrafung des Höhern, und dieses Abbitte, Schadenersatz dem Niedern verfassungswidrig nennen; die den Verwaltern der Gerechtigkeit und den Einnehmern der Einkünfte, Auslegungen, Abänderungen, Erweiterungen, selbst Einführung neuer Gesetze verstaten, und Finanz-, Raub-, Operation erlauben, dabei Verfolgungen, gleich der Spanischen Inquisition, nachsehen; die nur den fürstlichen Betrüger, nicht den Meineidigen, nicht die Geißel der Unterthanen, bestrafen, letztere belohnen, beehren, bevordern; wann sie Anstalten für das Wohl einiger Unglücklichen zu einer Last des Landes, zu einer neuen Quelle ihrer Finanzen machen; wann sie über das Wohl oder Wehe eines Unterthanen, ihres Mitmenschen, über die Glückseligkeit oder das Unglück ihres Vaterlandes eben so kaltblütig entscheiden, als sie ihre dabei geleerte Schokolentasse hinsetzen? — Wem nützen die Reichs- und Landtage außer der Residenz, wo während derselben einige 100,000 Rthlr. umlaufen, die das Land den Ständen gab, damit sie für Verbesserung für das Wohl desselben reden sollten? Wer ist hier, der seine Pflicht thut? — Der Kleine, Ohnmächtige, verstummt neben dem Großen, oder es wird ihm Wahrheit als Ungebührens verwiesen, und der Große

Große

Große lebt vom Hofe, oder sucht mit seiner Familie Verbesserung.

Alle willkürliche Auflagen sind ungerecht und schädlich, sie sind Strafen der Arbeitsamkeit und machen ein ungleiches Verhältniß auffallend. Verhältniß ist bei jeder Auflage erste Richtschnur: daher ist es billig, daß der reiche Unterthan vorzüglich die Ausgaben des Staats tragen helfe; und nicht nur der Grundbesitzer, sondern auch der Kapitalist verhältnißmäßig beitragen müsse: denn der letztere genießt eben so, wie der Grundbesitzer, den Schutz seines Landesherrn, die Rechte des Unterthanen, die Wohlthätigkeit der Gesetze. Man findet in allen Ländern Deutschlands Familien, welche allein oder größtentheils von Zinsen leben; man findet mehrere Milionärs; und doch ist mir kein deutsches Gesetz bekannt, daß verhältnißmäßigen Anspruch auf diese Zinsen zu Bestreitung der Bedürfnisse des Staats machte: die vorzüglichsten Auflagen werden allein den Grundstücken aufgebürdet, und es giebt Länder, die unter dieser schweren Last fast erliegen. (f) Um so drückender ist diese verhältnißwidrige Eintheilung da, wo der Landmann in Dörfern und kleinen Städten die von seinen Grundstücken gewonnenen Früchte noch besonders vergeben, die Erlaubniß, sie zu genießen oder zu verhandeln, von seinem Landesherrn erkaufen muß, und ihm sogar verboten wird, sein Getreide an dem Orte zu Gelde zu machen, wo er's am theuersten verkaufen könnte.

Daß

(f) Ich kenne kleine Städte Deutschlands, wo von 26 Aekern oder $1\frac{1}{2}$ Hufe Feld jährlich 50 Rthlr. Steuern an die Landesklassen bezahlt werden müssen, und dem Eigenthümer ohngefähr 120 Rthlr. zu seiner Erhaltung übrig bleiben, wenn er alles zusammen nimmt.

Daß Verbote, Getreide außer Landes zu verkaufen, selbst dem Lande des Gesetzgebers, seinen Unterthanen nachtheilig, daß äußerst wenige Fälle anzunehmen sind, wo, nach reifer Ueberlegung der Gründe für und wider, eine Getreidesperre nothwendig sey, hat schon mancher scharfsinnige Kopf eingesehen, und, wie besonders der berühmte Herr J. A. H. Reimarus, zu Hamburg, in seiner vortreflichen Abhandlung: der Freiheit des Getreidehandels, gründlich bewiesen. Und dennoch giebt es teutsche Gesetze, welche bloß einen gewissen Preis zum Grunde eines dergleichen Verbots legen. Im Jahr 1795. staunte jeder Sachse über den hohen Getreidepreis: der Scheffel Rogken und Waizen stieg in einer Zeit von zwo Wochen von $2\frac{1}{2}$ und 3 Thalern zu 4 und 5 Thalern: und die Verbote der Getreideausfuhr machten diese Theurung. Mancher Kornwucherer erfuhr auf dem Wege zum Markte, daß dergleichen Verbot nächstens erscheinen werde, und er lenkte zurück; mancher Große schrieb an seine Verwalter: „haltet an mit verkaufen!“ und die Getreidehändler sahen mit Wollust auf ihre Haufen Körner, ließen den Armen hungern, und versagten selbst den Bäckern Getreide, um künftig einige Groschen mehr für jeden Scheffel zu gewinnen. Jedes Land, selbst viele teutsche Höfe können großer Männer sich rühmen, und doch werden die in der Geschichte der Vorzeit angeführte zweckmäßige Gesetze so selten nachgeahmt. Ich wundere mich darüber nicht. Das in unsern Zeiten so allgemein herrschende Selbst- oder Konvenienzrecht hemmt so manche gute, für das gemeine Wesen heilsame Anstalt. Die Geschichte erzählt uns von mehreren Theurungen; und nur selten war Mangel der Früchte derselben Veranlassung, gewöhnlich bewirkten sie Getreidewucherer, und es gehört wenig Verstand dazu, den Zusammenhang von dieser Ursach und

Wirz

Wirkung zu entfalten. (g). Weise Landesväter büllten in wohlfeilen Zeiten ihre Kornhäuser, und leerten sie, bei eingetretener Theurung, für einen billigen Preis zur Sättigung ihrer armen Unterthanen. Sie gaben allgemeinen Befehl: daß jeder Feldbesitzer seine Getreidevorräthe, bei Strafe der Wegnahme, getreu angeben und auf den Märkten des Landes feilbieten solle, und machten das Getreide von Zoll und Geleite frei. Sie befahlen dies nicht nur, sondern vollstreckten auch die Strafe an den durch Untersuchung erfundenen Uebertretern, ja es wurden sogar überführte Kornwucherer, bei beharrlicher Widerseßlichkeit, als Räuber und Menschenmörder öffentlich hingerichtet, und ihr Getreide den Armen geschenkt. Bei solchen Anstalten hat ein Verbot der Getreideausfuhr für das Land Nutzen, der dann nicht zu berechnen ist, wenn alle Kornwucherer ohne Unterschied, der Vornehme sowohl als der Gemeine, denselben sich unterwerfen müssen. Und wenn das ganze Land gewinnt, so verliert kein einzelnes Mitglied. Toskanas Leopold machte auch diese nützliche Anstalt, und die Länder Preußens danken dergleichen heilsames Gesetz vom Jahre 1795. ihrem geliebten Landesvater.

Der

(g) Gewöhnlich folgt Theurung nach 6, bis höchstens 9 fruchtbaren Jahren, während welcher der Getreidchändler seine Böden aufhäuft, um bei eintretender Unfruchtbarkeit theuer zu verkaufen. Dergleichen Wucherer giebt's in jedem Lande die Menge. Sie halten ihr Getreide zurück und deshalb steigt von Jahr zu Jahr desselben Preis. Hat es einen gewissen Preis erreicht, dann kaufen sie auf, und rathen durch Briefwechsel ihren Freunden gleiche Klugheit. Dann muß nothwendig Theurung entstehen, die sie wünschten, um doppelte oder dreifache Zinsen für die bisher verlorne einzustreichen, und für die von Würmern verdorbne Körner sich zu entschädigen.

G

Der Dorfbewohner fühlt die Härte der vorhin bemerkten Abgaben und die Einschränkung des Getreides Handels bei weitem nicht so, wie der Städter. Der Landmann ist ein arbeitsames Thier, Feldwirthschaft seine einzige Beschäftigung, und auf dem Lande ist das Getreide nie so theuer, als in der Stadt. Allein der Stadtwirth, der bei seiner Feldwirthschaft noch ein Handwerk treibt, oder ein öffentliches Amt bekleidet, der zu seiner und der Seinigen Erhaltung so mancherlei andere Bedürfnisse nöthig hat, der Alles, was er zur Kleidung, zu Speise und Trank erbaut, theuer erkauft, oder sonst sich erzeugt, bei der Akzise vergeben muß, und durch die Hermandad dieser Inquisition in unaufhörlicher Furcht, auch unschuldig angeklagt zu werden, gehalten wird; dieser Stadtbewohner muß Bettler werden, wenn anderer Nahrungszweig ihn nicht erhält.

Selbst der Besitzer eines Hauses, einer Hütte, der mit den Seinen von Händearbeit lebt, und jährlich ein ansehnliches, oft den Werth seiner Wohnung übersteigendes, Kapital für Ausbesserung derselben verzinsen muß, wovon er als Miethsman eben so bequem leben könnte: wie viel muß dieser Bürger zu den Bedürfnissen des Landes beitragen, da der Kapitalist und Müßiggänger frei von Abgaben ist?! Und wie himmelschreiend ist vollends das Verhältniß, welches einige Landesherren nach den Ständen, nach der Geburt ihrer Unterthanen, bestimmen! Es giebt teutsche Länder, wo der Adliche selbst Bedürfniß des Staats zu seyn scheint, den das Land erhalten muß: er ist von Abgaben ganz frei, und wird vom Landesherrn gefüttert, weil er vom Adel ist! Und besitzt der Adliche ein Ritterguth, so giebt er von desselben Ertrage den hundertsten Theil an die Landeskasse, wenn der Bürger und Landmann von dem Gewinn seiner Arbeit, seiner Felder den 3ten und 4ten Pfennig entrichten muß. Man liest sogar teutsche Gesetze,

sehe,

feße, welche dem Unterthan jedes Ritterguth vorenthal-
 ten, Darum weil er kein Adlicher ist! — Ungerechtigkei-
 ten, die mancher menschliche und aufgeklärte Gesetzgeber
 fühlt und — sie dennoch nicht abschafft, weil Adliche,
 die nächsten, — oft die einzigen Menschengesichter —
 welche um ihn sind, dies Gefühl durch kriechende Vorstel-
 lung alter Gewohnheiten und derer Rechte, womit sie be-
 liehen sind, unterdrücken. Der Adel (*) verdient jedes
 Bürgers und Landmanns Achtung, nicht weil er edel
 heißt, nicht, weil man ihm schon entfernt seine vielen
 Ahnen ansieht, nicht, weil sein Ahnerr, wegen einer
 Helden; oder Mordthat, wegen einer besonders edlen,
 oder niedrigen Handlung zum Ritter geschlagen, und ein
 Dorf, einen Berg, eine Burg oder einen Hain nebst einis-
 gen Unterthanen erhielt; sondern dann, wann er durch
 eignes wahres Verdienst sich selbst adelt: dann werfen
 die Tugenden seiner Väter einen Glanz auf ihn. Der
 Rechtschaffne, der biedere Mann, der gründliche Wissens-
 schaft, besonders ausgebreitete Kenntniß von seinem Va-
 terlande hat, verdient allerdings, auch in Rücksicht sei-
 ner Geburt und seiner Verwandtschaft mit angesehenen Fas-
 milien, Vorzug, und nähert sich dadurch dem Landes-
 herrn: er ist es würdig, Mittler zwischen Fürst und Un-
 terthan, ein vorzüglicher Landstand zu seyn. Allein er
 bleibt dennoch Unterthan, der, so wie der gemeinste, zu
 den Bedürfnissen des Landes, nach Verhältnis, beizutras-
 gen verbunden ist, und er ist jenes Vorzugs nicht wür-
 dig, wenn er dessen sich weigert. Worauf aber die Vor-
 züge der Ritterschaft eines Landes überhaupt sich gründen,
 daß die Vorrechte derselben durch vorzüglichen Nutzen für
 das Land entschieden sind: hat, meines Wissens, noch
 kein

§ 2

(*) von Athal: vortreflich, auszeichnend, nach Scheid; nicht
 von Atta, Vater, wie Adellung behauptet.

kein Staatslehrer bewiesen. Alle Rechte, welche ein Land dem Edelmann als Vorzug verstattet, gründen sich auf seine Geburt — oft nur von Billigkeit vermuthet — und auf alte Gewohnheit, welche Vernunft belacht, und Landesverfassung aufhebt. Der Landjunker ist gewöhnlich ein überflüssiges Mitglied des Staats, und seine Kinder nur können einmal die Früchte des Landes verdienen, die er verzehrte. Der Edelmann von Kenntnissen, von großen Gütern wählt oft das Ausland zu seinem Aufenthalt, und verzehrt dort seine Einkünfte, ohne seinen Landesherrn zu fragen: er entzieht dadurch seinem Vaterlande einen nützlichen Kopf, jährlich eine beträchtliche Summe Geldes; er verkauft seine Grundstücke, hebt das Geld dafür und giebt keinen Abzug — ein Vorzug, der ihn zur Undankbarkeit gegen sein Vaterland berechtigt, das ihn in seiner Jugend, da er arm war, durch gestiftete Wohlthaten, die dem Bürger, der eher darum bat, und ihrer vielleicht würdiger war, vorenthalten wurden, unterstützte, ihn in Stand setzte, etwas Gründliches zu erlernen. Der gelehrte, der reiche Bürger hingegen ist an sein Vaterland gebunden: er muß, wenn er es auch verlassen wollte, seinen Landesherrn um Entlassung bitten; er muß 10 von 100 seines Vermögens Abzug geben: und beides hält ihn zurück.

Gewohnheiten, so alt sie auch seyn mögen, Rechte, sind sie auch Jahrtausende alt, verlieren ihre Kraft ganz, wann sie dem allgemeinen Besten nachtheilig sind. Der Ritterguthsbesitzer, welcher von seinen Einkünften an 3000 auch wohl 4000 und mehr Thaler, zur Erhaltung des Staats überhaupt, etliche und 20 Rthlr. beiträgt, beruft sich auf seine, ihm und seinen Vorfahren geliebte, Gerechtsame, vergißt aber, daß sein Vorfahrer seinen Landesfürsten, seinen Lehnsherrn: das Vaterland mit seinem Blute und seinen Knechten; mit Roß und
Mann

Mann vertheidigen, beschützen mußte; daß dieser gegen diese Pflicht mit dem Guthe und den dazu gehörigen Unterthanen, welche ihn mit Zinsen und Fröhnen 2c. ernähren mußten, beliehen wurde; er erwägt nicht, daß er, als Besitzer dieses Guths, jener Pflicht entlassen ist, und dafür dem Lehnherrn 20 Rthlr. giebt, daß sein Landesherr ein stehendes Heer zur Landes- zu seiner Sicherheit hält, daß jetzt ein gemeiner Reuter jährlich an die 300 Rthlr. zu erhalten kostet; er untersucht nicht, wie viel seine Unterthanen, die doch Zinsen und Fröhnen 2c. ihm — gleich deren Vorfahren dem seinigen — leisten, zur Erhaltung des Staats beitragen; und es beleidigt seinen Stolz nicht, wann sein Unterthan, sein Lehmann, der den zehnten Theil seiner Einkünfte hat, fünfmal mehr, als er, zum Staatsaufwande hergeben muß. Doch er zittert bei der Furcht, daß seine Unterthanen dies auffallende Verhältniß der Pflichten ihrer und seiner Vorfahren, gegen die Verbindlichkeiten, die man von ihnen fordert, und die er sich gefallen läßt, fühlen, und ihm die Fröhnen und Erbzinsen und Lehnwaar 2c. vorenthalten werden. Und woher kommt diese Furcht? woher dieses Zittern? — Er ist überzeugt, daß sein Unterthan unter der Last seufzen muß, die er selbst verursacht, die er ihm erleichtern könnte und sollte.

Wird hier eine verhältnißmäßige Milderung gemacht, wird überhaupt, bei Eintheilung derer Landesabgaben auf jetzige Sitten, Bedürfnisse und Gebräuche; auf unsere vorurtheilfreie Denkart, anstatt auf veraltete Gewohnheiten und Gerechtsame, welche erstere längst verändert und ungültig gemacht haben; auf die baaren Einkünfte von Grundstücken und Kapitalien, nicht auf die Grundstücke allein, welche der Besitzer oder seine Vorfahren oft für Schulden verpfändet, und die Früchte davon dem Gläubiger, dem Kapitalisten zinsen muß, Rücksicht genommen: dann wird manchem Unterthan in kurzer
Zeit

Zeit geholfen, manche Stadt sich wieder aufrichten, deren Einwohner größtentheils von Grundstücken leben.

Ein weiser Fürst hebt alle willkürlich geforderte, den Unterthan drückende Abgaben auf. Drückend ist besonders die Akzise in den Städten, sie ist sogar beleidigend für menschliche Freiheit und Rechte, wann der Unterthan die Erzeugnisse des Feldes, das sein Eigenthum ist, die Früchte, welche er durch erlernte Wissenschaft, durch Arbeit und Schweiß gewonnen hat, nicht frei genießen, nicht frei verkaufen darf, da er doch jährlich von dem Felde selbst, er mag es benutzen oder nicht, eine beträchtliche Summe zu den Bedürfnissen des Landes erlegen muß. Der Kopf, welcher diese Auflage erdachte, war kein weiser Staatsmann, noch weniger Freund seines Vaterlandes! — er wußte nicht, daß der Landesherr mit dem Unterthan Verträge errichtet hat, welche ersterer so wenig mißbrauchen, als letzterer verletzen darf. Des Landesherrn Pflicht ist, des Unterthanen Rechte, Leben und Vermögen zu sichern; er hat ein Recht auf die Person und einen Theil des Vermögens des Unterthanen, um das Wohl des Landes zu gründen und zu befestigen. Und der Unterthan ist schuldig, zu denen erforderlichen Mitteln, welche des Landes Glückseligkeit bewirken, verhältnißmäßig beizutragen. Nun trägt aber weder der innere noch der äußere Feind meinen Acker weg; er nimmt mir, wenn er kann, nur dessen Früchte; und damit er das nicht könne, dafür wacht die Obrigkeit, der Fürst und seine Soldaten; mithin bin ich schuldig, für Beschützung meiner Feldfrüchte, nicht für den Schutz meines Feldes selbst, etwas abzugeben; die Ackersteuer wird daher schon von Früchten entrichtet. Gewiß! der Erfinder eines solchen Gesetzes dachte nicht viel, oder unmenschlich! Er dachte oder fühlte nicht, wie sauer der Arme einen Scheffel Korn verdienen muß, wie theuer alle nöthige Lebensbedürfnisse sind; er sahe die schwere Thräne nicht,

nicht,

nicht, mit welcher viele Arme, die betteln würden, wenn sie des Bettelstabs sich nicht schämten, von denen fünf Groschen sich trennen, die sie für den erhungerten, und auf Kosten ihrer Gesundheit erworbenen, Scheffel Korn erslegen müssen — Und dergleichen Thränen segnen ein Land nicht! — — Unbillig und zum Theil ungerecht ist überhaupt die Akzise von allen Landeserträgen, sie werden von Grundstücken oder vom Viehe gewonnen, wann, wie wohl in allen Ländern der Fall ist, davon gewisse Steuern entrichtet werden müssen. Besonders lastend aber, und für menschliche Rechte beleidigend, wird diese Abgabe, wann den Akzisbedienten — wozu, wie zu allen dergleichen Zöllnerämtern gewöhnlich Menschen sich drängen, welche eine zweideutige oder bekannte schlechte Denkart haben — ein Inquisitionstribunal verstattet, die genaueste Vigilanz auf Kontravenienten, Defraudanten anbefohlen und der Vigilanteste, das heißt, derjenige, welcher die mehresten Unterthanen in Unglück, in Armuth — wärs auch aus Bosheit, aus Gewinn, und Rachsucht, gestürzt hat, höher bevördert wird. In diesem Lande giebt der Unterthan die Akzise doppelt, wo nicht dreifach, und der Landesherr wird doch betrogen. Ist der Gütersbeschauer, der Thorschreiber, der Einnehmer und der Aufseher gesättigt — und dafür muß der Fleischer, der Bäcker, der Krämer und jeder Hauswirth sorgen, so oft der Geruch seines Hauses sich verändert, sonst ist er zur Inquisition reif — so ist auch die Akzise, wo nicht ganz, wenigstens größtentheils befriedigt: der Akzisant vergiebt nun ein Kalb, einen Scheffel statt drei, und höchstens 10 Pfund statt 20. Diese *aische Finanzoperation hilft vielleicht einem oder zweien Reichen, welche in ihrer Wirthschaft viel aufgehen lassen, und die übrigen Unterthanen einer Stadt schreien zum Himmel. Zweckmäßig und billig hingegen ist dergleichen Auflage auf alle fremde Waaren, besonders welche Verschwendung bevördern. Wann
der

der Reiche in das Tuch oder Zeug seines Vaterlandes sich nicht kleiden, mit den Früchten desselben sich nicht begnügen und sein Geld ins Ausland schicken will, so ist es billig, daß er dem Landesherren davon gebe, damit der Staat nicht zugleich mit ihm verliere. Dies ist eine Art von Vertrag, und kein Unterthan ist zu dergleichen Abgabe gezwungen. Und Abgaben der Art sind die vernünftigsten, die zweckmäßigsten. Kein Unterthan kann es unbillig finden, wenn ihm von überflüssiger Dienerschaft (h) von Staatswagen und Pferden, von Senften, von mehreren Reitpferden ein Beitrag zu Erhaltung des gemeinen Wohls abgefordert wird, denn je weit umfassender sein Haus ist, desto mehr Schutz des Landesherren bedarf es. Doch nicht seine Diener, sondern er selbst muß diese Abgabe entrichten: (i) das Gesinde und ihr Eigenthum ist unter dem Ansehen und Schutze seiner Herrschaft gesichert.

Alle Abgaben, welche von Personen selbst gefordert werden, entehren den Menschen und den Geist eines Landes. Jeder Einwohner eines Landes ist schuldig, im Nothfall sich selbst und sein Vaterland zu beschützen. Hält nun sein Landesherr ein stehendes Heer, wozu er von dem Ertrage seiner Güter beiträgt, so kann ihm für die Sicherheit seiner Person etwas besonders nicht abgefordert werden, und die Erhaltung

(h) Dahin rechne ich nicht gemeine Bediente, sondern Kammerdiener, Husar, Laufer, Senstenträger, Friseur, Heiduck, Silberdiener, Tafeldecker, Haushofmeister, Kammerjungfer, Kammerfrau, Französin, Hofmeisterin der Kinder.

(i) Bekannt ist, leider! allgemein, daß die Diensthoten jeder Art jährlich mit ihren Forderungen steigen: und eine Auflage auf überflüssige Bedienung würde bald jede wohlfeiler machen, mithin keine Herrschaft dabei etwas verlieren, das Gesinde hingegen zum Wohl des Landes mit beitragen, ohne es zu fühlen.

tung seines Kopfs dankt jeder Mensch nur Gott und seiner vernünftigen Lebensart. Das Kopfgeld oder die Personensteuer rechnet das Gesinde beim Miethvertrage zum Lohne, der Handarbeiter und oft auch der Handwerker giebt dies Geld, als Strafe seines Fleißes und Schweißes, mit Widerwillen: der Gelehrte, welcher sein und der Seinigen Brodt bloß der mühsamen Erlernung seiner Wissenschaften, mithin allein Gott und sich selbst dankt, bei Erwerbung desselben oft seine Gesundheit zusetzt, und seinem Vaterlande vielleicht mehr nützt, als ein zahlreiches Kriegsheer, erlegt sein Kopfgeld mit dem Gefühl der Undankbarkeit seines Vaterlandes, wirft mit Unmuth seine Feder von sich; und der fürstliche Beamte und Diener, der von seinem Landesherrn ernährt wird, giebt einen Theil seines Gehalts zurück — und in Betracht dieser Personen scheint die Kopfsteuer billig zu seyn. Doch Kopf- oder Personensteuer hat auf keiner Seite das Gepräge der Billigkeit: um so unbilliger ist sie, wann dabei das genaueste Verhältniß nicht beobachtet wird. Wann der Graf, der Freiherr und der Edelmann, der doch seine Person allen bürgerlichen vor, und wohl gar, bei stolzen Rückblicken auf das Alter seiner Familie, dem Landesherrn sich an die Seite setzt, weniger als der arme Gelehrte, als der verdienstvolle Sachwalter, weniger als sein Gerichtshalter, als sein Pächter; wann der Leibkutscher einer Herrschaft, der manchen Vorzug vor dem armen Gelehrten genießt, so viel als der Pferdeknecht eines Bauers giebt, &c. Und bei fürstlichen Dienern wird sie noch überdies besonders zweckwidrig, so viel dieselben auch zu dieser Steuer erlegen müssen. Nimmt man an, daß die Diener des Fürsten, die Beamten des Landes weit mehr Personensteuer geben, als die übrigen Einwohner zusammen, und berechnet man eben so richtig, daß von der ganzen Summe dieser Landesauflage ohngefähr zweien Drittheile zur Landeskasse kommen, und
ein

ein Dritttheil von den Tausenden der Einnehmer, Defektanten, Kassirer &c., welche auf nützlichere Posten und unter das Kriegsheer gestellt werden könnten, verzehrt wird; bringt man das Papier und die Zeit mit in Anschlag, welche Unterobrigkeiten bei Personensteuerrechnungen unentgeltlich aufwenden müssen, die sie nützlicher zu gebrauchen wüßten; so fällt nicht nur das Schädliche, sondern selbst auch das Thörichte einer Personensteuer in die Augen: denn: fürstlichen Beamten und Dienern ziehe man ihre bisherige Personensteuer von ihrem jährlichen Gehalte ab, so ist das Bedürfniß des Landes, das diese Abgabe forderte, auf eine einfache Art bestritten. Der Mann, welcher fürstliches Brodt, mit seinem Willen, ißt, muß den Abzug von seinem Gehalte sich gefallen lassen. Der verhaßte Name einer Personensteuer wird nicht mehr gehört, und dem Unterthan eine Last abgenommen, die, so gering sie auch für Manchen war, seinen thätigen Geist erschlaft.

Unbillig und schädlich ist jede Nahrungssteuer. Der Handwerksmann, welcher im Ruf der Geschicklichkeit steht und ihn verdient, ist eine Zierde des Landes, und einer jährlichen Belohnung, zur Nachahmung der Jugend, würdig. Er macht seine Arbeit dauerhaft, zierlich, und für Bequemlichkeit, zu Sparsamkeit geschickt — und für seine Erfindungen, für seine Geschicklichkeit, für seinen Fleiß soll er eine Steuer, d. i., eine Strafe entrichten, die mit seiner Thätigkeit steigt, oder fällt! — Dies beleidigt den künstlichen Meister, und er zieht ins Ausland. Zweckmäßiger, wenigstens nützlicher, würde eine dergleichen Strafe seyn, welche der Handwerker als Pfuscher, der ein unbrauchbares Werk verfertigt, und die ihm dazu gegebene Materialien verdirbt, zu geben hätte.

Unbillig, und besonders nachtheilig aber jedem Lande ist die Franksteuer, welche auf Bier,
Wein

Wein und Brantwein des Landes gelegt ist. Wer von der Größe und Weisheit Gottes sich überzeugt hat, wird den Schluß der Vernunft: daß der Schöpfer jedes Land mit denjenigen Nahrungsmitteln vollkommen versorgt habe, welche, beim Genusse der Luft und ihrer Vermischung, desselben Einwohner sättigen, versüßen und gesund erhalten, nicht bezweifeln.

Ich gebe zu, daß mehrere bewohnte Gegenden in der Welt sind, wo der Mensch nur seinen Hunger und Durst, nicht den Ritzel seines Gaumens stillen kann; dieser Einwand ist aber von keiner Bedeutung. Kenner der Welt, und ihrer verborgensten Winkel, fanden, daß der Mensch überall vergnügt und gesund war, so lang' er die Früchte seines Landes allein genoß, und daß ausländische Lektereien seinen Leib und Geist verdarben; und Naturforscher bemerkten, daß der Mensch, welcher beim Genusse seiner Nahrungsmittel seinen Naturtrieben, nicht seinen Leidenschaften folgt, das heißt, von einfacher Kost sich nährt, sein Alter wenigstens noch Einmal so hoch bringen würde. Hier ist das Vieh uns beschämendes Beispiel! Es ist nicht zu leugnen, daß das Vieh an Jahren gewöhnlich siebenmal so viel erlebt, als es zum völligen Wachsthum nöthig hatte; daß z. B. das Pferd, welches 4 bis 5 Jahr wächst, 28, bis etliche und 30 Jahre alt wird; und Erfahrung bestätigt den Schluß, daß auch wir Menschen, die wir 18 bis 20 Jahre lang wachsen, unser Leben noch siebenmal so viel verlängern würden, wenn wir nur unsere Natur, nicht auch unsere Leidenschaften befriedigten. Wir lesen zuweilen in öffentlichen Blättern, daß Menschen ein Patriarchenalter von 130 bis 140 und mehreren Jahren erreicht haben; und wir lesen dabei, daß dieselben — nicht vornehmen Standes — sondern gemeine Menschen waren, die ihre Naturtriebe durch Landesfrüchte sättigten.

Und

Und sind auch einige Speisen und Getränke des Auslandes unserer Gesundheit nicht immer nachtheilig, so lehrt doch die Erfahrung, daß Nahrungsmittel oder Lekkerereien, die aus entfernteren Gegenden uns zugeführt werden, uns gefährliche, vorher uns unbekannt gewesene, Krankheiten zuziehen, unser Blut, unsere Leidenschaften erhitzen, unsere Kräfte verzehren, und unsere Denkart, unsern Geist verderben. Unter die schädlichsten dieser Art Getränke gehört der Thee und Kaffee; und der erfahrendste Arzt, wär' er auch selbst der größte Liebhaber dieses Getränks, wird einräumen, daß es dem Deutschen schleichender Gift sey. Selbst der Engländer, der doch den Thee, und Kaffeeländern näher wohnt, der keinen Tag ohne Theegesellschaft verleben konnte, fühlt endlich die schädlichen Wirkungen dieses Getränks; und er trinkt jetzt sein — oder vielleicht deutsches — Bier, indem wir noch immer als Lungerer nach fremden Früchten, als treue Nachahmer ausländischer Gebräuche, am Theetische sitzen. Doch der Thee war bisher noch haut goût, der gemeine Mann kennt ihn nur als Arznei. Kaffee dagegen ist ihm Pabfal: er muß, wär er auch Bettler, täglich drei, wenigstens Einmal Kaffee trinken. Er zählet einige Bohnen in einen Topf von zwey Kannen, gießet Wasser drauf, und trinkt diese gekochte kraftlose Jauche, die seinen Magen verdirbt, seine Nerven schwächt, und nach und nach sein Blut vergiftet. Seine eigne Vernunft sagt ihm vielleicht, daß dies Getränk ihm keine Kräfte giebt, allein er wird, wenn er Brodt dazu ist, auf einige Zeit gesättigt, das Bier ist ihm zu theuer, und an den Kaffee hat er sich nun einmal gewöhnt.

Wie viel teutsche Familien hat der Kaffee schon zu Schatten ihrer Vorsahren gemacht; und welche unversennbare, welche schreckliche Folgen hat diese Bemerkung fürs Vaterland! — Selbst der Bemittelte, welcher den Kaffee mehr aus Gewohnheit trinkt, würde so gern, wie
der

der Arme, durch Bier sich sättigen, stärken und seine Gesundheit befestigen, müßt' er nicht ebenfalls den Aufwand scheuen. Und es giebt Länder Deutschlands, welche den Genuß ihrer Naturfrüchte und der davon bereiteten Getränke durch Auflagen verhindern, dagegen den Abgang ausländischer Waaren bevördern, dadurch den innern Umlauf des Geldes hemmen, auf Kosten des Staats fremde Länder bereichern, und die Gesundheit, die Kraft, den Geist der Inwohner tödten! — Wer kann dies übertrieben nennen, der in denen Rechnungen seines Vaterlandes liest, daß für jedes Faß Bier 1 Rtlr. 8 Gr. Tranksteuer, 8 Gr. Ausschrote, 1 Rtlr. bis 1 Rtlr. 8 Gr. Genuß- Accise, und überdies für jedes Gebräude, es sei von 3½ oder mehreren Fässern 1 Rtlr. 1 Gr. Eimergeld, mithin drei Thaler von jedem Fasse abgegeben werden müsse; der weiß, daß Gerste, Hopfen und Salz, wovon das Bier gekocht wird, sein Vaterland hervorbringt — und durch die Ackersteuer schon vergeben ist; der die Bedürfnisse teutscher Natur und Gesundheit kennt?

Eben so unbillig und nachtheilig ist aus obangeführten Gründen, die Abgabe von inländischem Weine und vom Brantwein. Brantwein ist dem Teutschen, besonders dem Handarbeiter, angemessenes Getränk, und oft Arznei. Auch diesen Trunk kann mancher Teutsche nicht bezahlen, wenn der Landesherr von jedem Scheffel, der gebrennt wird, 10 Gr. nimmt, er trinkt daher lieber wohlfeilern Kaffee, und hat er in einer Woche sich Etwas erspart, so geht er des Sonntags in die Schenke und trinkt sich in Brantwein einmal satt, das heißt, er betrinkt sich, ersäuft seine Gesundheit, versündigt sich dabei wider Geseze — und diese Zeche wird ihm und seiner Familie theuer. Der Mensch schweift nicht, oder nur selten bei Speisen und Getränken aus, die er täglich genießen kann. Wie viele
Unord:

Unordnungen, wie viel unglückliche Familien bleiben daher einem teutschen Lande unbekannt, wo Bier und Brantwein von Abgabe frei ist; wo die Bedürfnisse des Staats nicht durch Auflagen auf den Genuß der Früchte des Landes, sondern auf ausländische Waaren, erzeugt werden! Ueberdies giebt auch der häufigere Abgang inländischer Gewächse dem Geiste der Bewohner Nahrung, er schärft seine Erfindungskraft, und spornt ihn zu Thätigkeit. Wer kann wohl zweifeln, daß z. B. Sachsens Weine, würden sie häufiger getrunken, jährlich sich mehrren, durch Scharfsinn der Bebauer sich bessern, und einst vielleicht das Lieblingsgetränk anderer Länder werden könnten?

Der weise und gerechte, der gute Fürst ist des Landes Fürmund, der Vater der Kinder desselben, die Stimme des Volks; seine Wünsche sind die Wünsche seiner Unterthanen. Allgemeine Zufriedenheit, allgemeiner Wohlstand, allgemeine Sicherheit zu gründen, ist ihm erste, die Glückseligkeit, die Größe seines Hauses nur Nebenpflicht. Erweiterung der Grenzen seines Reichs macht keinen seiner Unterthanen glücklicher, um so weniger, wenn der Fürst sie auf Kosten derselben, wohl gar durch Aufopferung vieler seiner treuen, geprüften Landeskinder erkaufte hat. Ein weiser Fürst verdient die Verehrung eines Halbgotts. In der Mitte seines weitest wirkungskreises steht er erhaben, sein Blick umspannt die Grenzen, sein Wink verbreitet Segen und Freude, und seine Wachsamkeit sichert das Land. Doch er vergißt nie, daß er Mensch, daß sein Geist, so groß er auch ist, eingeschränkt sei; daß er seine Kräfte durch allzu viele Anspannung erschlafe — und er ist mit der Größe seines Landes zufrieden. Jeder seiner Unterthanen ist sein Kind, dessen Leben er, wie das seinige, schätzt, und die Einkünfte des Landes sind ihm heiliges Darlehn, das er mit Wucherzinsen seinen Unterthanen zurückzahlen muß.

Ein

Ein weiser Landesvater verschließt die ersparten Summen nicht in seine Chatouille, um seine Allodialerben zu bereichern, welche sie dem Lande entwenden. Er weiß, daß übertriebene Sparsamkeit des Fürsten dem Lande äußerst nachtheilig sei, daß seine Diener seinem Beispiele folgen, und daß gehemmter Umlauf des Geldes, dem Kredite, der Handlung und jedem Nahrungs zweige schädlich sei. Und er zweifelt nicht, daß seine dankbaren Unterthanen von ihrem durch seine Weisheit und Güte erworbenen Reichthum ihn in jedem Nothfalle, nach allen Kräften, mit Gut und Blut vor Kummer schützen werden. Ein weiser Landesvater sorgt daher vorzüglich

e) für Geist, Gesundheit, Leben, Güter und Ehre eines jeden Unterthanen.

Unzufriedenheit ist fast allgemeine Peinigerin der Menschen, und die Klage: daß Leidenschaft und selbst Vernunft uns unglücklich mache, ist sehr alt. Allein erstere schändet den Menschen und letztere lästert Gott.

Richtige Kenntnisse von Gott, als unserm Schöpfer, und geläuterte Begriffe von unserer Bestimmung diesseits und jenseits; aufgeklärter Verstand sichert uns auf jedem Posten, lehrt uns Beredlung, als unsere einzige Pflicht, und öfnet uns heitere Aussichten der Zukunft. In diesem Lichte ist Leidenschaft, so wie Vernunft, Wegweiser, angenehmer Gesellschafter unserer Wallfahrt; Leidenschaft zeigt uns blumenreiche Pfade, reizende Gegenden, und Vernunft entdeckt uns derselben Irrgänge und verborgne Abgründe. Wir wählen diese Wege und freuen uns des Genusses unserer Sinne; doch, geht Vernunft uns zur Seite, so sind wir vorsichtig; wir sehn uns in der Irre, dem Abgrunde nahe, und wir lenken einen Seitenweg ein, oder kehren zurück, und Vernunft führt uns auf den richtigen Weg zur Glückseligkeit.

seligkeit. Wie konnte Vernunft ohne Leidenschaft, ohne freien Willen uns veredeln? und wie viele Freuden dieses Lebens verkent der Mensch ohne Leidenschaft? — Doch so weit auch Vernunft den Leidenschaften nachsehen kann, zuweilen nachsehen muß, so darf sie doch nie ihre Herrschaft vergessen, ihr Ansehn vergeben. Verstand, ihr geheimer Rath, der Bollstrecker ihres Willens, muß ihr Zepher beschützen: und ist dieser der Sohn eines aufgeklärten Geistes und einer von Erfahrung erzeugten Klugheit, so kann Unzufriedenheit auch nicht einen Schritt unserer Wallfahrt uns unangenehm machen. Freilich stehen wenig Menschen unter dieser Herrschaft. Einige haben die Vernunft noch nie anerkannt, andere haben Abschied von ihr genommen, viele mit Gewalt sie zurückgestoßen, und keiner von ihnen den Verstand, der berufen seyn will, gefunden. Vernunft holt, bei ihrem bedächtigen Gange, sie, von den flüchtigen Leidenschaften fortgezogen, nicht ein, und sie verlieren sich durch kurze oder lange Zergänge in Abgründe.

Gewiß! eine traurige Erfahrung für den Fürsten, wenn Unverstand seine Unterthanen unglücklich macht; er fühlt es, daß er zum Theil selbst Ursach dieses Unglücks sey, wenn er seine Aufsicht über Schulen und Lehrer vernachlässigte, und wird durch einiges Nachdenken überzeugt, daß der Mensch, hätte er auch alle Güter der Welt, ohne Verstand nicht glücklich seyn kann; und er unternimmt vor allen Dingen:

Verbesserung der Schulen.

Wir leben in einem Zeitalter, das unsere Nachkommen, nach den vielen Schriften für Unterricht der Jugend, das pädagogische nennen werden; doch ich habe zu wenig davon gelesen, um ein Urtheil darüber fällen zu können.

Nach meiner Ueberzeugung halte ich den Unterricht, welcher der Jugend denken lehrt, für den besten; auch
halt

Halt ich für nützlich, fast für nöthig, daß dem Kinde, vom 3ten oder höchstens vom 4ten Jahre an, jedoch ohne besondern Unterricht, von jedem Dinge, das es selbst nennt, ein richtiger, doch faßlicher, Begriff durch eine kurze Erzählung, oder durch ein Spiel, beigebracht, ihm befohlen werde, nach Allem zu fragen, was es nicht verstehe, und nichts zu nennen, wovon es nicht Begriff habe. Dadurch gewöhnt sich das Kind früh an Denken, die Schule wird ihm Befriedigung und Nahrung seiner schon gereizten Neugierde, und dem Lehrer wird sie Freude. Kinder, in ihrer frühesten Jugend schon, müssen wir mehr an das Fragen als an das Antworten gewöhnen. Durch Fragen machen sie sich einen Vorbegriff, es reizt mehr ihre Wissbegierde, ihr Gefühl von Stolz, besonders wenn wir ihnen das Unvernünftige ihrer Frage vor Augen legen. Antworten lernen sie auswendig, und viele Beschäftigung ihres Gedächtnisses macht sie zu Nachbetern, zu Maschiern. Man hüte aber die Kinder vor falschen Begriffen. Sie bauen darauf oft ganze Systeme — ich will diesen Ausdruck nicht entweihen — und Eindrücke in dem Gehirne der Jugend sind tief, sie lassen sich nicht verwischen. Bei ihren Fragen, die man ihnen nicht faßlich beantworten kann, verweise man sie zur Geduld, und nähre dabei zugleich ihre Wissbegierde, wodurch Vorsfreude auf künftigen Schulunterricht angefacht wird. Sobald als möglich mache man Kinder auf sie selbst aufmerksam: wozu sie ihre Glieder, ihren so regelmäßigen schönen Körper haben, ob einer ihrer kleinsten Theile wohl überflüssig sey. Dadurch lernen sie den Werth ihres Leibes schätzen, und werden behutsam, um sich nicht zu beschädigen; sie lernen dabei die Pflicht zur Arbeitsamkeit kennen, und werden auf die Spur ihrer Bestimmung geführt. Wird ihnen der künstliche Bau ihrer Glieder, die weise Zusammensetzung ihres Leibes begreiflich; werden sie aufmerksam auf ihr Denken und auf die Sprache,

D

wo:

wodurch sie ihre Gedanken Andern mittheilen; stellen sie Vergleichung zwischen ihnen und andern Thieren an; hören sie, daß alle Menschen sterben, und das Vieh von Menschen geschlachtet, gespeiset wird; wird ihnen die Entstehung der Pflanzen, derselben Nutzen, die weise Verkettung der Thiere in der Natur beigebracht, werden ihre Augen auf den Himmel und dessen Gestirn, auf unsere Erdkugel, auf die unermesslichen Meere, auf das ganze Weltall gerichtet, wird ihnen, warum sie frieren, warum sie schwitzen — müssen, erklärt; so müssen sie endlich die Frage hören lassen: Woher das Alles? woher ich? — Und nun lehre man sie Gott aus der Natur kennen und verehren, ihre Pflichten als Menschen gegen Gott, gegen sie selbst und ihren Nebenmenschen ausüben. Ein Feld, worauf sie einige Jahre herumgeführt und belustigt werden können, wodurch sie anfangen, vernünftige Menschen zu werden. Und man hat Ursach, zu eilen, wenn man mit ihrem zehnten oder zwölften Jahre die Grenzen dieses Feldes mit ihnen erreichen will. Hier kann man denn sicher erwarten, daß der Knabe, das Mädchen, uns ansehen und fragen wird: Wo gehen wir nun hin? ich bin noch nicht befriedigt! — Nun erst ist Zeit, ihn zur Bibel zu führen, ihn mit den nähern Pflichten eines Christen, mit den Glaubenslehren unsers göttlichen Vorgängers, des Stifters unserer Gottesverehrung — nicht aber mit den Vorschriften eines Moses und der übrigen göttlichen Gesandten an die Juden, als Befehl an uns — bekannt zu machen. Und dieser Unterricht muß nicht todtes Lehrgebäude, er muß durch Sittenlehre lebendig und fühlbar gemacht, nicht den morgenländischen Begriffen der Zeit unsers Erlösers und seiner Schüler nachgesprochen, sondern einer vorurtheilsfreien vernünftigen Denkart gemäß seyn; die Tugend nicht als Popanz, das Christenthum nicht als ein schwer zu erreichendes Ziel vorgestellt werden. Doch dies Alles ist vielleicht schon
hundert

hundertmal schöner gesagt und geschrieben. — Wer soll aber den Kindern denken, Menschlichkeit, Tugend, vernünftiges Christenthum lehren? Das ist freilich eine andere, eine wichtigere Frage, die, so viel ich weiß, noch von Niemanden freimüthig beantwortet ist.

Wir haben Anstalten für Schullehrer in mehreren Ländern; allein wie werden sie zu künftigem Unterricht der Jugend angewiesen, wie werden sie gebildet? — Einige dieser Seminarien sind ganz zwecklos. Der Geist dieser Jünglinge wird mit überirdischen Dingen beschäftigt, eh' er von irdischen einen Begriff hat, ihr Kopf wird mit hohen Wissenschaften angefüllt, die er nicht fassen kann, die sie daher ihrem Gedächtniß aufbürden. Dieser Unterricht, dabei der Zutritt in ansehnlichen Häusern, den sie — schon als Privatlehrer der Kinder — sich erschleichen, wodurch sie an schöne Kleider, an kostbare Speisen und Getränke sich gewöhnen, und süße von sich eingenommene Männerchen werden, macht sie zu ihrer eigentlichen Bestimmung, zu Schullehrern der Dorfjugend, ganz ungeschickt. Sind diese Pflanzstätte, sind überhaupt alle dergleichen Anstalten, nicht ganz überflüssig? Wird jeder gesunde, talentvolle Kopf auf eine ungezwungne Art zum Gelehrten gebildet; so haben wir bald geschickte Kandidaten der Gottlehre genug, welche Thiere zu Menschen und zu Christen bilden, ihre, nach einigen Jahren, ihnen, als Hirten, anzuvertrauende Heerde Jesus der rechten Aue, der frischen Weide, entgegenführen können. Der Mann würde das Amt ehren, die Jugend würde sein Ansehen fürchten; und der Prediger des Orts hätte bei Krankheit und Schwäche eine Stütze, die Gemeinde, nach desselben Tode, einen ihnen bekannten Seelsorger, und die den benachbarten Predigern und Gemeinden so oft beschwerlichen Vakanzten wären, wenigstens zum Theil, aufgehoben. Und fordert ein vernünftiger Unterricht der Kinder eine Abtheilung derselben,

ben, so wird der Prediger, der seine Pflicht kennt — und der sie nicht kennt, darf nicht Prediger seyn — das Amt des Aufsehers, des obern Lehrers, übernehmen: Zeit hat er dazu. Auch würden bei einer dergleichen Einrichtung ein oder mehrere geräumige und gesunde Zimmer nöthig seyn, der Lehrer würde, bei seinen Wissenschaften, bei seiner Thätigkeit und Geduld, ein Recht haben, auf einen höhern Gehalt Anspruch zu machen, da jetzt noch mancher Schulmeister die Pfrieme oder die Nähnaedel in Bewegung erhalten muß, um nicht zu verhungern. Doch dies sind dem Menschen und Christen unverkennbare Bürden des Patronats; und Gerichtsbarkeitsrechts, die dem Landesherrn, so wie dem Patronatsgerichtsherrn, angenehme Pflichten sind, welche auf seine Unterthanen Segen verbreiten und selbst ihm reichlichen Wucher gewähren.

Weit leichter ist diese Ausführung in Städten, und man würde vielleicht schon in mehreren Früchte davon sehen, wenn — bei allem Raum der Schulwohnung, bei zum Theil ansehnlicher Besoldung der Lehrer, — nicht die Väter der Stadt, die Berufer der Schullehrer, als Feinde aller vorurtheilfreien Neuerungen und Gegenstände, und ihre Prediger mit papistischem Nimbus, bei Sauerteige mistischer Unvernunft veraltet, diese Früchte unverdaulich fanden, statt von Gott berufener Säeleute, Söldlinge wählten, und auch den wenigen guten Saamen, welche diese ausstreuen, zur bessern Gedeihung des Unkrauts, ausraufeten.

Ein vernünftiger Unterricht der Jugend ist von den ausgebreitetsten herrlichsten Folgen: er macht den Fürsten, jeden Unterthan, das ganze Land, glücklich. Selbst die Jugend genießt ihre Jahre unschuldiger Vergnügungen mit mehrerem Geschmack, sie lernt die Noth nicht kennen, sie, wann sie davon hört, als Thorheit belachen, welche sonst die erste des Menschen war: die Schule, das Lernen.

nen.

nen. — Die Freude: bald wirst du mehr erfahren, heller sehen, bestimmter schließen und urtheilen können, ist seine größte; und ist der Knabe zu höhern Wissenschaften eingeweiht, so bezieht er die

hohe Schule,

nicht, um seine Freiheit zu mißbrauchen, und Ausschweifungen sich zu ergeben — Freiheit lernte er schon schätzen und benutzen — sondern um seine Wißbegierde zu sättigen.

Auch hier, auf diesen erhabnen Musensitzen, wäre wohl billig manche Verbesserung zu erwarten. Durch vernünftigen Schul- und Sittenunterricht läßt sich zwar hoffen, daß Studenten mehr Liebe zur Ordnung und Bescheidenheit, mehr Trieb zu ihrer Bestimmung, als man zum Theil bisher bemerkt hat, zeigen werden; und es ist auffallend, daß mehrere Landesherren bisher, in Rücksicht derer vor einigen hundert Jahren, zu Begünstigung höherer Wissenschaften, und um der Jugend Lust und Geschmack daran beizubringen, gegebner kaiserlicher: und Landesgesetze, der rohen unbiegsamen Jugend mehr nachsehen, als manchem verdienstvollen Staatsmanne, der im Taumel einen Fehler beging; und die Ursach jener Gesetze oder Privilegien fiel längst weg. Warum behält aber der Student noch die darin ihm verstatteten Vorzüge, die ihn zu Ausschweifungen berechtigen, verführen? Warum darf ihn Niemand, als Richter, zur Rede stellen, wann er bald als Soldat, bald wie ein Bootsknecht, bald als regierender Graf, bald wie ein Harlekin sich kleidet? Wer darf ihn strafen, wann er keinen Hörsaal besucht, und während den Lehrstunden einen Krug nach dem andern aussticht? Wer darf ihn verbieten, in zweideutige Gesellschaften, in verdächtige Häuser zu gehen? Wer hält ihn ernstlich an zu Wirthschaftlichkeit und von Schulden zurück? Wer bekümmert sich um seine Aufführung überhaupt, um seine Sitten, Denkart und Religion? —

Und

Und dann, wer ist seine Obrigkeit, sein Richter? — Wenn Spaniens Philipp wünschte: Er wolle lieber ein Land ohne Unterthanen, als ein Land mit Königen beherrschen! so scheint es, als hätten die großen Gelehrten diesen staatsunklugen Grundsatz so zu Kopf und Herzen genommen, daß sie in jedem ähnlichen Falle das Gegentheil behaupten müßten. Es hat gewiß noch kein Magnificus, mit Philipps Ernste, geäußert: „Lieber (Pro)ktor, lieber Professor keiner als unordentlicher liederlicher Studenten!“ Im Gegentheil werden wohl wenig Gelehrte leben, welche nicht wenigstens eines Beispiels sich erinnern, daß ein akademischer Bürger, der wegen schändlicher Streiche, denen Rechte nach, zum Zuchthause reif war, oder den Strang verdient, den Kopf verwirrt hatte, mit Karzer gestraft, nicht einmal fortgeschickt wurde — und warum? „damit die Akademie nicht in übeln Ruf komme!“ Und wann der Verklagte reicher Schüler der Magnificenz ist, wer kann dann an einem milden Urtheile zweifeln? — der Bürger trägt den Schaden und erholt sich durch Betrug!

Ein besonderer Censor, der die Sitten, die Beschäftigungen, die Denkart und Religion derer Studenten unter Augen hat, die unartigen von Zeit zu Zeit ermahnt und warnt, und, bei beharrlicher Unordnung und Gottesvergessenheit, ihrer Obrigkeit anzeigt, welcher des ankommenden Jünglings Herz und Kopf prüft, den bössartigen oder unwissenden zurückweist, den gutgesinnten und geschickten unterrichtet; wie er seine Lehrstunden eintheilen, was er vor allen andern hören, und wie er das Gehörte benutzen müsse? — Ein solcher Mann ist jeder Universität höchst nöthig, und fehlt der Fond zu seinem Unterhalte, so gebe man ihm das Honorarium so manchen professoris perpetui silentii. Dieser Mann aber muß nicht von der Akademie abhängen; er muß vierteljährig über die Aufführung eines jeden Studenten an
den

den Landesherrn Listen einsenden, welcher darüber entscheidet; und nur in zweifelhaften Fällen muß der Senat der Akademie gefragt, doch demselben keine Untersuchung, ohne Zugiehung des obersten Richters in der Stadt und des Censors, verstattet werden. Die Auf- führung eines Jünglings auf hohen Schulen, wo er gewöhnlich dem Alter des Mannes sich nähert, bestimmt ohne Zweifel seine Denkart, seinen künftigen Lebenswandel: und es ist in allen Ständen, besonders aber im Stande der Gelehrten, auf deren Lebenswandel jeder Andere sieht, nöthig, daß bei Besetzung eines Amtes auf die Sitten des Kandidaten vorzüglich Rücksicht genommen werde. Die Akademicien müssen daher den abgehenden Studenten gewissenhafte Zeugnisse über ihre Sitten ertheilen; und keinem Kandidaten, sei er auch noch so gelehrt, darf ein Amt, oder nur eines Menschen Leben anvertraut werden, welcher das Zeugniß einer bösen Denkart hat; er muß sich erst bessern und von menschlichen Gesinnungen die unumstößlichsten Beweise darlegen, eh' er versorgt wird. (k) Auch war schon längst der Wunsch hörbar, daß die Fakultäte auf vernünftigere und zweckmäßigere Prüfungen der abgehenden Studenten angewiesen werden möchten. Wer weiß nicht, daß mancher Dummkopf mit dem besten Zeugnisse in seine Vaterstadt geschickt, das gegen der Mann von Verdienst, das um so größer ist, weil er es selbst nicht kennt, wegen seiner Furchtsamkeit

abge-

(k) Dergleichen Verordnungen sind in Kurhachsen bereits seit vielen Jahren. Nur wäre zu wünschen, daß nach denselben dem Kandidaten eine Lebensbesserung, die doch immer noch zu hoffen ist, mehr erleichtert würde, und dann, daß auf den Universitäten die Auf- führung der leichtsinnigen und boshaf- ten Jünglinge genauer beobachtet, und die Zeugnisse darüber bestimmter, und nicht nach der Zahl der Protokolle ausge- stellt werden möchten!

abgewiesen wird. Richtige Beantwortung schulmäßiger Fragen über tausenderlei Divisionen und Distinktionen, über Gegenstände gelehrter kleinlicher Streitigkeiten, über die Rechte des Papsts oder eines Bischofs, in protestantischen Ländern, über die Entstehung eines alten unvernünftigen oder jetzt ungültigen Gesetzes, über das Alter des Hippokrats oder Galens, und dergleichen, womit feindender Kopf sich beschäftigt, machen keinen Gelehrten, der seinem Vaterlande nützlich seyn will. Wichtig durchsichtige Grundsätze, welche aus der Bibel und Kirchengeschichte, aus den Gesetzen des Vaterlandes und anderer geltenden Rechte, aus der Natur des Menschen und derer Pflanzen geschöpft sind, und ein bündiger der Sache angemessener Vortrag: dies sind unbezweifelte Merkmale eines geschickten und nützlichen Gelehrten — und darauf sollten allein die Prüfungen der Kandidaten gerichtet seyn.

Bei solcher Aussicht kann es in einem Lande an tügendhaften und geschickten Predigern nicht fehlen. Wie sehr muß Vernunft noch die Aufklärung verabscheuen, der einige teutsche Länder sich so laut rühmen, wann sie in der Kirche mancher ansehnlicher Stadt, selbst noch in Dorfkirchen getreue Abschriften aus den elendesten, schon vor 50 Jahren als schlecht bekannten Predigtbüchern hört; wann Sünder, die im ganzen Lande nicht zu finden sind, von der Kanzel in den tiefsten Abgrund der Hölle des Teufels verflucht und geworfen werden, wann der Redner den blinden, den todten Glauben an Jesus seinen Zuhörern mit Knippen einzublauen droht, jede gute Handlung verwirft oder verdächtig macht, gesunde Vernunft Eingebung des Satans nennt, nur durch — oft verkehrte — Stellen aus der Bibel und dem Gesangbuche, nicht aus dem Herzen, nicht aus menschlichem Gefühl, die Göttlichkeit der Lehre unsers heiligen Erlösers zu beweisen unternimmt; wann

Der

Der Prediger die auffallendste Unbekanntheit mit dem Grundtexte, mit der Geschichte der Zeit, in welcher — und mit dem Lande, wo er geschrieben, verräth. Und dann, wie viele Herzen und Häuser der Prediger flieht die Tugend und wahre Gottesfurcht? Böllerei, Spielsucht, Neid, Verläumdung, Unreinlichkeit, Habsucht und Geiz sind oft die Triebkräfte ihrer Handlungen, welche in Schein der Heiligkeit gehüllt sind. Und welches unübersehbare Verderben bringt ein solcher Prediger in seine Gemeinde — er verdirbt mehr als eine Nachkommenschaft auf Zeit, vielleicht auch auf Ewigkeit; er stürzt wohl gar das ganze Land in Unglück.

Doch mancher würdige Geistliche darf das nicht wissfen, was er könnte und wollte:

Die Kirchenordnung hält ihn in ungebührlichen Schranken.

Kirchenordnungen, welche dem Prediger Lehre und Lebenswandel vorschreiben, machen einem Lande in unserm Zeitalter keine Ehre: beides muß er auf niedern und hohen Schulen gelernt, von beiden einen vollkommenen Beweis abgelegt haben, besonders muß Tugend ihm zur andern Natur geworden seyn, noch eh' er das Amt erhielt.

Hinderlich ist aber der Wirkung eines verdienstlichen Predigers die in einigen Ländern ihm vorgeschriebne Kleidertracht. Vorurtheile werden wir Menschen nie ganz ausrotten, und es ist oft vernünftiger Klugheit gemäß, wann selbst der aufgeklärteste Mann aus Liebe gegen Unmündige tändelt. Schwarz nennen wir die Farbe der Heiligkeit und Demuth, und weiß die Farbe der Unschuld. Benennungen, welche wir ohne Zweifel von der Kleidung der Geistlichen, und ursprünglich wohl von der Verschlagenheit ehemaliger Mönche herleiten müssen.

sen. (1) Unleugbar ist, daß die schwarze Farbe, im Trauerzimmer, in der Kirche, zumal wenn sie mit etwas Weiß eingefast ist, einen Eindruck auf unsre Sinne macht, der weder unserm Leichtsinne, noch der Freude Nahrung giebt: sie hat etwas Zurückschreckendes, und das ist ihr natürlich, wegen ihrer Dunkelheit. Soll denn aber Heiligkeit oder Demuth zurückschrecken? liebt Gott die Betrübten, die Traurigen — liebt er nicht die Menschen besonders, welche immer frohen Muthes sind? — „Der Mann im schwarzen Rocco ist ein Geistlicher, und ein Geistlicher ist heilig, Heiligkeit sieht schwarz so wie die Traurigkeit: ich darf daher nicht fröhlich seyn, ich muß den Kopf hängen, wann der Prediger, ein Mann im schwarzen Rocco, neben mir ist!“ Dies ist die unzertrennlichste Ideenverbindung eines jeden gemeinen, ungebildeten Menschen, die desselben Offenheit und Zutrauen, desselben wahre Gesinnung dem Prediger verschließt. Und soll die schwarze Farbe der Heiligkeit eigen seyn, wer giebt dem Geistlichen das Alleinrecht derselben? Ist der Laie nur heilig, wann er des Herrn Abendmahl genießt, oder wann er den Tod seines Unverwandten betrauert? — Der Prediger im bunten Rocco, mit eignen Haaren, der durch diese Tracht andern vernünftigen Menschen sich an die Seite stellt, gern in Gesellschaft geht, Zeitvertreiben und Vergnügungen beiwohnt, mit Sanftmuth, Freunds

(1) Bekanntermaßen trugen die Mönche zu jeder Zeit Kutten von dunkeln Farben, und wahrscheinlich hätte der erste Mönchsorden die schwarze Farbe schon gewählt, wärs nicht die Tracht des Teufels. Doch sie wurden mit diesem Geiste bekannter, die schwarze Farbe war die geschickteste zu ihren nächtlichen Wanderungen, ihr Herz war unter der schwarzen Kutte verborgner, und ihr plötzliches Hervortreten in Gesellschaften, die sie ausspürten, machte einen stärkern Eindruck, den sie benutzen wollten.

Freundlichkeit und Liebe aufbrausende Leidenschaften seiner Freunde und Bekannten unvermerkt hemmt und beruhigt, Einigkeit und Friede stiftet; Der Geistliche ist mir heiliger Mann, und ich kenne dergleichen mehrere, als wirklich heilige Schwarzröcke mit wolkenartigen ekelfhaften, und der Gesundheit schädlichen — die Vernunft, selbst Gott entehrenden Parüken. (m) Und ist Unschuld das Kleid, worin wir Gott allein wohlgefallen, warum kleidet sich desselben Gesandter und Diener nicht in dieselbe? Der Prediger im weißen, im blauen, im rothen, und jedem andern hellen Farbenkleide, welcher als Freund Gottes und der Menschen bekannt ist, redet auch auf der Kanzel und vor dem Altare so nahe zu unserm Herzen, als im schwarzen Ornat. Wir sehen ihn in ersterer Kleidung lieber, er sieht freundlicher, menschlicher aus, und seine Worte haben eben deshalb mehr Eindruck auf uns. Unter seinem tausendfaltigen Chorrocke erkennen wir den Mann; er hat einen gezwungenen Anstand, die weiten Ärmel schöpfen Luft bei der Bewegung seiner Hände, und hindern den Ausdruck; die Sonne brennt ihn heftiger in seinem schwarzen Ornate; das Unnatürliche desselben mehrt besonders im Sommer den Schweiß und ermattet das Feuer seiner Rede; und diese Tracht erschöpft seine Kräfte im Alter, wann er in Amtsgeschäften dem Winde und dem Regen sich preisgeben muß.

Der Prediger, welcher nach seinen Kräften, nach seiner Ueberzeugung wirken soll, muß nicht an gewisse Lehren oder Texte aus der Bibel gebunden werden.

Man

(m) Wie diese von fremden Haaren zusammengelleisterte Kopfdecken noch immer sich erhalten konnten, ist unbegreiflich, da doch schon seit vielen Jahren die Strafe des Ohrenabschneidens abgekommen ist.

Man hat längst eingesehen, daß die gewählten Evangelien und Episteln auf alle Sonntage im Jahre nicht allemal Kern unserer Religion sind, noch weniger zu schicklichen Vorträgen für unser Zeitalter hinlänglichen Stoff geben. Und es ist unleugbar, daß unsere mehresten Sonntags-evangelien aus dem Zusammenhange herausgenommen, und die abentheuerlichsten Geschichten und Gleichnisse enthalten, bei welchen unser Erlöser ganz vorzüglich auf den orientalischen Geschmack damaliger Zeit Rücksicht genommen hat. Wir werden, so lange wir Menschen sind, zwar immer Schüler in der Geisterlehre bleiben; doch ist es wohl eben so wahr, daß wir richtigere Begriffe von dem Wesen und den Wirkungen eines Geistes haben, als die Juden und Heiden zu Christus Zeit. Dieser göttliche Lehrer mußte seinen Zuhörern verdauliche Speise vortragen, sonst konnt' er gar nicht wirken; wir würden von ihm nichts wissen, hätt' er nach seinen lichtvollen Einsichten, ohne Bild, geredet — er sagt das selbst! Allein diese Sprache, diese Bilder sind nicht für uns, die wir beinahe 2000 Jahre jünger sind. Ueberdies wie viel Geistliche sind unter uns, welche die Sprache, die Meinungen, den Geschmack damaliger Juden und Heiden so studirt haben, daß sie die von Christus gewählten Gleichnisse, nach dem Sinne und Verstande damaliger Zeit, ganz verstehen? Es giebt z. B. wohl wenige, welche das Evangelium des Sonntags Oculi, dann die Episteln am 4ten Sonntage nach Trinitatis und am Michaelistage, die Versuchung unsers Heilandes in der Wüsten und auf der Tempelszinne, dem denkenden Kopfe befriedigend, erklären.

Ehrfurcht, Dankbarkeit und Liebe gegen Gott, Achtung gegen uns selbst, und Liebe gegen unsern Nebenmenschen ist die Summe unserer von Christus uns vorgeschriebenen Religion. Die Befolgung dieser Vorschrift macht uns glücklich. Und dies uns vorzuhalten, zu erklären,
Daran

Daran uns zu erinnern, ist der göttliche Beruf eines Predigers, den kein Mensch einschränken darf.

Fast eben so zweckwidrig sind viele von teutschen Ländern zur Andacht gewählte Gesangbücher. Nur Fühllosigkeit kann es bezweifeln, daß die Tonkunst und ein gesellschaftlicher, harmonisch abgesungener, Gesang auf unsre Nerven einen angenehmen Eindruck mache, und ein geistlicher Gesang, der meine Empfindung in Gott gefälligen, der Vernunft und Christusreligion angemessenen, Worten enthält, mein Herz zu dem Allgegenwärtigen erhebe. Jede Abwechslung erhält unsre Aufmerksamkeit; und diese Einrichtung unsers Gottesdienstes in der Kirche ist allerdings Bevörderung unsrer Andacht. Allein Gesänge, deren Inhalt Unsinn ist oder Bilder malt, welche Wollust gegen das zweite Geschlecht, Nachsucht gegen Feinde erwecken; ein Lied, das Aberglauben rechtfertigt, oder Unverträglichkeit, Verfolgung gegen Verirrte oder andere Glaubensekten, als gottgefällig, anpreist — und dergleichen Gesänge giebt es noch viele, welche von uns gesungen werden — Gesänge der Art dulden jetzt Heiden nicht! Es sind Gesangbücher, schon seit vielen Jahren, bekannt genug, welche die vortreflichsten Lieder für einen echten Christen enthalten: das Bremensche, das Wittenbergsche und mehrere. Warum werden sie nicht gemeinnütziger gemacht?

Die Frage: ob wirklich ein Teufel und eine Hölle sey? ist wohl jedem gesunden Christenkopfe immer der lächerlichste Gegenstand gewesen, worüber die Gelehrten gestritten haben. Schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts gab ein Thomasius dem Teufel einen derben Stoß, wodurch er viel Macht verlor, und ein Semler mit seinen Gehülfen verbannte ihn vor mehr als 20 Jahren ganz von unsrer Seite. Die sogenannten Orthodoxyen versprachen ihm Schutz, und er hat bisher in mehreren Ländern seine Residenz in ungetauften Kindern noch immer behauptet.

behauptet. Lächerlich ist diese Popanzspielerei auf der einen, wahrlich! aber entehrend und kränkend für unsern göttlichen Erlöser und für unsre gesunde Vernunft, als Christen, auf der zwoten Seite. Abscheuliche, uns zu unwissenden Heiden herabwürdigende Gaukelei ist das Her die Austreibung des Teufels bei der, von dem Stifter unsrer Glaubenslehre, von dem Ueberwin der des an die Ketten der Finsterniß, an die Pforten der Hölle gefesselten Teufels, gestifteten Taufe!

Wenn wir Christen doch endlich aufhörten, Geheimnisse zum Wesen unserer Religion zu machen! Wir kauern noch immer an der Schale und lassen den Kern liegen. Das Mistische, das Abentheuerliche, welches entweder in der Lehre Jesus gar nicht liegt, oder für uns nicht das steht, beschäftigt unsre Vernunft am meisten, wir finden wohl gar eine besondere Kraft, eine Göttlichkeit darin, die uns entzückt: und bei der Leutseligkeit, bei der Duldung unsers Vorgängers, bei der sanftmüthigen Rücksicht gegen seine schwachen Jünger, bei der feurigen Bittte für seine Feinde, bei der Theilnahme und Hülfsbereitswilligkeit gegen Nothleidende, bei seiner Bitte an uns alle: „Liebet, segnet, thut wohl! daran werd ich und jeder erkennen, daß ihr meine Nachfolger send!“ bleiben wir kalt!!! Sagte uns Jesus oder einer seiner echten Apostel, daß wir Gott in drei Personen verehren sollen? (n) befiehlt uns Jesus oder einer seiner ersten Gesandten, daß wir bei den Worten des Abendmahls: „das ist mein Leib! das ist mein Blut!“ beim Genuße desselben, stehen bleiben sollen? wiederholt nicht der Stifter desselben und seine Apostel die Worte: „für euch gegeben!“

(n) Die angenommene Beweisstelle: drei sind, die da zeugen etc., ist, wie bekannt, gleich einigen andern, von einem schwindelnden Mönche untergeschoben; und wir lassen sie noch immer stehen?! —

ben! für euch vergossen! thut es zu meinem Gedächtniß!" mit Nachdruck, damit wir dies glauben, uns ihm dankbar, ähnlich machen und uns trösten sollen? Und wo finden wir eine Spur in der Bibel von Beichte und Absolution? Es ist hier der Ort nicht, die Geschichte der Entstehung dieses zum Sakramente, oder zum Glaubensartikel eingeweihten Ceremoniels weitläufig zu erzählen: bekannt ist, daß erst bei den Verfolgungen gegen die Christen, fast zweihundert Jahre nach Christus Tode, eine Art von Beichte eingeführt worden; und sie war weiter nichts, als öffentliche Verrennung des Abfalls und erneuerte Bekenntung zur Lehre Christus. Nach den Verfolgungen finden wir in der Geschichte bis zum XIII. Jahrhundert weiter keine Nachricht von einer Beichte. Pabst Innocentius XIII. war endlich der Stifter derselben, und kein aufmerksamer Forscher der Geschichte verkennt die Absicht dieses klugen, herrschsüchtigen Mannes. Sein Bannfluch traf den, welcher sich weigerte, den Mönchen, seinen Kreaturen, alles zu beichten, was er gethan hatte, und nur einigermaßen unrecht oder zweideutig schien! Der Mönch hörte es, unter dem Siegel der Verschwiegenheit, an, allein sein Oberer mußte es wissen, wann es ein Rad der Maschine, wozu dieser Papst und seine Nachfolger Europa machten, in Bewegung setzen konnte.

Es gehört nicht hierher, die Macht, welche Jesus seinen Aposteln gab: „wem ihr die Sünde vergebt, dem ist sie vergeben &c.“ und: „ich will dir des Himmelreichs Schlüssel geben“ &c. als Anmaßung christlicher Prediger zu widerlegen; noch weniger kann man hier eine Erklärung des Sinnes dieser Stelle erwarten. (*) Auch übergeh

(*) Siehe die Uebersetzung des neuen Testaments von Brentano.

geh ich die Untersuchung, ob die Beichte überhaupt, und ob die besondere oder allgemeine mehr Nutzen bringe? Allein so unleugbar auch der Nutzen der besondern Beichte für den gemeinen Mann, für den schwachen Christen ist, so schädlich wird sie doch dann, wann dadurch Aberglaube in das Herz des Beichtenden sich drängt, und der Beichtiger ihn rechtfertigt; wann der Prediger Beichte und Absolution zum Glaubensartikel, den Beichtstuhl zum Allerheiligsten macht; wann der Sünder in dem Wahne erhalten wird, der Priester vergäb ihm seine Missethat, und dafür gäb er den Beichtgroschen. Auch dann muß die Beichte dem Herrn ein Greuel seyn, wann der Beichtende — wie, leider! bekant — ein ganz unvernünftiges Gebet hersagt, seine in der Jugend gelernte, seine erste Beichte im hohen Alter, bruchstückweise, ohne Zusammenhang, mit dem Bekenntniß alles jugendlichen Leichtsinns und aller Vergehungen gegen seine vor 50 Jahren schon verstorbnen Aeltern herbetet, und an die Sünden seines jezigen Alters und Standes nicht denkt.

Christliche Versammlungen in der Kirche haben zur Hauptabsicht gemeinschaftliche Gottesverehrung, und Bitte um menschliche Bedürfnisse, die wir nach vorgeschriebnen Formeln Gott vortragen. Diese Absicht kann aber unmöglich erreicht werden, wann der Prediger dieser Versammlung, die in jeder Kirche größtentheils aus Ungelehrten besteht, Gebete in lateinischer Sprache — selbst teutsche Gebete — in einem Ton absingt, welcher jedem reinen Ohre Geheul ist. Der gemeine Mann versteht nicht, was er hört, er glaubt, es sey nicht für ihn, und zerstreut seine Andacht in Gesprächen mit seinem Nachbar; oder er lacht darüber.

Uebele und äußerst schädliche Gewohnheiten sind in einigen Ländern die eingeführten Begräbnisse. Wir waren längst überzeugt, daß unser Körper, haben wir — unser Geist — ihn abgelegt, nichts weiter sei,
als

als eine ekelhafte Hülle. Gleichwohl machen wir noch so vielen Prunk damit. Wir puzen den Leichnam unsers verstorbenen Anverwandten in seidne oder andere kostbare Kleider, und legen ihn auf ein Paradebette; wir tragen ihn, oft stinkend, in Begleitung vieler gesunder Menschen, zu Grabe, und vergiften dadurch Manchen; wir legen ihn in die Kirche oder an Oerter, welche wir oft besuchen, und verpesten dadurch die Luft, die wir athmen; (o) wir machen dabei einen Aufwand von mehrern, wohl von einigen hundert Thalern, selbst wann wir diese Summe zu unserer Erhaltung höchst nöthig brauchen, weil es der Wohlstand befiehlt: wir stellen ein Trauerfest an, und opfern unsre Vernunft durch Auffuchung aller Gegenstände, welche den Verlust unsers Freundes, unsers Wohlthäters in seiner ganzen, vielleicht in überspannter Größe uns fühlbar machen; wir legen besondere Kleider an, und wechseln mit der Farbe und Tracht derselben mehrere Male: der Wohlstand will es, und unsre Dürftigkeit darf hier nicht hervorscheinen; wir erinnern uns beim Anblick unserer Kleider an unsern verewigten Freund; jeder Fremde fragt: wer uns gestorben sey? und wir versündigen uns unzählige Male durch unsere eigennützigen, unchristlichen Klagen über unsern Verlust. Wir fühlten schon lange das Unvernünftige dieses unchristlichen Gebrauchs, und dennoch wurd' er beiweitem nicht überall abgeschafft. — Das geistliche Interesse erlaubte

(o) Ist das Verbrennen christlicher Leichname — das doch so vernünftig wäre — unchristlich? — Nein! der Mangel des Holzes aber würde diesen allgemeinen Gebrauch erschweren — Nun gut! so sey es dem erlaubt, der es bezahlen kann und will, und vor dem Erwachen im Grabe zittert. Diese Furcht ist, wahrlich, nicht ohne Grund, und Weimars edler Fürst hat durch sein Leichenhaus allein sich unsterblich gemacht.

€

laubte es nicht! — Leider! und allzuwahr, daß oft der Geistliche seine Pflicht als Mensch und Diener Gottes und Jesus für Geld verkauft und nach der Schwere des Geldes abwägt. Man bemerkt dies nicht nur bei Begräbnissen, sondern auch im Beichtstuhle. Und wie kann da vernünftiges Christenthum gedeihen? — Je höher der Geistliche steht, desto mehr Augen hat er gewöhnlich auf Vermehrung seiner Einkünfte, und, „er muß,“ wie er sagt, „darauf bedacht seyn, um seinen Untergeordneten und seinem Nachfolger nichts zu vergeben:“ er darf daher einmal hergebrachte Gewohnheiten und Gebräuche, welche dem Prediger Geld einbringen, nicht abstellen, schändeten sie auch Vernunft und Christusreligion; doch darf er dispensiren, gegen Erlegung einer gewissen Summe, wann der Prediger für das, was er hätte verrichten können, und nicht that, entschädigt wird.

Die geistlichen Gerichte entstanden bei Gelegenheit, durch Anmaßung, wie schon in dem Worte Consistorium zu liegen scheint; und ihren Ursprung haben sie, ohne Zweifel, päpstlicher und mönchischer Herrsch- und Habsucht zu danken.

Kein vernünftiger Mensch wird ein Consistorium tadeln, welches Prediger und Schullehrer prüft, einsetzt, über ihre Lehre, über die Verwaltung ihres Amtes wacht, Klagen darüber beurtheilt, alle geistlich verirrte Menschen zurecht weiset, und, aus rechtmäßigen ihnen, abgeurtheilt, vorgelegten Ursachen, Eheleute scheidet. Wann aber ein geistliches Gericht über weltliche Händel seine Arme ausstreckt; die Erlaubniß zu ehelicher Verbindung zweoer in entfernten Graden verwandten Personen für Geld verkaufen darf; die Zänkereien und Thätlichkeiten der Eheleute, die Gründe, welche für oder wider die gebetene Ehescheidung sind, nach Recht und Politik zu beurtheilen, über die Schulden eines Predigers oder Schullehrers

lehrers

Lehrers — ihres Dienstboten sogar — über desselben bürgerliche Ungebühnisse, weshalb er in rechtlichen Anspruch genommen wird, Recht zu sprechen, und in Konsursen über das Vermögen eines Geistlichen zu entscheiden unternimmt — wobei das in gewissen Ländern bekannte Sprüchwort: *Consistorialiter agere est nulliter agere!* so oft wahr redet; dann ist das Recht eine Puppe, womit jeder spielen kann.

In allen ansehnlichen Ländern finden wir

Sanitätskollegia,

jedes derselben würde mit eben dem Rechte eines gerichtlichen Zwangs und Ansehens über Aerzte und Wundärzte sich anmaßen können, als die Konsistorien über die geistlichen Personen, und dergleichen Unmaßungen ist noch keiner dieser Versammlungen eingefallen.

Männer, welche von dem Lande berufen sind und ernährt werden, damit sie für die Gesundheit aller Inwohner sorgen sollen, machen einem Fürsten Ehre; und beweisen diese Männer Geschicklichkeit, Erfahrung und Thätigkeit, so kann ihm der Unterthan nicht genug dafür danken. Dergleichen verdienstvolle Gelehrtenversammlung sollte in allen Ländern einen weitem Wirkungskreis haben, als der ihr angewiesene gewöhnlich ist. Lobenswürdig sind die ermunternden Prämien, welche sie dem Retter eines Menschen vom Tode austheilt; lobenswerth bleiben ihre übrigen Wirkungen zum Nutzen des Landes; allein wie eingeschränkt ist, und wie ausgebreitet könnte der Nutzen eines dergleichen Kollegiums seyn!

Der Bartpuher in der Stadt und auf dem Dorfe, ja, der Dorfhirte schleicht oder drängt sich zum Kranken, stört den Gang der Natur durch Quacksalbereien, und tödtet den Menschen, oder, auf immer, desselben Gesundheit. Und der Arzt, welcher dies hört, schweigt oft klüglich, denu er fühlt, daß er ebenfalls Pfuscher und Stümper, obgleich größerer Charletan sey als jene; er fürchtet des

Bartholomäus laute Vorwürfe und des Apothekers Zeugnisse: und dadurch würde er alles Zutrauen, seine vornehmern Häuser, wo er als Hausarzt in Golde bezahlt wird, mithin sein schönes Brodt, seine schöne Kleider, verlieren.

Es giebt noch in allen Fächern der Gelehrsamkeit Männer von eingeschränkten Kenntnissen; doch lehrt es Erfahrung — welche die Aerzte als eigen sich angemast haben — daß kein Gelehrter so sehr mit Unwissenheit prahlt, als der Mediciner. Der Wundarzt macht aus einer Quetschung einen Beinbruch, und der Arzt aus einem Schnupfen ein hitziges, ein Entzündungsfieber, die innere Sicht; er ändert oft in einer Stunde seine Meinungen von dem Schaden oder der Krankheit zu verschiedenen Malen, und eben so oft die von ihm verschriebenen, und zum Theil gebrauchten, Mittel; er schreibt ein Rezept, so oft der Kranke klagt, er forscht gewöhnlich erst aus der Wirkung der Mittel, was dem Menschen fehle; selten sucht ein Arzt die Krankheit aus dem Temperament, den Verhältnissen und aus der Lebensart des Menschen kennen zu lernen; wenige Aerzte bestimmen die Kräfte und das Maaß der Arznei nach der Natur des Kranken, und die mehresten halten den fleischigen Körper für eine dauerhafte, den magern für schwache Natur: den letztern nehmen sie an als schwindsüchtig, behandeln ihn mit ängstlicher Behutsamkeit, lösen alle Mittel in Wasser oder Thee auf: verlängern dadurch die Krankheit, und schwächen so selbst erst die Natur des Menschen.

Die mehresten medicinischen Fakultäten geben das Privilegium: Menschen zu morden, um etwas Billiges, und ein Doktor der Arzneikunst hat, als solcher, in dem Auge eines hellen Kopfs, eines rechtlichen Mannes, eine kleinliche Gestalt! Dies behauptet man in manchem Lande mit Recht: und es giebt selbst verdienstvolle Aerzte, welche dies Urtheil laut billigen und gerecht nennen, welche

che

che sich selbst Charletan, und Gaukelei ihre größte Kunst, nennen, womit sie ihren Ruhm und ihr Brodt vers dienen.

Erfahrung macht den Arzt: Der Kandidat will sie auffuchen, er giebt 200 Rthlr. für die Erlaubniß dazu; und — weiß er auch nicht, welchen Einfluß die Leidenschaften des Menschen auf die Gesundheit desselben haben, kennt er auch nicht die Wege und das Schleis chende ihrer Wirkung, hat er auch keine Kenntniß von Pflanzen, noch weniger von ihren Kräften, und in wels chen Fällen sie Bedürfniß des Menschen sind, — kann er die Theile des Menschen, einige Kräuter, die verschiedes nen Arten der Fieber, und sonst einige Krankheiten, mit griechischlateinischen Wörtern hersagen: so ist er, laut seines Diploms würdig, Herr Doktor genannt zu werden, denn er ist geprüft genug, und hat promovirt. Was ihm noch fehlt, Bevörderer und Wiederhersteller der Gesund heit der Menschen zu seyn, dies lehrt ihn die Erfahrung, welche er an dem Bette der Kranken, die er besucht, und bei Begleitung derselben zum Grabe sammlet. Ein sol cher Mensch mordet ganze Familien, manchen nützlichen Mann, er hat Erlaubniß dazu, und streicht eine ansehn liche Summe Geldes als verdienten Lohn ein, wovon er lebt. Und Niemand stellt ihn deshalb zur Rede! — Ders gleichen Beschwerden eines Landes sollte aber das San nitätskollegium desselben abhelfen. Keinem Arzte oder Wundarzte sollte erlaubt seyn, seine Kunst an Menschen auszuüben, eh' er nicht von diesem Kollegium noch besons ders geprüft und Erlaubniß zu practiciren erhalten hät te. Dieses Kollegium stand nie mit dem Kandidaten in einiger Verbindung, wie bei den Professoren der Fall war, hier ist daher eine gewissenhaftere Prüfung als auf Universitäten zu erwarten. (p) Auch sollte dem Sanis tätz

(p) Wer denkt nicht hier an Berlin?

tätsskollegium die Untersuchung der Kenntnisse eines Apothekers, aus eben denselben Gründen, überlassen seyn. Und dann würde die fast allgemeine Klage über verdorbene, unechte Arznei, über Unwissenheit der Apotheker und Aerzte, über Stümper und Charlatanerie bald verstummen.

Geschickte Hebammen waren bisher nicht weniger Mangel so manchen Landes: und wie viele Kinder, wie viele Mütter wurden durch unwissende Weiber oder Wundärzte auf das Grausamste gemordet! Zwar werden Hebammen, ohne Unterricht und Prüfung, zu keiner Kreisensden gelassen, allein wie viele giebt es derselben in mittlern und kleinen Städten, und auf dem Lande, welche die verschiedenen Arten des Eintritts zur Welt angeben können? welche die einzig natürliche Lage des Kindes durch unschädliche Griffe und Wendungen, ohne Mutter und Kinde wehe zu thun, zu bewirken verstehen? welche im Nothfalle Mutter und Kind — sollt es auch nur auf eine Kleinigkeit ankommen — zu retten wissen? — Auch dieses nicht unbeträchtliche Landesgebrechen muß das Sanitätskollegium vorzüglich bewegen, darauf bedacht zu seyn, daß dem Lande geschickte Aerzte gegeben werden, welche Hebammen bilden; daß geschickte Hebammen mehr Ansehen, die Rechte der Aerzte erhalten. Die Männer, welche für die Gesundheit der Landesbewohner sorgen sollen, müssen nothwendig das Land genau kennen und die Quellen verstopfen, welche die Luft verpesten. Ein Sanitätskollegium sollte daher vor allen andern stehende Wässer und Moräste ableiten und austrocknen lassen; ansteckende Krankheiten, besonders die Blatterseuche und die Maserkrankheit, wodurch so viele Kinder ihre Gesundheit, ihr Leben, verlieren, hemmen, gänzlich verbannen. (*)

Und

(*) Ein D. Hufeland zu Weimar, G. L. von Pufendorf, D. Faust und Prof. Junker lehren, daß und wie dies zu verwirk-

Und warum sollte uns nicht möglich seyn, Krankheiten in unsern teutschen Ländern wieder unbekannt zu machen, welche wir von entfernten Völkern geerbt haben? wollten wir uns von unsern Vorfahren beschämen lassen, die unsere Erfindungen durch Vorarbeiten uns so erleichterten? Und müssen die Fürsten mitwirken, warum sagt man es ihnen nicht hörbar, da mehrere einer so göttlichen Handlung sich freuen, und die übrigen aus Ehrgeiz ihnen nachfolgen würden?

Der Reisende beurtheilt den Fürsten eines Landes gewöhnlich schon nach den Straßen, und nicht selten richtig. Ein gerechter Fürst verwendet das Geld zu dem Gebrauche, wozu es ihm gegeben wird: und baut er gerade und reinliche Straßen, erhält er sie in beständiger Ordnung, so müssen seine Zöllner die größten Betrüger seyn, wenn er nicht jährlich von dem eingenommenen Zolle noch einen Ueberschuß zurücklegen kann. Jeder, besonders der Frachtfuhrmann, wählt immer den besten Weg, er erlegt lieber einen Zoll mehr, um seine Pferde und sein Geschirr zu schonen, und er giebt dieses Geld gern, denn er sieht, daß die schöne Straße auch für ihn gebauet und erhalten worden.

Welche fürchterliche Wege hingegen trifft man in einigen Ländern an! Der Reisende findet oft Straßen, deren Gleise, gleich Abgründen, Räder zerbrechen, und er muß mehrere Male absteigen, um nicht mit umgeworfen zu werden. Der Frachtfuhrmann peitscht seine Pferde aus Unwillen über den grundlosen Weg, daß sie stürzen, und nicht selten läßt er eins im Moraste todt liegen; sein Wagen versinkt und fällt um: die Fracht zerbricht, verdirbt durch die Nässe, und er wird dadurch zum Bettler;

oder

wirklichen sey; und der Menschenfreund Friedrich Wilhelm von Preußen wird dieses Gift aus Teutschland verbannen, denn die übrigen teutschen Fürsten werden ihn nachahmen.

oder er fährt Neben- und Schleifwege, und zernichtet die Saat des Ackerbesizers: und wird er dabei getroffen, so verflucht er die Landstraßen, d. i., den Landesfürsten, der sein schweres Zollgeld nimmt, und den Fuhrmann auf der Straße unglücklich macht.

Es giebt Finanzrätthe, welche behaupten: Zoll und Geleite werden dem Fürsten keineswegs zur Erhaltung der Straßen und für den Schutz der Reisenden, sondern als ein Regale — für die Erlaubniß gegeben, im Lande reisen zu dürfen — welche zugleich über dem Projekte brüten, auch für den Genuß der Luft ein Einnahmedepartement niederzusetzen, und nur um die Präsidenzstelle sich noch nicht vereinigen können. Dergleichen Vampirs findet man in mehreren Ländern, wo der Unterthan mit Hand und Pferd allwöchentlich fröhnen, die Straßen unentgeltlich bauen und bessern, und dennoch jährlich zur Erhaltung derselben eine Summe — als einen Beitrag — geben muß; wovon der Fürst nichts weiß, und vielleicht nicht den tausendsten Theil erhält.

Reinliche und ebene Landstraßen sichern dem Landmanne seinen Acker, und bevördern die Gesundheit der Einwohner, ihre Nahrung und Handlung. Morästige Straßen, welche durch ein Dorf, durch eine Stadt fließen — und wer kennt nicht viele dergleichen Morastlöcher und Drecknester — verpesten die Luft, die der Bewohner täglich einschluckt, und eben daher schleichen auf dem Lande mehr epidemische Krankheiten umher, als in großen Städten, so eng auch ihre Gassen, so hoch auch ihre Häuser sind, welche die Veränderung der Luft hemmen.

Daß der Ertrag des Feldes die erste und sicherste Quelle eines wohlhabenden Landes sey, ist kein Zweifel, und dennoch sieht man in mehreren Ländern, selbst in Deutschlands blühendsten, noch so manche wüste Gegenden. Man trifft z. B. in Sachsen Flächen von einigen hundert Quadratruthen an, die zum Theil den ergiebigsten

bigsten

bigsten Boden haben, und dennoch ganz unbenuzt liegen; man findet Berge und Anhöhen, die zu Holzungen oder Wein, selbst zu Getreidebau, zu vielen Nutzen, beurtbart werden könnten: und der sonst so arbeitsame Deutsche denkt nicht daran, oder, welches freilich der Fall oft ist, die Gesammthuthung seines Wohnorts mit einem benachbarten Dorfe verbietet es.

Man hat schon längst eingesehen, wie schädlich zum Theil das Huthungsrecht sei, und nach genauer Berechnung gefunden, daß die Huthung dem Feldeigenthümer oft mehr koste, als Körnerfütterung. Die Viehweide auf den Gemeinängern, welche zum Feldbau nicht geschickt und mit bejahrten Bäumen besetzt sind, auf Wiesen, bis zur Mitte des Aprils die Huthung aufbrach, und Stoppelfeldern, auf Stein- und Sandbergen, und, mit Einschränkung, in Hölzern, ist dem Eigenthümer sowohl als dem Viehe nützlich. Allein wann das Vieh das junge Holz wegfrisst, die jungen Bäume benagt, das aufkeimende Gras oder wohl gar das Getreidepflänzchen mit den Füßen aushackt, dann gehen die Zinsen des Grundstücks, der Schweiß des Eigenthümers verlohren. Der Mangel an Heu wird in einigen Ländern jährlich größer, und gleichwohl geht man von der alten und — wie man überzeugt ist — schädlichen Gewohnheit nicht ab, auf Wiesen bis zum 1sten, ja wohl gar bis zum 12ten Mai das Vieh, besonders Schaaf, weiden zu lassen, welche in dieser Jahreszeit zu ihrer und ihrer Lämmer Erhaltung weit mehr, als zu jeder andern Zeit bedürfen, und bei feuchter Witterung den Keim, oft die Wurzel des Grases verzehren. Wie ist da eine reichliche Heuernte zu erwarten, wann vollends, wie im Frühjahre gewöhnlich, Trockenheit oder gar Dürre erfolgt, und im Junius das Gras erst einen neuen Keim ansetzt? Und ist nicht die Viehweide eine der ersten Ursachen, warum in so vielen
Län

Ländern Deutschlands das Holz sich immer mehr ver-
einzelt?

Jede Huthung hört auf rechtmäßig zu seyn, wann sie dem Eigenthümer des Bodens nachtheilig wird; und der Grundsatz: das gemeine Beste nimmt den Schaden eines Einzelnen nicht in Betrachtung! ist hier nicht anwendbar, denn das Wohl einer Gemeinde wird bei der gleichen Huthung nicht erreicht, es leidet vielmehr jedes Mitglied derselben. Verderblicher noch und dem ganzen Lande nachtheilig ist die Koppelweide. Wie gern bepflanzte der Eigenthümer eine sumpfige Wiese, einen Sandberg oder ein fiessiges Feld, um dieses Grundstück zu benutzen, da er bisher nicht die darauf liegenden Abgaben erbaute: und die Gerechtigkeit der Koppelhuthung, die gegründete Furcht vor einem Rechtsstreite, verbietet es. Alte Gewohnheiten, Verjährungen, welche unvernünftig und ungerecht sind, welche, wie hier leicht zu berechnen, dem ganzen Lande und selbst den Koppelgemeinden einen beträchtlichen Verlust gewähren, sind nimmermehr gegründete Gerechtsame, und der Gesetzgeber ist befugt, sie gänzlich, selbst mit Gewalt, abzuschaffen.

Ein bekannter Naturforscher weißagt: Alle Thiere würden einst erfrieren! und mehrere Länder — so laut auch mancher ihrer Bewohner über diese Weißagung lacht — rechtfertigen diese Meinung. Das Holz wird täglich theurer. Der Käufer klagt, daß er jetzt noch einmal so viel bezahlen müsse, als er vor 10 Jahren gab, und der Verkäufer beruhigt ihn mit der Versicherung: das Holz vermindre sich jährlich, und werde künftig nicht mehr zu bezahlen seyn. Jeder Einwohner seufzt bei harten anhaltenden Wintern, berechnet die jährlich steigende Ausgabe für Holz, und wird dabei überzeugt, daß er, nach dieser Berechnung, einst wirklich erfrieren müsse. Und dennoch sorgen so Wenige mit nöthiger Thätigkeit für Holzanbau! Es giebt mehrere Länder, welche die
wohls

wohlthätigsten und strengsten Gesetze dafür kennen, allein sie werden nicht befolgt, noch weniger vollstreckt. Wann auch der Eigenthümer Holzungen anlegt, so werden sie ihm von neidischen Menschen oder vom hungrigen Viehe des Nachbars beschädigt und zernichtet; und so billig und gerecht es wäre, wann dergleichen Mensch, wegen seiner teuflischen Bosheit, und zum Beispiel für Andre von ähnlicher Denkart, auf Lebenszeit im Zuchthause büßen müßte, so werden selbst die milderen Strafen des Gesetzes nicht vollstreckt — weil das Gesetz zu alt, oder weil der Thäter zu vornehm ist — weil er die Strafe mit Geld verbüßt.

In Haiden und Wäldern fehlt gewöhnlich die nöthige Aufsicht: die Jagd, eine Lustbarkeit, welcher die großen Herren sich zu eigen gemacht haben, ist das erste Interesse eines Waldes. Seine Aufseher sind dahin gewiesen, das Wild möglichst zu vermehren, und den Wald zum Hezen desselben bequem und reizend zu machen. Die Forstbedienten hauen hier das junge Holz weg, welches das Wild unbeschädigt ließ; und wird der Wald dadurch täglich schwächer, wird daher jährlich immer weniger Holz geschlagen, so kann natürlich das Grundstück den vorigen Ertrag nicht gewähren, wann das Holz im alten Preise bleibt. Minus in Finanzrechnungen aber wird deftirt, der Preis muß also von Zeit zu Zeit steigen, und der Unterthan das Jagdplaisir seines Herrn theuer bezahlen. Denkt nun noch das Nachbarland mehr auf die Zukunft, und holt sein Holz hier, damit nach Jahren wir das unsere für doppelte Bezahlung wieder von ihm erkaufen; macht der Förster aus drei Klastern vier, und eine davon zu seiner Revenüe; verkauft derselbe seine Antwort auf die Frage: ob und wann man Holz erhalten könne? durch Geschenke. Wer kann da, mit fünf Zinsern, zweifeln, daß binnen kurzer Zeit die Hälfte der Unterthanen erfroren sind?

Götte

Göttlich handelt der Fürst, welcher in der Glückseligkeit seiner Unterthanen sein größtes Vergnügen findet, und seine Lustbarkeiten auf das genaueste damit verbindet! Er weiß, daß die wilden Thiere weit häufiger sich mehren, als die zahmen; er berechnet den Schaden, den das Wild dem Holze und dem Getreide des Unterthanen zufügt, und er befiehlt, nicht, es zu hegen und zu vermehren, sondern todzuschießen; er erlaubt jedem Unterthan, es auf seinem Eigenthume zu tödten, denn es ist Eigenthumsrecht; und ist Jagd ihm nicht bloß Gewohnheit, nicht fürstliches Bedürfnis, sondern wirkliches Vergnügen, so wählt er dazu das freie, leere Feld, oder doch nicht mehr, als eine Haide, um das Holz der übrigen für seine Unterthanen zu schonen. Er weckt den Unterthan zur Thätigkeit durch Geschenke für Anbauer wüster Gegenden, und straft die boshafte Beschädigung der Bäume ohne Unterschied.

Acker ist das sicherste Kapital eines Landes, und macht reicher als Goldgruben. Feldbau ist eine Wissenschaft geworden, und der geschickte Oekonom ein verdienstvoller Mann. Allein so weit wir auch im Ackerbau Fortschritte gemacht haben, so besteht doch unsre Kenntniß größtentheils nur in Erfahrungen. Wie viel giebt es wohl schon Feldwirthschafter, welche die Natur und Kräfte eines Ackers bestimmen, von andrer Erdart unterscheiden und die Pflanzen angeben können, welche am reichlichsten darauf gedeihen? Wie viele kennen die dem Boden angemessne Art des Düngers genau, wie viele den besten Saamen, die schicklichste Bearbeitung eines jeden Bodens? Wie viele Gärtner lehren uns, ohne zu trügen, in welcher derer Erdarten die verschiedenen Küchengewächse am fettsten wachsen, in welcher Obstbäume die meisten und schmackhaftesten Früchte tragen? wie viele scheiden den fruchtbaren, den frühzeitigen, Saamen von den übrigen eben so großen Körnern? — Wer kann aber

aber leugnen, daß diese und mehrere dergleichen Kenntnisse dem Feld- und Gartenbaue vortheilhaft sind?

Zwar sitzen schon auf mehreren hohen Schulen Lehrer der Oekonomie; worin besteht aber ihr Unterricht, der bloß für den Brodtgelehrten eingekleidet ist? Und haben diese Lehrer auch wirklich die Kenntnisse, welche ihr Fach ausfüllen, so ist derselben Mittheilung nicht gemeinnützig; es fehlt ihnen gemeiniglich an Erfahrung und an Zuhörern, welche ihren Unterricht benutzen. Jeder Pächter einer ansehnlichen Feldwirthschaft sollte als Jüngling diesen Unterricht und dabei Anweisung, Gebrauch davon zu machen, genossen haben: dergleichen Unterweisungen würden die Feldwirthschaft allerdings zu einer Wissenschaft erheben, und das Land binnen wenig Jahren um vieles bereichern.

Und ist ein Land an fruchtbaren Aeckern unermesslich, so sind diese das größte, und vielleicht das einzige Kapital, wodurch es seine Bedürfnisse befriedigen muß. Der Unterthan und Fürst bedarf aber zu seinem Unterhalt und Vergnügen mehr als Feldfrüchte, das Land muß daher auf Erhöhung der Zinsen dieses Kapitals bedacht seyn. Je mehr das Land erbauet, desto reichlicher werden die Fabriken und Manufakturen mit Flachs, Leinen, Wolle und andern Geräthe versorgt, welches viele tausend Hände beschäftigt, deren Arbeit das Land kleidet, und, durch Absatz des Ueberflusses im Auslande, mit den übrigen Bedürfnissen, mit Zufriedenheit, bereichert. Desfentliche Kunst- und Handwerkstätte sind ergiebige Quellen des Reichthums eines Landes, und weise ist der Fürst, welcher sie immer mehr in Aufnahme zu bringen sucht. Allein nicht immer wird der gewisse Vortheil einer Fabrik bei deren Anlage berechnet. Auf allgemeinen wirklichen Nutzen oder auf vernünftiges Vergnügen muß dergleichen Werkstätte gebaut seyn, nur dann gewährt sie gewissen Vortheil. Eine Fabrik, woraus nur nackende Verschwendung

dung fließt, bereichert weder das Land, noch den Herrn. Der Geschmack Deutschlands nähert sich schon seit vielen Jahren immer mehr der Vernunft: er verbindet Nothwendigkeit mit Vergnügen, Nutzen mit Verschwendung auf das genaueste, und vor letzterer allein ekelt ihm. Ein Kleid mit Tressen besetzt ist ihm lächerliche Thorheit, und silbernes Tafelgeschirr auf dem Tische eines Mannes, der jährlich nicht hundert Thaler wegwerfen kann, nennt er Unfinn.

Ferner trifft auch manche dieser Werkstätte der Vorwurf, daß sie zu weit ausgedehnt ist, als daß sie gehörig übersehen werden könnte. Und vernachlässigte Aufsicht in einer dergleichen Anstalt bevördert Unterschleife und Unthätigkeit, erhöht den Preis der Waaren, vertauscht künstliche mit Pfuscherarbeit, und stürzt endlich das ganze Gebäude um.

Dann scheinen mir auch Werkstätte, welche mit Arbeit von ausländischen Erzeugnissen sich beschäftigen, ganz zweckwidrig zu seyn. Der Grundsatz, daß ein fluger Landesherr für die Sättigung der Leidenschaften seiner Unterthanen sorgen müsse! bleibt immer zweifelhaft, und nach meiner Ueberzeugung ist er unrichtig, zumal wann das Land selbst Gegenstände zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen des Menschen darbietet. Wann daher der teutsche Landesherr Zuckerrohr kauft, und davon Zucker für seine Unterthanen siedet, den sie theurer, als er im Auslande ist, (selbst mit Inbegriff der Fracht und Accise) kaufen müssen; wann er Gold, Silber, Seiden, Stahl, und Porzellanfabriken anlegt, und die Künstler, so wie die Materialien dazu, aus dem Auslande für schweres Geld holt; so verliert das Land allemal mehr, als wann dergleichen gefertigte Waaren von dem Ausländer gekauft und in der Landesacciskasse vergeben werden. Der Teutsche schätzt die ausländische Waare höher, er besieht und bewundert sie oft, wann die nämliche, in seinem Vaterlande

lande mit künstlicher Genauigkeit gefertigte, unbemerkt das
 neben liegt. Er findet die ausländische Gold, Stahl,
 und Tonarbeit weit zierlicher, glänzender und schöner,
 und er vertauscht die wohlschmeckendsten gesunden Früchte
 seines Vaterlandes gegen eine Ananas. Und wie ofend
 — wie Nichts schmeckt ihm der in Deutschland gesottene
 Zucker, er findet ihn voller Kalk und daher schädlich.
 Dennoch ist er gebunden, diese vom Vaterlande gefertigte
 Waaren zu kaufen, und er fühlt das Vergnügen nicht dar
 bei, das ihm diese Waaren bringen sollen: er kauft es
 im Auslande, und betrügt seinen Landesherrn und sein
 Gewissen; oder er wird damit ertappt, und um einen
 beträchtlichen Theil seines Vermögens gestraft. Dieser
 Unterschleife würden, wann der Landesherr dergleichen
 Fabriken nicht unterhielte, — vielleicht — und ich sage
 gewiß! weniger gemacht werden: denn Fabrikwaaren von
 ausländischer Masse sind allemal theurer, als sie in dem
 Lande der Erzeugung sind, und ihre Künstler sind gemein
 lich dessen Schüler, welche die Geschicklichkeit ihrer
 Meister beiweiten nicht besitzen. Der Unterthan bezahlt
 also die Waare im Lande so theuer, und gewiß oft noch
 theurer, als wann er sie im Auslande erhohlt und im Vas
 terlande veraccisirt hätte, und überdies ist sie nicht von
 der Güte und Dauer als jene. Auch kann man, glaub'
 ich, dergleichen Fabriken mit Grunde als vererblich von
 einer zwoiten Seite betrachten. Alle Waaren, welche
 bloß für Sinnlichkeit sind, müssen nur vom Ueberflusse
 erkaufte werden, und nackende Verschwendung ist jedem
 Lande nachtheilig. Und Fabriken von Gold, Silber,
 Stahl, Seide und Porzellan im Auslande erkaufte, be
 rechtigen den Unterthan zu einem dem Lande höchst ge
 fährlichen Luxus, und fordern ihn öffentlich dazu auf;
 das Land verliert auf einmal mehrere große Geldsum
 men, und die Fabrik geht täglich fort, hat sie auch keinen
 Absatz. Der Fürst glänzt in dergleichen Waaren, er macht
 seinen

seinen Lieblingen, seinen Dienern, Geschenke damit, und die übrigen angesehenen Personen des Staats wollen diesen keinen Vorzug lassen; sie kaufen einen ähnlichen, vielleicht noch kostbarern, Aufsatz, sie wollen selbst ihrem Fürsten dadurch schmeicheln, und ziehen sich dafür in ihren Häuslichen ein, essen grobe, bei ihrer Erziehung und Lebensart, ungesunde Speisen, versagen ihren Kindern eine bessere Erziehung, und kommen oft dadurch in Schulen, welche bald ihre häusliche Glückseligkeit zerrütten, ihnen Ehre und Amt entziehen, und ihre Kinder zu Bettlern machen. Der Wohlstand macht in unsern Tagen bei allen Ständen ungeheure Forderungen. Was jetzt mancher Landedelmann Wohlstand nennt, konnte vor einigen Hundert Jahren mancher König nicht möglich machen, und ein reicher Fürst lebte sonst weitweitem nicht so bequem, nicht so prächtig, als jetzt der fürstliche Kammerdiener. Erfindung und Kunst hat immer gleichen Schritt mit der Ueppigkeit gehalten und eine der andern Nahrung gegeben. Letztere verbieten oder allzueng einschränken, ist, erstere tödten oder entkräften, und das Ganze würde dadurch ungemein verlieren. Durch Fabrikwaaren aber, welche von ausländischen Erzeugnissen gefertigt werden, und bloß unsere Leidenschaften, den so um sich reißenden Hang nach Verschwendung allein Nahrung geben, wird der Geschmack an unseren Landesprodukten verdorben, wir verachten und vertauschen sie an Ausländer mit beträchtlichem Verluste, und bereichern dadurch unsere Nachbarn.

Jedes glückliche Land muß stets auf die Macht seiner Nachbarn ein wachsames Auge richten: das Gleichgewicht darf nie auf seiner Seite steigen.

Geld ist die Seele des Staats, und Handlung in fremde Länder, Absatz des Landesertrags und unsrer Kunstwerke an unsre Nachbarn häuft den Umlauf desselben: jede Waare wird theurer und jeder Inwohner reicher;
da

da im Gegentheil der Ausländer seine Arbeit wohlfeiler verkaufen muß, um nicht zu verhungern.

Und wie gesegnet sind die mehresten Länder Deutschlands an Quellen des Reichthums — und wie viele derselben werden vernachlässigt! Wir haben in Deutschland Holzarten, deren natürliche Farbe das Auge weit mehr belustigen und die Vernunft beschäftigen, als die Splitter, welche wir aus fremden Ländern holen und nach Waage und Gewicht bezahlen; wir haben Schaafwolle, der englischen gleich, und tragen ausländisches Tuch; wir kleiden uns in Indiens, Hollands und Englands leinene und baumwollne Waaren, und haben dieselben im Lande, vielleicht in unserm Wohnorte, von eben der Güte; wir finden die heilsamsten Pflanzen, und kaufen unsre Arznei in den entferntesten Weltgegenden; und oft ist der Unterthan und Fürst des reichsten Getreidelandes ausländisches Brodt bei allgemeiner Theuerung. Den teutschen Fabriken und Manufakturen, dem Künstler und Handwerker fehlt es gewöhnlich an Aufmunterung und Schwungkraft; der Absatz der Waaren wird durch die Auflagen erschwert, und der geschickteste Arbeiter ermüdet, weil ihm die Kunst nicht bezahlt wird, oder er geht ins Ausland. Und welcher teutsche Fürst eines ansehnlichen Landes vermogte jemals das Beispiel Peters des Ersten von Rußland nachzuahmen? Welche ungeheure Summen Geldes aber würde ein Land behalten, wann der Fürst in wohlfeilen Zeiten genügliche Kornhäuser vüllte und bei eintretender Theuerung an die Unterthanen für einen Mittelpreis verkaufte; und wie sehr würde das Land sich bereichern, wann dieser Fürst seine Kornhäuser dem hungrigen Nachbarlande öffnete!

Auch Privilegien und Monopolien sind der Aufnahme der Kunst, dem Emporstreben des erfinderischen Geistes vorzüglich zuwider. Der Mann von Talent und Geschicklichkeit, der dem privilegirten Künstler

F

oft

oft als Stümper, kaum als seinen Schüler überfieht, dessen Arbeit und Kunst eben deshalb bestraft wird, weil sie geschickter und regelmäßiger ist, als das Gemächte des neidischen Künstlers mit Namen, verursacht der Handlung außerordentlichen Schaden: er setzt — und wann er von den Gründen uns überzeugt, wer kann ihn darum strafen? — den Werth der privilegirten Waaren herunter, zeigt ihre Fehler, nennt sie Puscherei, und sein Urtheil hört auch das Ausland. Der privilegirte Künstler und Handwerker lebt fort, mit der Beruhigung, seine Waare müsse dennoch abgehen, ohne an ihrer Verbesserung zu arbeiten, und betrügt den Unterthan und Ausländer damit, bis endlich seine ganze Werkstätte zusammenfällt.

Anhaltende Dürftigkeit drückt den menschlichen Geist nieder; erwacht er auch einmal, so wirft er nur einen stieren Blick auf Mittel, seinen Hunger auf heute zu stillen; und blickt er ja in die Zukunft, macht er Pläne zu einem bessern Leben, so stellt sich bald Innung, Zunft, Privilegium und Monopolium seiner Aussicht in Weg, und er fällt zurück in seine vorige Erschlaffung, oft in Verzweiflung.

Schon vor einem halben Jahrhundert lobten fremde aufgeklärte Völker, dessen Schüler wir sonst ganz waren, teutsche Erfindungen, und gestunden uns die Ehre zu, in Wissenschaften und Künsten ihnen zur Seite zu stehen. Wie würde wohl der Franzose und der gerechtere Engländer seine teutschen Nachahmer jetzt beurtheilen, wenn unser Geist von den Fesseln alter Verfassungen nicht noch immer gefangen gehalten würde? — Der geschickte Künstler und Handwerker in England ist als solcher geehrt, er wird unterstützt und bevördert, er sey Bürger oder Landmann, In- oder Ausländer: diese Behandlung nährt seinen Geist, befeuert seine Erfindungskraft, und er bringt seine Kunst zur Vollkommenheit,
andere

andere Künstler fliegen mit Eifersucht ihm nach, und jeder Künstler, jeder Handwerker in England ist Meister, seine Arbeit wird in der ganzen Welt als Meisterstück anerkannt und vorgezogen — Und der talentvolle Deutsche ahmt nach, ist sein Schüler, wird aber, ohne eigne Erfindung, ohne englische Freiheit, seinen Meister nie ganz erreichen. (*)

Der Geist des Menschen muß ungebunden, muß frei seyn. Daß ich denke, vergleiche und schließe, durch Irrthum Wahrheit, durch Zweifel Ueberzeugung finde: Dies dank ich Gott, und nur Gott ist Richter über meinen Willen. Ihm nur bin ich verantwortlich, wann ich wider meine Ueberzeugung gelebt habe; nur Handlungen gegen den Nebenmenschen darf die Welt richten. Fühl ich mich aber bei meiner Ueberzeugung glücklich, so bin ich, nach Geselligkeitspflicht, verbunden, sie meinen Nebenmenschen mitzutheilen, und oft kann ich, ohne diese Pflichterfüllung, meine Zufriedenheit nicht genießen.

Uneingeschränkte Preßfreiheit ist daher eben so rechtmäßig, eben so nöthig, als freie Kunstübung; und ein Land, dessen Fürst nur erlaubt, Wahrheit nach den konventionellen Regeln der Landesverfassung oder in verstellter Tracht auszustellen, worin sie die Vernunft verkennt, welcher nackende Wahrheit, als Gift des Landes, fürchtet, Irrthümer und Zweifel voll Scharfsinn, als Pest, verabscheut und dergleichen Schriften verbietet; Das Land tappt unter seiner Regierung im Finstern, das Licht der Wahrheit steht unter einem Scheffel.

Der Knabe schaut, der Jüngling zweifelt, der Mann glaubt! — Dies ist das Zeitalter im Reiche der Wahrheit, das wir nicht überspringen können. Wie viele taus

F 2

send

(*) Unfern Mengs belohnte Karl III. von Spanien; warum verließ uns Hackert, Tischbein, Trippel, Zoffani, Moser, Vater und Tochter, Meyer, Angelika Kaufmann ic.

send Sätze wurden auf dem öffentlichen Lehrstuhle von der einen Seite als Wahrheit vertheidigt, von der andern bezweifelt, als Irrthum belacht und verhöhnt: und dennoch, wie oft gaben dergleichen Sätze Stoff zu wichtiger, bald allgemein anerkannter, Wahrheit!

Leider! zwar kommt in unsern Tagen viel fades und unvernünftiges Geschreibsel aus der Presse, und wird zum Theil mit Vergnügen gelesen, so daß der Verleger schon dann sich beruhigt, wann es das Druckpapier werth ist. Allein, Dank sei es der Aufklärung! wir kennen auch Männer, durch ihre Schriften vergöttert, wir ehren auch Richter, welche Irrthum von Wahrheit trennen, und das blendende Kleid der Bosheit und des Unsinn's ihm ausziehen; die den Verfasser der Schmähschrift entlarven, und, als Fürmünder des Publikums, menschlichen Verstand in Schutz nehmen.

Und verderbliche Schriften sind nie so gefährlich, als ungesittete, rohe Gesellschaften. Letztere haben Unglück gestiftet, da erstere oft Nutzen verbreiteten. Verföhrender Gespräche, Erinnerungen an geduldetes (Schein-)Unrecht, im Tone des freundschaftlichen Mitleids, reizen den Mann weit mehr zur Rache, als kalte Worte eines Trugschlusses. Und welche Obrigkeit kann dergleichen Gesellschaften, so lange sie allgemeine Ordnung und Ruhe nicht stören, verhindern? Gleichwohl ist Niemand da, welcher den Aufwiegler, den Verläumder der Gerechtigkeit, den Schänder der Wahrheit widerlegt; seine verführenden Reden fassen in den besangenen Gemüthern Wurzel, und sie sehen sich nach Gelegenheit um, sich weiter anzuschließen, um vereint aufzubrausen.

Der gefährliche Schriftsteller hingegen, der aus Bosheit oder Schwachheit irrt, findet immer seinen Gegner, der ihn widerlegt, oder mit Beifall der Vernunft an Pranger stellt: und wer den erstern las, liest gewiß
auch

auch den Widerleger. Der verblendete Leser sieht, daß er getäuscht war, und sein Verstand hat eine neue Erfahrung gemacht, sein Kopf denkt heller, wie vorhin. Ueberdem ist der boshafte Schriftsteller nicht heimlicher Feind seines Vaterlandes, wie der Ohrenbläser, er stellt sich der Verantwortung bloß, und ist allerdings auch von seiner Obrigkeit, als Räuber der menschlichen Vernunft, und als Feind allgemein menschlicher Glückseligkeit, zu bestrafen.

Durch die Pressfreiheit wird der Handel eines Landes ungemein vermehrt, und viele Buchhandlungen sind immer richtiger Beweis für den Reichthum des Landes.

Ein reicher Buchhändler aber hat selten die besten Bücher, wenn er nicht zugleich selbst Kenner derselben ist, und dieser Fall ist noch seltner. Der arme Gelehrte, welcher Bücherschreiben zum Handwerke macht und schreiben muß, um essen zu können, wird sein Manuscript nur beim reichen Verleger los, und er nimmt den Lohn eines Tagelöhners, den er gewöhnlich auch nur verdiente.

Jeder Buchhändler muß einen aufgeklärten Kopf und wenigstens oberflächliche Kenntnisse, besonders richtige Beurtheilungskraft besitzen: dann glänzt seine Buchhandlung und er ist bald ein reicher Mann! Wann der Verleger bei jedem Manuscripte auf das Urtheil eines Gelehrten sich verlassen muß, von dem er nicht weiß, ob er das Buch versteht, welcher vielleicht vom Verfasser bestochen, oder desselben Widersacher ist; der vielleicht in einer Wissenschaft Meister, und gerade in dem Fache unwissender Schüler ist, in welches die Handschrift gehört, und doch mit der Miene der Allweisheit sein Urtheil spricht; wie oft wird dieser Buchhändler angeführt! Das beste Werk giebt er zurück, und den Bogen einer Alltagschrift, mit Zügen der Mode, bezahlt er mit vier
oder

oder fünf Louisd'or; das erstere macht bald oder spät das Glück eines andern Verlegers, und er druckte unsterblich für Pfeffer, und Käsehändler.

Wie nützlich wäre daher in einem Lande der Buchhandel, wenn auch der Buchhändler in den Stand der Gelehrten aufgenommen, jeder derselben auf Akademien gebildet, und einer gewissenhaften Prüfung unterworfen würde, eh' er als Verleger auftreten dürfte! (9)

Wie viel Papier, das täglich theurer wird, würde, wann der feichte Kopf keinen Verleger fände, rein bleiben, und dem Gelehrten und Buchhändler seine Arbeit, seinen Verlag und Absatz erleichtern! Das Land würde bald der Sitz wahrer Gelehrsamkeit heißen, der wahre Gelehrte, auch des Auslands, diese Verleger wählen, und der Buchhandel der ausgebreitetste in Deutschland werden!

Je mehr der Fürst den allgemeinen Handel begünstigt, desto blühender und kraftvoller ist das Land. Die Geschichte der alten und neuern Zeit bestätigt diese Wahrheit. Durch den Handel haben wir die Welt und ihre Schätze, die Kräfte derselben kennen und benutzen lernen;

(9) Die Schwierigkeiten, welche vielleicht hier manchem Buchhändler einfallen, sind so groß nicht. Alle Buchhandlungen sind in gebildeten Städten und die mehresten auf Universitäten errichtet. Der Lehrbursche kann daher, ohne viel Versäumnis im Buchladen und ohne viele Kosten, den Grund zu den nöthigen Wissenschaften legen, und als Diener ein oder zwei Jahre lang höherer Unterricht hören. Steht er hier auf der Akademie nicht in Bedienung, und muß er auch zu seinem Unterhalte wohl gar borgen; so ist er, wann er teutsche Sprach- Erd- und Staatenkenntnisse, reine Vernunftlehre und lateinische Sprache, um einen dergleichen Schriftsteller zu verstehen, durch Mutterwis zur Beurtheilungskraft verdauet seinem nunmehrigen Herrn mitbringt, ein Schatz für jede Buchhandlung, womit er selbst, zu wuschern, nicht unterlassen wird.

nen; dem Handel danken wir unzählige unserer Kenntnisse, die uns aufklären, weise und glücklich machen; ja wir danken ihm mit Recht; nähere Kenntniß von Gott! Und Völker, welche den Handel zu ihrem Hauptgewerbe machen, sind die reichsten!

Der Landesherr, welcher sein Volk, sich selbst bereichern, den Handel seines Landes in Aufnahme bringen will, muß dafür nicht nur bequeme Straßen erhalten und die Flüsse seines Landes in schiffbaren Stand setzen; nicht nur geringen Zoll von seinen Unterthanen nehmen und mit den Nachbarn, zum Vortheil seines Landes, Handelsverträge errichten, und Friede erhalten; sondern auch den Schleichhandel mit unechten Waaren und die offenbare Spitzbüberei, den Nachdruck, mit harter Strenge bestrafen; (r) besonders aber gute Münzen von echten Schrot und Korn schlagen. Schlechte Münzen: ganze Thaler, welche an Silber achts löthig, und Groschen, die vierlöthig sind, allzuvieler und allzukleine Scheidemünzen schränken den Handel eines Landes auf desselben Produkte ein, und der Handelsmann hat im ganzen, besonders aber im einzelnen, Verkauf großen Verlust: er muß den Preis der Waaren, im Verhältniß des Auslandes, beträchtlich erhöhen, und wird dann nichts los, um so weniger an der Grenze, oder er betrügt seinen Verkäufer mit verfälschter Waare, und dieser ihn wieder. Und kann das Land von seinem Ertrage sich nicht erhalten, so verliert der Kaufmann und durch ihn jeder Unterthan bei ausländischen Waaren ungemein. Der Ausländer sieht nicht, wie er und sein Vaterland, auf das Gepräge, sondern auf den wahren Werth des Geldes: er muß also erst Silber für Kupfer kaufen,

(r) Je härter die Accise in einem Lande ist, desto ausgebreiteter ist der Schleichhandel.

kaufen, und den Wechsler bereichern, eh' er diesen Handel beginnt; und er lebt dann von dem Gewinn dieser Waaren, bis er neue kaufen und das Agio für sein eingenommenes Kapital aus seinem Vermögen zusetzen muß. Nicht der ehrliche, nur der betrügerische, Kaufmann kann in einem dergleichen Lande durch seinen Handel reich werden.

Fast eben so verderblich ist das Papiergeld. Vorausgesetzt, daß der Name eines Fürsten dem Papier nur Achtung, keinen wahren Werth giebt, so kann um so weniger dem Ausländer zugemuthet werden, für dergleichen Papier eine Waare zu vertauschen, die ihm für Geld feil ist. Selbst der Kaufmann des Vaterlandes wirft mir dergleichen Zettel zurück und behält seine Waare. Und wie kann ich ihm zu einem Handel zwingen, der für Geld gemacht ist, da er, in seinen Geschäften, mit Papier sich nicht abgiebt, und einiger Gefahr (s) selbst eines Verlusts sich aussetzt? Wer kann diese Beigerung des Kaufmanns ungerecht, wohl gar strafbar finden, wann der Landesherr dies Papier selbst nur mit Bedingung zurücknimmt, wann die Gesetze des Landes Agioteurs dulden, begünstigen, welche mit diesen Zetteln Handel treiben?

So sehr auch Wechselgeschäfte den Handel befördern, so sollte doch das Recht, Wechsel auszustellen, in manchem Lande mehr eingeschränkt werden. Dergleichen Geschäfte sollten bloß dem eigentlichen Handelsmanne verstattet seyn; nur für diesen ist das Wechselrecht von Nutzen. Wie viel tausend Familien sind schon durch Wechselnegoce verunglückt! Der Gelehrte, der Edelmann und der Gutsbesitzer, der im Rufe eines ehrlichen

(s) Wie leicht ist bei einem Geschäftsmanne ein Stückchen Papier von einem in seinem Auge geringen Werthe verlegt, verloren oder durch Nässe zernichtet!

liebenden Mannes steht, erhält überall Geld auf Wechsel, so leichtsinnig auch übrigens seine Lebensart ist. Ist dieses Geld mit Interesse gefällig, so stellt er einen höhern oder zweien Wechsel aus, und nimmt nun, froh des Credits, schlechte Waaren, statt baaren Geldes, die er nicht brauchen kann. So geräth er allmählig in ein Wechsellabyrinth, kann die aufgeschwollenen Zinsen seiner Grundschulden so wenig, als die Wechsel bezahlen, und nun laufen seine Gläubiger über sein Vermögen her, und er wird ein Landläufer.

Messen und Jahrmärkte sind ohnstreitig vorzügliche Mittel, ein Land zu bereichern. Auf Messen werden Geschäfte von Millionen gemacht, die Waaren des Landes in Menge abgesetzt, und das Geld in nicht zu berechnenden Summen in Umlauf gebracht. Manche Familie rettet hier sich und tausend Andere von Schand' und Kummer. Ein Kaufmann, der zu hunderttausend Schulden hatte, hilft sich oft durch ein glückliches Geschäft, und setzt dadurch seine Gläubiger, die vielleicht dem Banquerut so nahe waren, als er, vielleicht auch die Gläubiger der letztern und mehrere Familien aus einer sorgenvollen Verlegenheit. Mancher hat auf einer Messe sein und der Seinigen Glück gemacht, und Tausende finden hier Arbeit und Brodt. Gleichwohl findet man Reiche und Länder von vielen Quadratmeilen, wo Messen unbekannt sind, höchstens an einem oder zweien Orten gehalten werden. Jahrmärkte gewähren im Kleinen dem Lande dieselben Vortheile, und doch wird manchem Städtchen das Recht eines Jahrmarkts vorenthalten oder erschwert. Es sind mehrere Städte Deutschlands bekannt, welche von ihrem Fürsten dieses Recht mit etlichen hundert Thalern erkaufen mußten, und es dennoch nur auf einige Jahre erhielten, mit dem Befehle, nach Verlauf derselben ihre Bitte zu wiederholen.

Auch

Auch würden Jahrmärkte dem Orte, wo sie gehalten werden, und desselben Gegend mehr Vortheile bringen, wenn die so mancherlei eingeschlichne Abgaben und Betteleien, womit die Kaufleute belästigt werden, ernstlich untersagt würden. Dem Kaufmanne, welcher ein Beträchtliches für die Fracht seiner Waaren, für seine Bude bezahlen, dann dem Landesherrn für seine Waaren, besonders für ausländische abgeben muß, wird noch vom Stadtrathe, von dessen Frohne, vom Güterbeschauer, vom Ausreiter, vom Bettelvoigt u. Stättegeld, Marktgroschen und dergleichen Betteleien mehr abgefordert, und überdies wird er von Armen, Krüppeln und Spitzhuben, von Marktschreibern und ihren Harlekinen gebrandschatzt. (t) Alle diese Ausgaben schlägt er auf die Waare, und der kaufende Unterthan muß sie ihm ersetzen.

Auch Wochenmärkte sind jeder Stadt gemeinnützig, und hemmen den Wucher so manchen Inwohners, besonders der Fleischer und der Kornhändler.

Bürderung des Fleisches und Brodtes nach Billigkeit würde die Klage über Theurung in so vielen Städten aufheben. So laut auch Landesgesetze befehlen, daß jedes geschlachtete Vieh geschätzt, in jedem Monate dem Bäcker eine Brodt- und Semmeltaxe gegeben werden soll; so findet man doch mehrere Städte, welche davon gar nichts wissen, und der Arme besonders leidet bei dieser Nachlässigkeit der Stadtväter. Schändlich beugen Stadträthe diese Gesetze, welche, nach dem Gewichte der Bestechung, Fleisch und Brodt würdern.

Nöthiger

(t) Es giebt zwar wenig Länder, deren Gesetze Marktschreiberbuden gestatten, allein noch weit weniger, deren Obrigkeiten das Aussehen dieser Giftmischer und Menschenbetrüger untersagen.

Nöthiger noch ist genaue Aufsicht über Gastwirth-
the. Gast- und Posthäuser, in welchen der Reis-
fende drei- und viermal mehr bezahlen muß, als der
Werth des Genossens beträgt, sind öffentlichen Huren-
häusern gleich, wo man für Ekelgenuß bestohlen wird;
ja sie sind verderblicher für ein Land, denn oft ist man
gezwungen, diese zu besuchen, da man jene meiden
kann; und der Reisende macht sich das Gesetz, für den
Wuchergewinn des Gastwirths, bei der ersten Gelegen-
heit durch dessen Landsmann reichlich sich zu entschädi-
gen. Verfälschte Getränke, besonders dergleichen
Weine, sollten nicht nur weggenommen, sondern auch
der Schänke als Giftmischer gestraft werden.

Heiter und vergnügt, mit Seelengröße und mit der
Ueberzeugung, auch hienieden unsterblich zu seyn, ver-
läßt ein Fürst seinen Thron, um zu dem König aller Für-
sten zu gehen, welcher, als Stellvertreter Gottes, das
Wohl seiner Untergebenen, nach allen Kräften gründete;
dessen angelegentlichste Sorge es war, ihren Geist zu bil-
den, und ihre zeitlichen Güter nicht nur zu mehren, sons-
dern auch zu sichern.

Welche traurige Verwüstungen hat Feuer, Was-
ser und Krieg schon verursacht: durch Feuer, durch
Ueberschwemmung wurde der Wohlstand so mancher Stadt,
und durch Krieg die Glückseligkeit manches Landes zerstört.
Ein weiser und guter Fürst sorgt daher für hinlängliche
Schleusen und tüchtige Dämme, er sorgt für brauchbares
Feuergeräthe, für gereinigte Brunnen, für geschlammte
Bäche und Teiche, er macht zweckmäßige Feuerordnungen
und ermuntert durch Geschenke, die er dem Thätigsten
gibt, zur Rettung der beim Feuer seufzenden Mensch-
heit. (u) Vortreflich sind allerdings die in mehrern Län-
dern

(u) Hier verdient die Feuerordnung der Stadt Leipzig bemerkt
zu werden. Die darin vorgeschriebenen Anstalten, welche —
gleich

dern angelegte Brandversicherungskassen, wo der Verunglückte den Werth seiner verbrannten Gebäude, so hoch er ihn selbst angegeben hat, bezahlt erhält, und dafür wieder aufbauen muß. Nur der unvernünftige und unmenschliche Unterthan giebt den kleinen Beitrag mit Unwillen, der ihm jährlich für dergleichen Unglückliche abgefordert wird. Allein so zwecklos dergleichen Anstalten alsdann sind, wann nach Erstattung des Brandschadens Niemand auf die Wiederaufbauung der Gebäude achtet, eben so unbefriedigend ist dieser Schadenersatz, wann er erst nach geschener Wiederherstellung der Gebäude, gegeben, und dem Bauenden nicht einmal verstattet wird, gegen Versicherung dieses Ersatzes ein Darlehn zu borgen. Und treten gar die Gläubiger des Verunglückten auf und nehmen dieses Brandversicherungsgeld in Beschlag, so ist der Abgebrannte nicht entschädigt, er kann unmöglich wieder aufbauen und daher sein Gewerbe nicht fortsetzen. Löblich und weise ist es daher, wenn dem Abgebrannten von diesem Gelde ein Theil zu Anschaffung der Materialien, ein Theil zum Aufbau bis unters Dach und der dritte Theil zur Ausbattung des Innern gegeben, der Obrigkeit genaue Aufsicht über diesen Bau und über die Thätigkeit des Aufbauers anbefohlen, und den Gläubigern ein Recht an diesem Gelde — worauf vorzüglich das gemeine Wesen Anspruch macht (v) — abgesprochen wird. Auch macht der Besitzer eines Gebäudes, welches nur

zum

gleich dem vollkommensten Räderwerke — bei Ausbruch eines Feuers, selbst bei der geringsten Gefahr in Thätigkeit gesetzt werden, sichern mich und meine Güter, sollte auch meine Nebenstube, ein Zimmer gerade über oder unter mir, in hellem Feuer stehen. Diese Feuerordnung ist gedruckt, und es wäre zu wünschen, daß jede Stadt davon Gebrauch machen könnte und möchte. (v) Reipublicae interest, ne (urbs) ruinis deformatur!

zum Theil von Feuer, oder durch häufige Begießung beschädigt, unbrauchbar, oder auch, um das Feuer zu hemmen, eingerissen worden, gerechten Anspruch an der Brandversicherungskasse; und es ist wider alle Billigkeit, wann dem Eigenthümer eines bei dieser Gelegenheit durch das Feuer selbst, oder durch Rasse verdorbnen Gebäudes die neue Erbauung desselben nicht vergütet, und das vom Wurme angefressne Holz eines bei Feuersgefahr eingerissnen Gebäudes, das, wenn dies Unglück sich nicht ereignete, das Haus noch viele Jahre zusammenhielt, als brauchbares Bauholz in Anschlag gebracht wird.

Mangelhafter noch sind einige Brandversicherungsanstalten, welche die verbrannten Mobilien nur zum Theil ersetzen, und bestimmte Zinsen vom ganzen Werthe derselben alljährlich eingesammelt haben. Der vorzüglichste Bewegungsgrund bei dieser Einrichtung ist nicht zu verkennen, und allerdings auf der einen Seite zu billigen. Habsucht ist fast allen Menschen eigen, daher sündigt der gewöhnlich, welcher verloren hat. Und das kürzeste, das wahrscheinlich sicherste Beweismittel, die bei einem Brande verlohrene Mobilien zu bestimmen, ist der Eid. In diesem Falle aber sind Meineide vorzüglich zu fürchten, und diesen wollte man begegnen. Allein der ehrliche, und mit ihm jeder, Unterthan, der für ehrlich gehalten seyn will, beklagt sich über dergleichen Anstalten. Er sagt, und allerdings mit mehr als Scheinrechte: diese Brandversicherungsbeiträge sind Landesabgaben, welche den armen Unterthan, der vor Feuersgefahr sich fürchtet, und daher sein bewegliches Vermögen nach dem höchsten Werthe alljährlich verzinsset, drücken und äußerst Wenigen etwas helfen. Selten ist das Unglück eines Brandes so groß, daß die kostbarsten Mobilien nicht gerettet würden, und der Gewissenhafte vergißt lieber den Verlust der Gesringern, und die Kleinigkeit, den Ersatz zum vierten Theile, ehe er einen Eid darüber ablegt. Und der Feldbesitzer,

besitzer, welcher, bei Würderung seiner beweglichen Habe, weder an seine volle Scheuren, noch an seine Getreideböden dachte — oder während des halben Jahres, in welchem sie leer waren, den Werth des verzehrten oder verkauften Getreides verzinsete — bleibt, wenn er abbrennt, bei dieser Einrichtung immer ein armer Mann; und vergab er alljährlich auch dieses Mobile, nach wahren Werthe, so gab er vierfache Interessen von einem Capitale, das, wann ihm sein Getreide verbrennt, nichts mehr als ein Almosen ist, zumal wann er seine Rechnung, bei Würderung des Getreides, auf wohlfeile Getreidepreise gegründet hat. Daher steigt der Ueberschuß der Einnahme solcher Kassen mit jedem Jahre. Liegt nun dieses viele Geld ohne Nutzen fürs allgemeine Beste still, oder wird es im Verborgnen gemißbraucht, so ist dies ein zweiter Vorwurf, der dergleichen Anstalten schwer trifft.

Soll der durch Brand verunglückte Unterthan getröstet werden, so geschieht dies nur, wann ihm Alles ersetzt wird. Seinen Schaden zu bestimmen, ist der Eid nicht das einzige, nicht schlechterdings nöthiges Mittel; die Würderung des beweglichen Vermögens kann, gleich den Gebäuden, durch den Eigenthümer, oder besser, durch die Obrigkeit — welches oft auch bei Immobilien, in mehr als einer Rücksicht, nöthig wäre — geschehen. Der Eigenthümer sollte — wie jedem Hauswirth ohne dies Pflicht ist — von seiner beweglichen Habe, und von seinem jedes Jahr gewonnenen Getreide ein besonderes Verzeichniß halten, wobei von Zeit zu Zeit der Ab- und Zugang und der ohngefähre Werth bemerkt worden. Nach eingetretenem Unglücke würde, verdiente er als ehrlicher Mann keinen Glauben, alsdann der Erweis durch glaubwürdige Personen des Orts sehr leicht seyn. Wer dreist genug ist, durch Lügen gegen seine Obrigkeit fremdes Gut an sich zu reißen, der schwört auch. Des Ab-
gebranns

gebrannten und derer Zeugen Eid ist überflüssig. Jeder von ihnen hat mit Grunde zu fürchten, daß die Unwahrheit seiner Behauptung einst erwiesen werden könnte; und diese Furcht wird auch den Niederträchtigen zur Wahrheit nöthigen, zumal, wann auf dergleichen Unwahrheit die Strafe der vier- oder sechsfachen Zurückgabe gesetzt wäre.

Die Beiträge bei einer Anstalt der Art würden gleich der Immobiliarkasse ausgeschrieben; und der viele Geldvorrath der erstern Kasse, welche bei Fortdauer jener zwecklosen Einrichtung bald einen beträchtlichen Theil des Landesvermögens verschließen würde, fließt dann an die Unterthanen zurück.

Mit Recht klagen auch die Obrigkeiten und ihre Diener, denen aufgebürdet wird, die mancherlei, zum Theil beschwerliche, Arbeit und Aufsicht bei entstandenen Brandschäden und bei Aufbauung der Stätten unentgeltlich zu verrichten. Jede Arbeit verdient angemessnen Lohn! Ein Grundsatz, den jede gesunde Moral und Religion nicht nur billigt, sondern auch die Vorhaltung eines dergleichen Lohns grobe Ungerechtigkeit, Sünde wider das Verbot des Diebstahls nennt. Wo ist ein Gesetz, das dem Prediger verbietet, für das Begräbniß eines Bettlers, dem er zum Grabe folgt und den Segen spricht, sein Gebühr zu fordern? — Auch dieses Begräbniß ist ihm zu seiner Erhaltung angeschlagen, und es muß bezahlt werden, müßte auch die Armenkasse des Orts dazu beitragen, und die Anverwandten des Verstorbenen das Uebrige dazu erbetteln. (w) Wer Menschenpflicht fühlt, befolgt auch das Gesetz, welches in uns selbst liegt, er sey

(w) Dies soll nicht Rüge seyn; ist aber auch keine Verläumdung, wenn ich behaupte, daß ich mehr als einen heiligen Schwarzrock kenne, in welchem ein dergleichen Unmensch steckt.

sen Priester oder Laie. Allein wann dem Abgebrannten sein Verlust ersetzt wird, wie kann dann einem Dritten, welcher diesen Ersatz vermittelt, billig zugemuthet werden, umsonst zu arbeiten, und dabei die Erwerbung seines und der Seinen Brodts zu versäumen? Wäre dies vollkommne Menschenpflicht, so dürfte der Zimmermann, der Maurer und der Handsanger, welcher beim Aufbau der Brandstätte arbeitet, eben so wenig Etwas fordern.

Ueberdies, welcher billige Richter kann es der Obrigkeit zum Vorwurf machen, welche dergleichen officiellen Bemühungen nachlässig und verdrossen verrichtet? Und welcher Nachtheil kann dadurch entstehen?

Das Kriegsvolk eines weisen Fürsten hält ihn und sein Land in Ehrfurcht bei den Nachbarn, und sichert die Neutralitätsrechte, die er den Rechten des Kriegs vorzieht. Seine Soldaten dürfen die brennende Stadt nicht verlassen, sie sind schuldig, mit Gefahr ihres Lebens das Feuer zu löschen, und des Bürgers Leben und Eigenthum zu retten. Selbst in benachbarte Dörfer müssen sie ausrücken, um diesen grausamen Feind menschlicher Glückseligkeit mit gleicher Thätigkeit zu besiegen, und auch des Landmanns Leben und Gut zu beschützen. Und wird dieser Fürst zum Kriege gezwungen, fordert ihn das Wohl des Landes, so weiß er durch eigne Kriegskunst, durch sein in beständiger Uebung gehaltenes Kriegsheer, und durch geschickte, muthvolle Anführer desselben, sein Ansehen zu behaupten, seine Rechte geltend zu machen; und er weist billige Friedensvorschläge nicht zurück.

So nützlich dem Soldaten angewöhnte Uebung in der Kriegskunst ist, wann er vor dem Feind geführt wird; so nöthig und heilsam für das Land ist desselben ununterbrochne Thätigkeit und Abhärtung seines Körpers im Frieden. Er ist zur Sicherheit des Landes, d. h., zur Erhaltung des Unterthanen und desselben Vermögens, für
Lohn

Lohn gedrungen: dies ist seine Pflicht, und er hat Gelegenheit genug, auch im Frieden sie zu erfüllen.

Sollen aber die Soldaten ihren Beruf zur Zeit des Friedens erfüllen, so müssen sie nicht bloß zum Staate des Fürsten, oder zum Glanze einer großen Stadt gebraucht werden. Oft liegen mehrere tausend Mann in der Residenz des Fürsten, und man billigt es, wann der Fürst wirklich in dieser Stadt wohnt und Liebhaber des Soldatenstandes ist. Ist aber der Landesvater mehr Freund der Bürger, die ihn dann vorzüglich lieben, auf deren Arm und Blut er bei jeder Gefahr sicher rechnen kann; hält er sich selten in der Residenz, öfter auf dem Lande, oder in einer andern Stadt auf, so ist diese Garnison nicht Brustwehr, sondern bloß Staat des Fürsten, welcher nur dann erlaubt ist, wann der Unterthan nicht dabei leidet. Und der Unterthan leidet dabei, wann die übrigen, oder kleinern Städte und die in derselben Gegend liegende Dörfer des Schutzes der Soldaten sich nicht erfreuen können.

Sonst ist es gemeine Regel, daß derjenige, welcher die Beschwerden einer Sache trägt, auch den Nutzen davon zu genießen habe. Und das Kriegsvolk jeden Landes erhält das Land, nicht der Fürst: es bewilligte die Millionen dazu, um des Lebens, der Güter jedes Unterthanen versichert zu seyn; jeder muß dazu beitragen, also hat auch jeder gerechten Anspruch auf den Schutz des Kriegsheers zur Zeit des Friedens und des Kriegs. Und dieses Schutzes bedarf der Ort um so mehr, welcher an der Grenze liegt.

Großen Städten ist eine überhäufte Menge Soldaten oft mehr nachtheilig als nützlich, zumal wann sie eine Universität oder eine Handelstadt ist. Der Student und der junge Kaufmann stehen selten neben einem Soldaten als Freund: beide behaupten die Rechte eines Officiers, und der junge Officier behandelt sie deshalb verächtlich:

⊗

hieraus

hieraus entstehen Zänkereien und nicht selten unglückliche Auftritte, welche auf das Ganze einen nachtheiligen Einfluß haben. Die größere Stadt bedarf, wenigstens im Frieden, nie des Soldaten so nöthig, als die kleinere. Denn ihre Raths- und Stadtdiener, welche zu Hunderten ernährt werden, sind zur Erhaltung guter Polizei hinlänglich; und die gute Ordnung, die Sicherheit, welche man gewöhnlich in großen Städten findet, ist nicht das Werk des Soldaten, sondern der Väter und Diener der Stadt, oft sind erstere Störer dieses guten Werks. Die Obrigkeit einer kleinen Stadt hingegen vermag nicht den Räuber und Dieb, den heimlichen Betrüger und Bettler aufzuspüren und vom Weichbilde zurückzuhalten. Und diesen Mangel zu ersetzen, ist der Soldat schuldig. Auch macht jede kleine Stadt auf den Vortheil gerechten Anspruch, den sie durch den Aufwand der Soldaten gewinnt, wodurch die Auflagen an sie zurückfließen, welche sie zu Erhaltung des Kriegsvolks erlegen muß.

Schon vor zwanzig und mehr Jahren haben fast alle Fürsten Deutschlands der Bettelei ernstlich zu steuern sich bemüht. Sie haben die Schande gefühlt, die ihr Unterthan als Bettler ihnen macht, und die Schädlichkeit berechnet, welche Armuth, mit Bosheit verbunden, dem Eigenthume und Leben der Unterthanen zuzieht; und es sind Landesgesetze erschienen, welche das Betteln ohne Ausnahme verbieten. Gleichwohl bemerkt man in diesen sämtlichen Ländern, daß, besonders in kleinen Städten und auf dem Lande, die Bettler in Haufen sich drängen, und die Einwohner mit Unverschämtheit brandschätzen. Mittelmäßige Aufmerksamkeit überzeugt sich, daß, seit jenen Verböten, die Bettelei zugenommen, und boshafte Armuth manches Dorf in einem Aschenhaufen verwandelt hat. Und die Veranlassung hierzu liegt in diesen Landesgesetzen selbst. Die Vorschläge, die Mittel, Arme des Orts zu ernähren und auswärtige abzuhalten, sind nur
in

in größern Städten ausführbar, wo besonders der Rath oder die Stadt selbst reich ist. Die kleinen Städte hingegen, welche keine Armenhäuser aufbauen können, und eben so wenig ihre Armen zu erhalten vermögen, müssen, so wie die Dörfer, die Tagediebe der größern Städte ernähren.

Freiwillige Almosen sind nie sichere Quellen, die Armen zu erhalten, selbst dann nicht, wann auch jeder Hauswirth einen gewissen jährlichen Beitrag bewilligt hätte, denn er stirbt, er verkauft, oder er wird selbst arm, und er kann dann so wenig als sein Erbe, sein Nachfolger gezwungen werden, wohlthätig zu sein. Und wahre Wohlthätigkeit im Gewande der Pflicht sieht Menschlichkeit selten. Mit Unwillen aber giebt der Mensch ein Almosen, das den Bürger und den Soldaten, der durch Bosheit und Habsucht seiner Vorgesetzten und Mitbürger, oder durch eigne Schuld Bettler, der im Dienste des Landesherrn, vielleicht gar als Söldner eines fremden Fürsten, Krüppel geworden, füttern soll: das er, bei einigem Nachdenken, als Landesabgabe entrichtet.

Es melden sich aus allen Ständen Bettler: der Graf, der Freiherr, und der Edelmann von Geburt schämt sich nicht, den Bürger und Bauer um eine Unterstützung, um ein Reisegeld, anzusprechen; allein er schämt sich zu arbeiten: er meint, Arbeit, zumal Handarbeit, beschimpfe seine Geburt und seine Ahnen; bete und arbeite! stehe nicht für ihn in der Bibel, und er sey nur zum Geldverthun, nur zum Herrn, nicht zum Erwerben, nicht zum Diener geboren. Und der Gelehrte, der Künstler, Oekonom und Handwerker, welcher durch Unsittlichkeit, Unglück oder erkrankte Vernunft arm wird, kann sich oft eben so wenig entschließen, mit seinen Händen etwas Nützliches zu schaffen.

Stand und Geburt aber macht, wie gesunde Vernunft lehrt, nicht unsere Bestimmung: Thätigkeit, Gemeinnützigkeit ist Pflicht, wozu wir Menschen ohne Unterschied geschaffen wurden, und sind wir gesund, so können wir diese Bestimmung ohne Ausnahme erreichen. Wer Lust zur Arbeit hat, findet sie auch: er ist ein brauchbares Glied in der Kette des Ganzen, und verdient durch den Schweiß seines Angesichts diejenige Achtung seines Vaterlandes, welche der vornehme Bettler wegen Geburt und Standes unrechtmäßig fordert. Wann nun der Arme ein Unterthan des Fürsten, ein Kind des Vaterlandes ist, der zum Wohl des Landes beizutragen hat, wann dieser Unterthan am Geiste, am Leibe oder an Vermögen durch Unglück, durch Krieg, durch Liebe fürs Vaterland, durch Verfolgung mißgedeuteter Gesetze, durch böse Erziehung und Unsittlichkeit, durch Verführung und Unordnung Bettler geworden, so fühlt der gute Fürst und Landesvater sich gedrungen, auch für dieses sein Kind zu sorgen, auf seine Besserung, auf den möglichsten Nutzen, der durch denselben fürs Allgemeine zu erlangen, bedacht zu seyn, und dem Lande die drückende Last, die Gefahr, der es durch dergleichen Menschen ausgesetzt ist, zu entziehen. Er läßt daher von dem zu dergleichen gemeinnützigen Anstalten von ihm ersparten Vermögen in jeder Gerichtsbarkeit ein oder mehrere Armenhäuser aufführen, er befiehlt, daß jeder Bettler des Landes in das Armenhaus des Orts, wo er es geworden, gebracht, mit Arbeit und Beköstigung versorgt und bei Krankheit verpflegt werde; daß fremde Bettler, weß Standes sie auch sind, von den Grenzen des Landes durch die Soldaten abgehalten werden. Und er berechnet mit den Obrigkeiten die ohngefährlichen Ausgaben bei diesen Armenanstalten, in Verhältniß der Arbeit, die darin gefertigt werden — und der Almosen, welche man von gerichtlichen Verträgen, von Familienfesten und von der Mildthätigkeit bei der
 Feier

Feier des Abendmahls erwarten könnte. Jene vor vielen Jahren ergangne Bettelverbote haben hierzu schon vielen Grund gelegt. Manche Obrigkeit verwaltet schon ein ansehnliches Kapital, das der Armenkasse gehört, und diese Vorräthe könnten zum Theil zu Anschaffung einiger Materialien zur Arbeit der Armen, zu Holz und Licht, und zu anfänglicher Unterhaltung derselben genommen werden. Der willige, unternehmende Mensch kann alle Schwierigkeiten überwinden, und hier findet er gar keine. Jedes ordentlich eingerichtete Hauswesen ist eine kleine Republik, eben so muß jedes Armenhaus eingerichtet seyn. Die Männer fertigen die Arbeit, die sie gelernt haben und die ihnen aufgegeben wird, oder sie stricken, spinnen, verrichten gedungne Handarbeit; die Weiber halten auf Reinlichkeit, besorgen die Küche, reinigen und unterrichten die Kinder in weiblichen Geschäften, warten die Kranken, und stricken, spinnen oder nähen ebenfalls täglich, so viel ihnen befohlen wird; die Kinder gehen, gleich den übrigen der Gemeine, in die Schule, und verrichten, außer der Schulzeit, die ihnen aufgegebenne Arbeit. Wer bei seiner Arbeit, träge und bei gütlicher Rücksicht, durch wörtliche Berweise nicht zu bessern ist, wird ins Zuchthaus gebracht so lange, bis Ordnung und Thätigkeit ihm zur Gewohnheit geworden. Den Kranken besucht der Stadt- oder Landphysikus, und er thut dies öfter aus Amtspflicht; stirbt einer dieser Armen, so wird der in Gott andächtige Religionslehrer nichts für die Beerdigung verlangen, oder es wird ihm Verleugnung seiner Habsucht in diesem Falle als Pflicht aufgegeben; und was der Verstorbne verläßt, fällt dem Armenhause als alleinigen Erben zu. Die Obrigkeit des Orts hat die Aufsicht über die Anstalt, und ist verantwortlich, wann sie ihre Pflicht vernachlässigt. Dergleichen Anstalt würde, bei weiser Sparsamkeit und Ordnung, binnen wenig Jahren sich selbst zu erhalten vermögen;

mögen;

mögen; ja man kann mit Gewißheit behaupten, daß Armenversorgungen der Art schon in mancher Gerichtsbarkeit völlig eingerichtet seyn würden, wann ihr ein bequemes Haus dazu offen stände. Die allgemeinen Armenhäuser, welche dem Fürsten so viel kosten und gewöhnlich Posthäusern gleich sind, worin die Armen verhungern, verschmachten und verfaulen, und die Aufseher und Wärter sich mästen, würden dann leer, und dem Landesherrn würde dadurch der Aufwand, den er bei Erbauung der besondern Armenhäuser hatte, bald mit Bucher ersetzt; seine sämtliche Armen wären wirklich versorgt, und seine vermögende Unterthanen von einer Last, von Gefahr und Beraubung befreit.

Nur blinder Eifer und tiefe Unwissenheit in der Geschichte unsrer Zeit würde klagen, daß Raub, Diebstahl und Mord noch immer so gemein und öffentlich geübt werden, als in den Zeiten des Faustrechts. Allein wer behaupten wollte, daß diese Laster uns gänzlich unbekannt worden, würde eben so wenig Menschenkenntniß und Erfahrung von dem verrathen, was in unsern Tagen geschieht. Faulheit und Armuth lehret viel Böses! Dies bestätigt sich noch immer, und so lange der Müßiggang nicht als Laster angesehen wird, das dem gemeinen Besten nachtheilig ist, so lange der Mensch als Unterthan durch allgemeine Landesgesetze zur Arbeit nicht angehalten wird: eben so lange wird Diebstahl und Raub und Mord noch Menschlichkeit schänden. Löblich ist das Gesetz, welches den Dieb und den Mörder strafft, weiser und lobenswürdiger aber ist dasjenige, welches Diebstahl und Mord verhindert. An die Strafe eines Verbots denkt der Mensch selten, wann er es übertritt: hier ist er von seiner Begierde, seinem Bedürfniß und von denen Vortheilen eingenommen, die er durch eine (verbotene) Handlung sich verspricht. Sind diese Leidenschaften befriedigt, dann erst fällt ihm die Strafe ein.

Er

Er fürchtet sie eine Zeitlang, doch er bleibt unentdeckt, und er wiederholt sein Verbrechen.

Der Mensch wird nie ganz zufrieden: unser Geist strebt immer weiter. Die Erfüllung jedes Wunsches erzeugt einen neuen, einen größern, und wir gehen täglich näher unserer Vollkommenheit oder unserm Verderben. Der Leichtsinrige wird leicht Verschwender, der Verschwender ein Müßiggänger, dieser bald ein Betrüger, und vom Betrug zum Diebstahl, vom Diebstahl zum Raube; von Raubsucht zur Mordlust ist ein Schritt. So lang der Mensch Verschwender bleibt, schadet er sich allein, und nicht dem Staate; unaufhörliche Verschleuderung seines Vermögens aber, und dabei gänzliche Unthätigkeit, macht ihn zum Kinde, und er bedarf eines Fürmunds, der sein Vermögen verwaltet und seine Vernunft bildet. Der Müßiggänger ohne Vermögen ist sicher kein ehrlicher Mann. Und es giebt überall Menschen, welche kein bekanntes Gewerbe treiben und doch alle Bedürfnisse sich zu verschaffen wissen. Was ist da wahrscheinlicher, als daß sie heimliche Betrüger, Diebe oder Räuber sind? — Warum läßt man dergleichen Familien in ihren Lastern fortgehen, bis sie einen unerseßlichen Schaden verübt haben und endlich ertappt werden?

Der Landesherr und jede Obrigkeit ist berechtigt, den Unterthan ohn Unterschied zu fragen: wovon lebst du, womit ernährst du dich und die Deinigen? Und kein Mensch kann sich beklagen, wenn die Obrigkeit ihn, bei jeder Gelegenheit, in Verdacht zieht und selbst zur Nachtzeit genau beobachtet, welcher ein ehrliches Gewerbe nicht zu erweisen vermag, wovon er sich und die Seinigen wahrscheinlich erhalten kann. Und gesteht er selbst, daß er es nicht mehr vermöge, so muß er im Armenhause arbeiten, was ihm vorgelegt wird. Dergleichen strenge Aufsicht fordert Menschenpflicht und das Wohl des Landes; sie vördert die Thätigkeit der Unterthanen, den Trieb
zur

zur Arbeit und die Ehrbegierde; sie scheucht das Laster der ungerechten Habsucht, und sichert das Eigenthum und Leben jedes Unterthanen.

Die Einschränkung der Todesstrafe macht unserm Zeitalter viel Ehre. Der Tod eines Menschen ist dem Lande immer unerseßlicher Verlust, und Besserung eines Bösewichts, so groß er auch sey, bleibt allemal möglich.

Der Mensch wird, wann er sich vergift, durch Schikung Verbrecher, und gewöhnlich war er von seinen Nebenmenschen vernachlässigt, oft angefeindet und verfolgt. Er verdient daher mehr Mitleid und unsre Zurechtweisung, als Strafe. Und, gewiß! strenge und anhaltende Leibeszüchtigungen sind dem Bösewicht, dem Weichlichkeit, Müßiggang und Unsittlichkeit zur Gewohnheit geworden, schrecklicher als der Tod.

Selbst die Hinrichtung eines vorseßlichen Mörders, Mordbrenners oder gewaltthätigen Räubers, die feierliche Zubereitung, die Menge der Menschen, welche dabei sich versammeln, ist dem Zuschauer von gemeiner und von gefühlvoller Denkart ein Fest. Der erstere freut sich, den armen Sünder, in Prozession geführt, dessen weiß und schwarze Kleidung, desselben Betragen gesehen, dessen letzte Worte gehört zu haben, um dies alles recht lebhaft wieder erzählen zu können; und er denkt dabei eben so wenig, als der Mensch von Gefühl: „Dies ist auch dein Tod, wann du mordest oder Feuer anlegst!“ Letzterer bedauert das Opfer der Gerechtigkeit, er betrachtet diesen Menschen nicht, wie er war, sondern wie er jetzt ist, und würde ihn dem schmerzhaften Tode entreißen, wann es ihm möglich wäre. Vergnügt aber stirbt der Mensch, welcher überzeugt ist, daß sein Tod betrauert wird. Der Bösewicht bemerkt nicht die Schmerzen des Hingerichteten, sondern die Ruhe desselben Geistes, das Mitleid, die Thränen der Zuschauer, und er verläßt dieses Schauspiel

spiel mit der Beruhigung: Was ist auch der Schmerz einiger Minuten gegen das Prachtvolle eines solchen schnellen, vergnügten, von so vielen Menschen beweinten Todes? (x) Der Dieb besieht oft seinen Nachbar, während sein Bruder gehangen wird oder am Schandpfahle steht. Der Tod schreckt den Bösewicht so wenig als Schande. (y)

Der Mörder eines Menschen ist nicht immer des Todes schuldig. Nur der Vorsatz, nur die Absicht, böse zu handeln, ist strafbar. Gott kann einst nicht fragen: was hast du gethan? sondern: warum hast du so und nicht anders gehandelt? Und Obrigkeiten sind Gottes Stellvertreter. Der Muselmännische Richter verurtheilt den zum Tode, dessen Vorsatz, mich tödten zu wollen, ich erweise, wär' er auch durch Zufall gehindert worden, mir ein Haar zu krümmen; und der Entscheidungsgrund dieses Richters ist vernünftig: Zufall entschuldigt diese Absicht nicht, und die Obrigkeit ist verbunden, mein Leben zu sichern, das der Zufall vielleicht nur einmal schützt.

Unschuldiger Leichtsinns hingegen ist keinem rechtmäßigen Gesetze unterworfen. Jugend ist unvorsichtig, und Scherz ihr Würze des Lebens. Verlezt nun der Jüngling den Freund mit einem Gewehre tödlich aus Leichtsinns, so leidet er schon in seiner Brust genug dafür, und ungerecht, grausam ist's, ihn noch vor Gericht zu bestrafen. Strafe verdient nur der, welcher dies tödtende Gewehr nicht

(x) Wer hörte und las nicht von den vielen empfindsamen Thränen, welche über den Mörder Jonas in L** vergossen, — Von den romantischen Scenen, welche diesem schönen Hingerichteten zu Ehren gemacht wurden? (y) Auch ein Erdbeben, das Lissabon fast in Steinhäufen verwandelte, schreckte die Bosheit von Raubsucht nicht zurück.

nicht vorsichtiger verwahrte und die Jahre der Behutsamkeit erreicht hat.

Unstrafbar ist Zufall, Irrthum, Nothwehr und Wahnsinn. (z)

Aufgereizter Zorn geht leicht in Wuth und Unmenschlichkeit über; und ist der Reiz für das menschliche Gefühl empörend, beleidigt er besonders Ehrgefühl, so ist selbst Tödtung des Beleidigers als Nothwehr anzusehen, zumal, wann, wie wohl meist der Fall ist, der Todtschlag nicht wirklicher Vorsatz des Beleidigten war; und kann der Thäter diesen Vorsatz nicht leugnen, oder ist er dessen überwiesen, so hat er doch immer nur Leibesstrafe verwirkt.

Hierher gehört das Duell, welches, leider! noch immer Gesetz der Ehre heißt, und doch, ohne Vorurtheile betrachtet, der höchste Beweis der Kleinmüthigkeit, der Unmenschlichkeit, und in Hinsicht der Folgen offenbare Feindseligkeit gegen sich selbst ist. Die größte Frau unserer Zeit, Rußlands Majestät, hat, wenn ich nicht irre, auf den Zweikampf die Strafe der Einziehung des Vermögens und der Ehrlosigkeit gelegt; und folgten alle Fürsten diesem weisen Beispiele, man würde binnen kurzen den Duellanten eben so allgemein verabscheuen, als den unmenschlichen Straßenräuber und Mordbrenner.

Der vorsätzliche Mörder muß sterben! Dies ist Gesetz unserer Religion, das kein Fürst aufheben darf, doch
Todes

(z) Das Recht der Nothwehr wird manchem Unglücklichen, zur Beleidigung menschlichen Verstandes, abgesprochen. Der Fall ist so selten nicht, daß Menschen von dem Handschlage ins Gesicht gestorben sind: wovon ein neuerliches Beispiel im Jahre 1795. zu Zschosdorf bei Greifenberg in Schlesien zeugt. Und doch, welcher Richter erkennt dem das Recht der Nothwehr zu, welcher den ihm mit einer Ohrfeige Drohenden tödtete?

Todesstrafen würden weit furchtbarer, weit schrecklicheres Beispiel seyn, würden sie in der Stille oder wenigstens mit Vermeidung alles Pomps und Aufsehens vollstreckt. Nicht zu gedenken, daß dann dergleichen Exekutionen mit weit wenigern Kosten abgethan würden.

Ungerecht aber ist es, wann die Obrigkeit, auf Kosten der Unterthanen, ein öffentliches und kostbares Schauspiel der rächenden Gerechtigkeit giebt, um die Macht und das Ansehen der Gesetze zu zeigen. Der Landes- oder Gerichtsherr hat versprochen, den Unterthan zu schützen, und dies ist schon Pflicht seiner Würde. Eine gerechte Obrigkeit bürdet daher dergleichen Kosten, welche auf Verweisung oder Hinrichtung eines der Sicherheit des Landes schädlichen Menschen verwendet werden müssen, den Unterthanen nicht auf, sie trägt sie selbst als Gerichtsbarkeitsbeschwerde, wann das Vermögen des Missethätters nicht zureicht.

Man hat schon längst die Schwierigkeiten gekannt, welche die Bestimmung peinlicher Rechte fast unmöglich machen, und man ist überzeugt, daß, wär auch eine Vollkommenheit in Bestsetzung bürgerlicher Rechte zu hoffen, das peinliche doch in gewisse, auf alle Fälle anwendbare, Sätze beiweiten nicht bestimmt werden könne. (aa)

Gesunde

(aa) Das neueste, über das Peinliche Recht herausgekommene, Werk, welches der Vollkommenheit möglichst sich genähert hat, und mit allgemeinem Beifall aufgenommen worden, ist das vom Herrn ic. D. Christian Daniel Erhard zu Leipzig geschriebne Handbuch des kührsächsischen peinlichen Rechts 1789., wovon aber, leider! erst die Theorie erschienen ist. Dieses Buch, ob es gleich größtentheils nur auf Kührsachsen sich einschränkt, hätt' ich, so wie die darin aufgeführten Schriftsteller, hier nutzen können. Allein ich will nicht fremde Kinder für meine eigene ausgeben, und meine Leser, wann sie hier Lücken finden, dahin verweisen.

Gesunde Vernunft, Erfahrung, Menschenkenntniß und Menschenliebe, und dabei ununterbrochne Gegenwart des Geistes sind dem Richter von rechtlichen Grundsätzen die sichersten Wegweiser bei Untersuchungen menschlicher Verbrechen; ein peinliches Gesetz, welches der Obrigkeit ein Verfahren, gleich einem Katechismus den Kindern — sogar Worte vorbuchstabirt, welche sie dabei sprechen sollen, die oft überhaupt, mehreremale in Beziehung auf das Verbrechen und die übrige nöthige Behandlungsweise gegen den Verbrecher, keinen vernünftigen Sinn haben, scheint daher selbst dem Richter peinlich zu seyn.

Peinliche Prozesse sollten mit der größten Genauigkeit geführt und beschleunigt werden. Der Gegenstand des Verbrechens muß allemal sich aufgefunden haben. Das Geständniß des Verbrechers und die Ueberzeugung des Richters, daß er wirklich der Thäter sey, ist schlechterdings nothwendig, wann die Strafe, welche das Gesetz auf die Missethat gesetzt hat, an ihm vollstreckt werden soll. Fehlt das Korpus Delikti und der Angeklagte ist des Verbrechens so wenig überführt als geständig, so ist er bei wahrscheinlichem Verdachte zwar unter Aufsicht zu nehmen, doch als ehrlicher Mann zu behandeln; ist er überführt, und gesteht nicht, oder, ist er des Verbrechens geständig, ohne desselben überführt zu seyn, so hat er, ist er allgemein bekannter rechtschaffner Mann, in beiden Fällen ein Recht, die menschlichste Behandlung, und im letztern noch besonders allgemeines Mitleid, und vorzügliche Achtung zu fordern.

Bei Untersuchungen über Verbrechen ist der Glaube eines Richters an Zeugen wider einen Angeklagten mehrertheils gefährlich. Jeder Mensch hat Feinde, um so mehr der Mann von eigenen Grundsätzen, von unternehmendem Geiste. Der Gift der Bruder- und allgemeinen Liebe: Neid, brütet über dem Verdachte, in welchen un-
fer

ser Nebenmensch gerieth, und ernährt ihn durch erzeitigte Trugschlüsse.

Jeder dieser Zeugen muß, wenn er gültig seyn soll, dem Richter als ein guter Mensch bekannt seyn: er muß nicht nur seine Aussage wider den Verhafteten beschwören, sondern auch, zumal, wann seine moralische Denkart nur vorausgesetzt wird, nicht bewährt ist, eidlich bekräftigen: daß das Schicksal des Verdächtigen ihm ganz gleichgültig sey; daß er mit demselben in keiner Verbindung stehe; daß derselbe ihn nie beleidigt; daß dessen Nahrungsgeschäft dem seinigen nicht nachtheilig sey; daß er denselben weder hasse noch fürchte; daß er des Anklägers oder Beleidigten besonderer Freund nicht sey; und daß er eben so wenig von diesem als von jenem Wohlthaten, Geschenke oder Versprechungen erhalten habe.

Ein kluger Richter, der tiefe Menschenkenntniß gesammelt hat, wird oft die Wahrheit dem Bösewicht selbst entlocken, wann er die Zweifel und Widersprüche, welche dieser schlaue Verbrecher künstlich zu verbergen weiß, durch fleißiges Nachdenken und richtige Schlußfolgen aufzusuchen nicht unterläßt; und durch fein eingeleitete Fragen die versteckte Wahrheit ganz unvermerkt zu enthüllen, durch die vorgehaltenen Widersprüche des Bösewichts ihn selbst zum Bekenntniß derselben zu führen sich bemüht.

Drohungen aber werden hierbei wenig oder nichts bewirken: denn je listiger und klüger der Verbrecher ist, desto gewisser ist er überzeugt, daß der Richter die ernstlichsten seiner Drohungen nicht ausführen darf. Und durch wirkliche Mißhandlungen wird selten ein Geständniß reiner Wahrheit erzwungen: der gesetzte Geist eines Menschen wird dadurch in Aufruhr gebracht, und er wird um so widerspenstiger; der Verzagte, der Weichling hingegen gesteht ein Verbrechen aus Furcht vor Schmerzen, und leugnet es, sobald der Gegenstand seiner Furcht entfernt ist. Ganz zwecklos, und dem verschmißten Bösewicht

sewicht lächerlich, sind daher Gesetze, welche öffentlich alle Arten der Grausamkeit, wodurch das Geständniß der Wahrheit erpreßt werden kann, vorschreiben und in Geheim verbieten. Herablassende Güte hingegen, eine gewisse Art der Vertraulichkeit selbst gegen den verhärtetsten Buben, und dabei einige, obgleich geringe, Wohlthaten werden den Richter bald oder spät der Entdeckung der Wahrheit näher bringen.

So sehr auch der Mensch sich freut, wann er in mehreren Ländern geräumige, reinliche und gesunde Gefängnisse sieht: so sehr erstaunt er, wann er hört, wie lang ein Mensch, ob eines Verdachtes, welcher endlich als ungegründet befunden wurde, seiner Freiheit beraubt, seiner Familie entzogen und an der Fortstellung seines Nahrungsgeschäfts behindert worden; wodurch er seinen guten Namen, seinen Glauben, nicht selten sein Leben verlor, oft mit den Seinigen auf Lebenszeit unglücklich wurde.

Es sind allerdings Fälle bekannt, in welchen auch der ganz Unschuldige dem gerechten Richter verdachtsvoll sich darstellt; und Vorsicht, sichere Verwahrung desselben ist nöthig. Allein nöthiger noch ist, und menschliche, göttliche Gerechtigkeit fordert es laut, daß dieser endlich hervorgetretene Unschuldige in seinen vorigen Zustand zurückgesetzt, und sein Verlust ihm erstattet werde. Die Obrigkeit ist schuldig, seine Unschuld öffentlich bekannt zu machen, und jeden Menschen zur Achtung und zum Vertrauen gegen denselben aufzufordern, und der Ankläger oder der Fiskus ist verbunden, den Schaden zu ersetzen, der durch seine Verhaftung ihm und seiner Familie verursacht wurde.

Viele Zucht- und Arbeitshäuser ehren nie ein Land. Sie sind öffentliche Zeugen von der Sittenverderbnis desselben. Entehrender aber sind diese Häuser dem Fürsten, wann sie ihre Bestimmung nicht erreichen:
wann

wann ihre Vorsteher den Bösewicht und den Verführten mit ein und eben derselben Kette fesseln, den ersten als Schmeichler und Heuchler begünstigen und letzteres stumm-
mes Gefühl von Unglück durch Härte zur Verzweiflung zwingen; wann vor der Grausamkeit dieser Anstalten das Vieh erröthet, und dennoch manchem heuchlerischen Bus-
ben Wege offen stehen, auf welchen er die schlummernden Wächter hintergeht und seine Freiheit erlangt.

Empörend für jedes Menschenherz sind vollends der-
gleichen Häuser, in welchen der Wahnsinnige ohne Vermögen entweder keinen Platz findet, oder durch lieb-
lose unmenschliche Behandlungen, durch beleidigenden Scherz, oder wohl gar durch Thätlichkeiten und Graus-
samkeit gemißhandelt, sein Bißchen Vernunft durch auf-
gereizte Leidenschaften ganz verdrängt und zum Viehe her-
untergesetzt wird. Lästig ist dieser unglückliche, verstand-
lose Mensch jedem Orte, wo er lebt, und quaalvoll ist
seinen Verwandten der tägliche Umgang mit ihm. Ganz
ununterbrochne Aufsicht, oft die Wachsamkeit mehrerer
Personen sichert nur sein und seiner Nebenmenschen Leben
und letzterer Eigenthum; und selbst von Fesseln entwischt
ein solcher Unglückliche, um sich zu tödten oder Schaden
zu thun. Unerseßlichen Verlust kann der Wahnsinnige
seinem Vaterlande verursachen: und diesem kann nur der
Landesherr durch weise Anstalten für dergleichen bedau-
renswürdige und gefährliche Menschen vorbeugen. Je-
der Ort, jede Familie des Landes verlangt dessen Auf-
nahme mit Recht, um sich und ihr Eigenthum vor Gefahr
zu sichern, zumal wann dem Unterthan zu gewissen Zei-
ten freiwillige Beiträge zu Unterstützung dieser Häuser
abgefordert werden.

Zucht- und Arbeitshäuser sollen Anstalten seyn,
wodurch der verführte und ausgeartete Mensch auf
den Weg der Vernunft und guter Sitten geführt
werden soll. Diesen Begriff verbindet gesunder Mens-
schens

schenverstand mit dergleichen Anstalten. Leider! aber sind die mehresten: Treibhäuser für die Launen der Fürsten, Schandbühnen, welche den Mann, der, wegen einer Trunkenheit seiner Sinne und Leidenschaften, sie betreten mußte, mit Flecken beschmutzen, welche er nie verwischt, die selbst im Tode sein Andenken beschimpfen! Sie sind Gräber der Vernunft, worin der Mensch äußerst wenig oder gar keinen Reiz für Gefühl, Tugend und Moral auffinden kann, wo der Sünder stündlich an seine Missethat mit Grausamkeit erinnert, als Vieh behandelt wird, allein keine Gelegenheit hat, sein Unrecht zu vergüten, und eben so wenig, zu zeigen, daß er seine Denkart geändert, daß er Lust zur Tugend habe.

Der Prediger eines Zuchthauses — war ihm dieses Amt auch nicht zur Büßung seiner eignen Vergehungen gegeben — ist gewiß nicht der beste des Landes. Dergleichen Anstalten aber sollten nicht nur einen vorzüglich guten Prediger, sondern noch außer demselben einen oder mehrere Sittenlehrer haben, welche die ausgebreitetsten Kenntnisse des menschlichen Herzens besäßen, und, mit menschlichem Wohlwollen und unermüdeter Thätigkeit, die erkrankte oder verirrte Vernunft der Gefangenen, vorzüglich der Wahnsinnigen, zu heilen, den Verführten und Boshaften auf den rechten Weg zu führen, und, nach Möglichkeit, für Menschlichkeit und Tugend empfänglich zu machen suchten. Auch die Vorsteher des Hauses sollten auf die Fortschritte der Besserung ihrer Gefangnen genau Acht haben; und nur das gute, doch gewissenhafte, Zeugniß derselben und jener Sittenlehrer sollte dem Züchtlinge gegründete Hoffnung geben, seine Freiheit wieder zu erlangen. Jeder, der in dergleichen Haus verwiesen würde, sollte, nach Beschaffenheit seines Verbrechens, behandelt, die Zuchtmeister mit desselben zeitheriger Auf- führung und Denkart bekannt gemacht, und die Gefangenschaft nicht auf bestimmte Jahre gesetzt werden: den
Trost

Trost seiner Befreiung müßte der Jüngling nur in seiner Besserung suchen. Derjenige aber, welcher durch Entlaufen sich selbst befreit und erhascht wird, sollte, ohne Gnade zu hoffen, Zeitlebens Gefangner bleiben; und die Wärter, und, nach Befinden, selbst die Vorsteher der Zuchtanstalten, so wie überhaupt alle Obrigkeiten, sollten in diesen Fällen zu ernstlicher Verantwortung gezogen, und derselben vernachlässigte Aufsicht oder die unsichere Verwahrung des Gefangnen, mit Nachdruck geahndet werden. (bb) Nur diese in der genauesten Ordnung zu erhaltende Einrichtung erfüllt die wahre Bestimmung eines Zuchthauses. In dergleichen Anstalt gearbeitet zu haben, gebessert zu seyn, verwischt in dem Auge des Vernünftigen die Flecken eines vorhergegangenen Verbrechens, einer ungesitteten Lebensart, und ein wirklich gebesserter Mensch, der die peinlichen Folgen der Sünde gefühlt, und auf diese eigne Erfahrung unerschütterliche Grundsätze der Tugend gebaut hat, verdient immer mehr Achtung und Glauben, als der ungeprüfte Mensch ohne System. Und öffentliche Bekanntmachung der moralischen Denkart dieses von öffentlicher Zucht freigelassenen Mannes ist Pflicht der Menschlichkeit.

Verletzung der Ehre, des guten Namens, ist dem Manne von Gefühl, selbst dem tugendhaftesten, er sey auch im niedrigsten Stande geboren, und stehe noch immer auf der untersten Stufe menschlichen Ansehens, der peinlichste Verlust. Ehre verloren, Alles verloren!
Der

(bb) In Kurhachsen sind die Gefängnisse, schon seit einigen Jahren, nicht nur bequem und gesund, sondern auch vest — so will es wenigstens ein Landesgesetz vom Jahre 1783. — gleichwohl liest man kein Leipziger Zeitungsblatt ohne Streckbrief wegen entsprungner Gefangnen. Die Grafschaft Esser wurde deshalb, weil aus ihren Gefängnissen einige Verbrecher entsprungen waren, um 500 Pfund Sterlinge bestraft.

Der Ehrenschänder, der Verläumder sollte daher dieses großen Verbrechen gemäß bestraft werden; und Verläumdung ist, selbst nach unserer christlichen Religion, dem Diebstahle und Morde gleich. Dennoch wird dies Laster gewöhnlich mit Geld, selten einmal mit einigen Tagen Gefängniß bestraft. Diese gelinden Strafgesetze aber reizen den Beschimpften vorzüglich zur Selbststrache, denn der Beleidiger unterwirft sich des Richters Ausspruche mit Lachen. Ueberdies wird der Beleidigte, ohne Rücksicht auf vorher erlittene Ehrenschmälerung, die mit einigen Thalern Strafe und durch Darreichung einer kalten, erzwungenen Hand vergütet seyn soll, weit empfindlicher gestraft, wann er eine wiederholte Beleidigung selbst rächt: dies macht den Verläumder um so sicherer, und er wird dadurch in seinem Laster verstärkt; er wiederholt seine Beleidigung ohne Furcht, und läßt seiner bösen Zunge freien Lauf, und der Verläumdete leidet dabei an seinem guten Rufe, an seinem Glauben und bessern Fortkommen: er wird auf die gröbste, auf die grausamste Weise bestohlen! Und — dies fühlt nur er und die Seinigen; weder Gesetz noch Richter räumt es ihm ein — Er will aber Ruhe, seinen guten Namen, hinlängliche Genugthuung, und er verschafft sich selbst diese Gerechtigkeit — er vergißt oder verachtet die Folgen, und übt vielleicht einen Mord! Geschärftere Strafgesetze über Ehrenfränkungen würden das eingebildete Recht des Zweikampfs von selbst aufheben, so wie die bisher darauf gesetzten unangemessnen Strafen es zu rechtfertigen geschienen; und unter dem Schutz dieser Gesetze würde der ehrliche Mann, welcher bisher gewöhnlich am meisten von Verläumdung verfolgt und unterdrückt wurde — und duldete, um seine Feinde nicht noch mehr wider sich zu reizen, aus dem Dunkel hervortreten, und wahres Verdienst allgemein gelten.

Im

Im Gegentheil giebt es Gesetze, welche selbst die Ehre eines rechtschaffnen Mannes gröblich beleidigen: und sollt' es nicht wahre Ehrenkränkung seyn, wann ein Gesetz dem geschickten braven Manne, der vielleicht vielen Tausenden Vater war, der dem Vaterlande seine Kräfte opferte, deshalb sein bisher rühmlichst verwaltetes Amt nimmt, weil seine Gläubiger, die, so wie seine Schuldner, vielleicht größtentheils ihn schändlich betrogen, sein Vermögen in Beschlag nehmen? — Das Gesetz, welches den Bankerut eines Staatsmanns mit dem Verlust des Amts bestraft, macht überhaupt dem Lande keine Ehre. Der Mann, welcher niederträchtig genug denkt, auf Kosten seines dienstfertigen Mitmenschen verschwenderischen Aufwand zu machen, und durch Lügen seine Gläubiger zu hintergehen, um sie zu betrügen, diesem schändlichen Menschen sollte in einem gesitteten Lande keine Stunde lang ein öffentliches Amt anvertraut worden seyn; und der unglückliche Schuldner, der rechtschaffen denkt, und, wie oft der Fall seyn kann, durch seine allzugroße Ehrlichkeit zum Thoren wurde, der nur sich selbst schadet; (cc) — dieser verdient Mitleid und Unterstützung des Staats, nicht Strafe, nicht Beschimpfung.

Schon Henry Suellmann klagte vor hundert und mehrern Jahren, daß Alles theurer, nur der Mensch täglich wohlfeiler werde. Teutsche Erfahrung kann es nicht leugnen, daß derjenige Mensch, welcher den herrschenden Grundsatz unserer modernen Sittenlehre: *Sauver les Apparences* verabscheut, überall hintangesetzt wird. „Er denkt niedrig, man lasse ihn also im Staube, und beschneide ihn (doch unter dem Scheine Rechts) die Flügel, damit er sich nicht selbst emporhebe!“ So entfernt

H 2

der

(cc) Shakespear.

der staatskluge Große die Furcht vor jedem Biedermann. Und dieser Mann, der in seinem engen Kreise leuchtet, bei seinen überall hervorleuchtenden Verdiensten, bei seiner edlen Denkart, mit kleinlichen, ihm oft ekelhaften, Dingen sich beschäftigen muß, soll nicht nur oft die Puppe eines launigen Vorgesetzten seyn, welcher — mit einem Worte — ein unnützer, wo nicht gar dem Vaterlande verderblicher, Mensch ist; auch Ungerechtigkeiten, ehrenrührige Beleidigungen, Verfolgungen seines Obern muß er dulden; er darf sie nicht rügen, um so weniger mit Worten nackender Wahrheit: dies ist wider Subordination, wider Verfassung!!! Der Soldat klagt wider seinen Befehlshaber, und verliert seine Freiheit so lange, bis über die Klage entschieden ist; und der Bürger wird mit Kosten, wohl gar mit besonderer Ahndung, für die Verwegenheit, seinen Vorgesetzten, oder einen Adlichen, einen Mann von Rang, von Ansehen, von Stande verklagt zu haben, gestraft: an Abbitte, an Ehrenerklärung, ist nicht zu denken. Nach der Verfassung hat der Untere neben dem Obern, der Bürger neben dem Adlichen keine Ehre!!! Daß aber diese Verfassung für die Menschheit und gesunde Vernunft empörend, daß sie verderblich schon manchem Lande geworden, und viele Gefahr jedem Staate drohe, ist nicht zu leugnen. Gerechtigkeit, welche von Reichthum, Geburt und Stande sich blenden läßt, ist eine feile Dirne. Ihr Urbild ist nur dasjenige, welches sie vorstellt, als eine Königin in dem Gewande der Wahrheit, Unschuld und Güte, welche keusch und einfältig, liebevoll und geduldig, Ehrfurcht einflößend ohne Strenge von ihrem Throne herablächelt, forschend ohne Niedrigkeit die Falten des menschlichen Herzens entwirrt; deren Diener nur durch ihre Macht wirken, und deren Stühle Söldlinge: Subordination, Reichthum, Geburt, Stand, Konvenienzrecht, sich nie nähern dürfen. Und wo findet man dieses Gemälde in Teutschland

land

land aufgestellt? — Mehrere Länder brüsten sich mit ihrer Aufklärung, die — noch mit der Larve der Menschlichkeit groß thut!

Frankreichs Republik lachte bald selbst über ihr Gesetz der Gleichheit. Selbst im Paradiese der Unschuld, könnten darin wir ganz uns versehen, würden wir Gleichheit in Ständen umsonst suchen. Nur vor den Augen der Gerechtigkeit, so wie vor Gott, steht jeder Mensch auf einer und derselben Stufe. Verschiedenheit der Stände wird in jedem Staate immer fortdauern. Allein ist es nicht mehr als unbillig, wenn einem Stande alle Vorzüge und Vorrechte eingeräumt, den übrigen alle versagt werden? Der Stand der Gelehrten war in den gebildetsten Ländern Europens von jeher, selbst in Asien und unter den barbarischen Völkern der übrigen Welttheile, der angesehenste. Wer bildete und vervollkommnete Rom als Republik; wer waren die vorzüglichsten Staatsbediente, als sie Monarchie war? Wer regierte Athen, Sparta und alle übrige Völker der Vorzeit, deren Staatsverfassung noch uns Ehrfurcht einflößt? Wer gründete Englands Freiheit? Wer stürzt den kolossalischen Thron des Despotismus in Frankreich mit Riesenkraft um, und krönte Menschlichkeit? Wer bildete die sechs erhabensten Beherrscher der Welt, welche je lebten: den jüngern Cyrus, den Julius Cäsar, Heinrich IV. von Frankreich, Wilhelm III. von England, Friedrich II. von Preußen, und Leopold von Toskana? Und dann, wer entdeckte die Kräfte der Natur, wer weckte menschlichen Verstand, wer bildete unser Herz, und führte uns auf den Weg unserer Bestimmung, Gott näher? So unleugbar auch dem Gelehrten dieser Ruhm gebührt, eben so wahr ist, daß dieser Stand in unserm Deutschland wenig geschätzt, wohl gar, als unbedeutend, als überflüssig, verachtet wird. Der Landesfürst, welcher sich herabläßt, einen anerkannten Gelehrten zu fragen: „Wie geht's?“ wird
 deshalb

deshalb in Zeitungen gelobt. Und wie selten findet man einen Gelehrten neben einem teutschen Throne, der doch vester durch die Kraft der Weisheit, als durch die Macht eines Kriegsvolks steht! Dieser Ehre kann er nur durch einen Adelsbrief sich würdigen, wär' er auch von der unedelsten Denkart. (dd) Der Gelehrte, selbst der größte Mann seiner Zeit, wird nach den eingeschränkten Rechten eines gemeinen Bürgers, eines Tagelöhners, beurtheilt, er muß sogar seinen aufgeklärten Verstand, wodurch er auf sein Vaterland einen unschätzbaren Nutzen verbreitet, versteuern; er darf es nicht wagen, dem pflanzenartigen Dorfjunker vorzutreten, er muß wohl gar dem Finanzbeamten, welcher durch Schuhbürsten oder Flintentragen zu diesem Ehrenamte sich emporgeschwungen hatte, nachstehen. Rangordnung findet in einigen Ländern nur statt bis zu der letzten Würde, welcher ein Adeltlicher sich nicht schämen darf. Männer bürgerlichen Standes, freute sich auch das Vaterland ihrer vorzüglichsten Kenntnisse, ihres vortreflichen Herzens, müssen mit Aemtern vorlieb nehmen, welche die Adeltlichen verachten, und dürfen nicht ihre Würde, nicht ihr Verdienst um das allgemeine Menschenwohl fühlen: das schon heißt: // Sie machen Präension; (ee) und ihre Klagen,

(dd) Mit einem Adelsbrief muß nie der echte Sohn Minervens und Apolls begnadigt heißen sollen. Denn edel sind der Götter Söhne schon,
Die muß kein Fürst erst adeln wollen J. A. Bünge.

(ee) Heinrich VIII. von England sagte: Equi et aves, eruditi et poetae sunt alendi, non saginandi! Und diese Meinung scheint in Teutschland allgemeines Gesetz geworden zu seyn. Moser versicherte, daß die Erdengötter, die eingebildeten sowohl, als die gebohrnen, den Mann von Verdienst nicht lieben. Er selbst war Beweis hiervon, doch er machte diese Erfahrung nicht allein; schon mehrere verdienstvolle Männer vor ihm; ein Montesquieu besonders klagt über
sein

Klagen, daß ein Mensch von den eingeschränktsten Begriffen ihn zurückgestoßen, ihm vorgegangen sey, wessen den beigelegt — „ins Narrenfach“!!! Muß hier nicht Thätigkeit und Eifer, Liebe für Vaterland erschlafen, erstorben? Und welche Erschütterungen sind für den Thron dieses Landes zu erwarten, wo die vorzüglichste Stütze desselben, der Stand der Gelehrten untergraben wird, wo das Verdienst als Armuth schüchtern einherschleicht, und Unwissenheit in vergoldeten Karossen sich aufbläst; wo letztere am Ruder des Staats und erstere in einem Dachstübchen sitzt; wo nur eine Pergamentrolle, nur das Wörtchen von auf Ehre, Ansehen und einträgliches Staatsamt geltenden Anspruch giebt; wo ein Leuchsenring, Bethelin und Winkelmann zc. den Lohn eines Huß hat? — Dies Land fliehet ein Raspe, ein Moser zc., er lernt vergessen, daß es sein Vaterland war, und wirkt da für die Menschheit, wo sein Verdienst geehrt und belohnt wird.

Daß Ueppigkeit oder feiner Geschmack in menschlichen Vergnügungen jedem Lande unschädlich, daß sie vielmehr nützlich, Triebrad der menschlichen Erfindungskraft und der Thätigkeit sey, ist längst erwiesen und durch die Erfahrung bestätigt. Allein eben so wahr ist auch, obgleich Erfahrung noch nicht so laut davon zeugt, daß Verschwendung jedem, auch dem ergiebigsten, Lande höchst nachtheilig, endlich verderblich sey. Gewiß! menschlicher Verstand findet die Quellen des Reichthums nicht, welchen manches Volk ausstellt; es ist räthselhaft, woher Vornehmer und Gemeiner den Aufwand nimmt, welcher ihm Bedürfniß geworden, und täglich sich mehrt, sich vergrößert. Schon mancher Gelehrte hat
hierauf

sein Schicksal, das seine Lettres Perlanes ihm zugezogen.

hierauf Fürsten aufmerksam zu machen gesucht und die Frage aufgeworfen: Woher soll endlich die Nahrung für dieses gefräßige, täglich wachsende Ungeheuer kommen? — Doch welcher Landesherr hat darauf gehört? — Jedes teutsche Land kann Landesordnungen aufweisen, worin dem Aufwande in Kleidung und überhaupt aller Verschwendung Schranken gesetzt sind; allein jedem, der sie liest, wenn sie anders der Zahn der Zeit nicht unleserlich gemacht hat, fällt dabei das freie Urtheil eines Lord Stanhope über dergleichen alte, noch nicht aufgehobene, Gesetze ein.

Oft ist es schwer, Verschwendung von Ueppigkeit zu unterscheiden, und, erstere verbieten, ohne letztere einzuschränken, erfordert eine feine Beurtheilungskraft. Dies fühlte wahrscheinlich mancher würdige Staatsmann: es fehlte ihm Zeit, hierüber ein Gesetz zu entwerfen, oder die Kunst, seinem Fürsten die Nothwendigkeit einer solchen Verordnung begreiflich zu machen, und es blieb beim Alten.

Die Verschwendung in unsern Tagen hat keine Grenzen mehr. Der gemeine Bürger, der Handwerker kleidet, so wie sein Eheweib, sich nicht nur in Seide, Silber und Gold, in die feinsten Tenge, er ändert auch den Schnitt seiner Kleidung mit der Mode; er ziert seine Stuben mit Tapeten, mit schönem Hausgeräthe, sogar mit porzellänen und andern theuren Aufsätzen, ja man findet bei ihm eine ansehnliche Kupferstich- und Büchersammlung, die er bloß zum Staate aufgestellt hat; er hält sich überflüssige Bediente, und läßt sich täglich die Haare pudern; er fährt in eignen Wagen, wohl gar im Phaeton, auch mit eignen, in geschmackvollsten Geschirr behangnen, Pferden, bei Feierlichkeiten mit vieren einher. Der Landmann, der Bauer ahmt ihm nach, er setzt sich in seine Kutsche, läßt seine Stuben ausmalen, und

hüllt

hüllt sich in die kostbarste Kleidung. Wer sieht heut zu Tage auf den Werth ohne Form? Wie kann also der vornehmere Bürger, wie vollends der Gelehrte fortkommen, welcher kein eignes Vermögen hat? Macht erst dem Bürger gleich, so hat er auch dann noch kein Ansehen bei demselben; er muß also prächtiger leben, will er Zutrauen gewinnen, das dem Rechtsgelehrten und dem Arzte Talisman ist. Uebertrifft nun dieser dem Bürger im Aufwande, was bleibt dem Grafen noch übrig, um durch Verschwendung sich auszuzeichnen? — er muß seine Pferde mit Golde behängen und beschlagen, seinen Hunden Halsbänder, mit Perlen und Edelsteinen besetzt, umbinden lassen; er muß seine Zimmer und Tische vergolden, und köstliche Leinwand und Purpur zu seiner Kleidung auffuchen. Und wie lange wird der Graf dies voraushaben? (ff)

So unmöglich es ist, die Verschiedenheit der Stände aufzuheben, eben so nöthig ist es, daß diese Stände durch das Aeußere sich unterscheiden. Auch der Gelehrte von Verdienst und Grundsätzen steht beschämt im einfachen Kleide an der Seite eines Handwerkers, welcher mit seinem goldnen Stockknopfe ihm Weisheit oder Weltflugheit vorkannegießt, und es beleidigt seinen Stolz mit Recht, wann er in einem ländlichen Wagen der Equipage eines Gastwirths, Goldarbeiters oder Krämers, ausweichen, und durch einen dabei erlittenen Schaden am Wagen, oder sonst in seinem Wege, gehemmt wird.

Weise ist daher diejenige Landesordnung, welche jedem Stande eigne Kleidung vorschreibt, und durch Aufseher

(ff) Uneinigkeit, fremde Sitten und Verschwendung sind die gefährlichsten Würmer aller Staatsgebäude. Durch sie fiel Babylon und Aegypten, Macedonien und Rom; durch sie fiel Athen, und — Deutschland — wie lange werden seine Trümmern noch halten?

seher (Fiskale) in jeder Stadt die — bis zum Uebermuth gestiegene — Verschwendung nicht mit Gelde, sondern durch empfindliche Beschämungen straft.

Obrigkeiten sind Stellvertreter des Landesfürsten, die statt seiner für Befolgung der Gesetze wachen, und jedem, ihrer Aufsicht angewiesenen Unterthanen, sein Leben, Gut und Ehre sichern. Göttlich ist daher das Amt der Obrigkeit und verdient die vorzüglichste Achtung. Obrigkeitliche Personen aber müssen nicht nur weise heißen, sie müssen es auch seyn; das Amt muß nicht sie, sondern sie müssen das Amt ehren. Ihre Würde fordert Tugend und Verstand, Herablassung und Ernst, Ehrfurcht gegen die Gesetze und vorangehendes Beispiel in Befolgung derselben. Wann aber Obrigkeiten über bürgerliche, menschliche und göttliche Gesetze und über ihre Untergebenen sich erheben, Sittenlehre, Gesellschaftsrechte und Gottesverehrung nur auf ihrem erhabnen Stuhle predigen, die Gesetze zu ihrem Vortheile, zu Erreichung einer ihrer Nebenabsichten deuten, sie einschränken, aufheben, und eigenmächtig befehlen und strafen: dann sind sie Despoten, Geißeln des Landes, sie schänden die obrigkeitliche Würde, und unvermeidlich ist Aufruhr und Gefahr dem Fürsten.

4.

Wer hat die Macht, Gesetze zu geben und aufzuheben?

Deutschland war vor den Eroberungen der Franken, wie Tacitus erzählt, von vielen kleinern Völkern bewohnt, woraus sechs Nationen entstanden: die Alemannier oder Schwaben, die Bayern, die Franken, die Friesen, die Sachsen und die Thüringer. Jedes dieser
Völker

Völker hatte seinen besondern König, nur die Sachsen einen Herzog. Zu Ende des V. Jahrhunderts besiegten die Franken unter Chlodowäus, dem Stifter der fränkischen Monarchie, die Alemannen, und bald darauf auch die übrigen teutschen Völker, die Sachsen zuletzt. Karl der Große war ihr erster gemeinschaftlicher Beherrscher, wurde auch 800. der erste (römische) Kaiser, nach ihm sein Sohn Ludwig. Unter dessen Söhnen entstand, wegen der vom Vater vorgeschriebenen Theilung der fränkischen Monarchie, Streit, der bis in die Mitte des IX. Jahrhunderts fortbauerte. 843. wurde Ludwig dem Teutschen Deutschland allein übergeben, und von der Zeit an blieb es von jedem andern Reiche unabhängig. Bald kam Oberlothringen an der Mosel, und Niederlothringen an der Maas, oder Brabant, hinzu. Otto I. eroberte Böhmen, Schleswig und Jütland; Konrad der Salische Pohlen; Konrad II. behauptete gerechten Anspruch auf das Arelatische Reich, und die Sorben und Wenden unterwarfen sich ebenfalls Deutschland. (a)

Doch bei dieser Macht erhielt sich dieses Reich nicht lange. Die Päpste wurden darüber eifersüchtig, und schwächten sie durch ihren Bannstrahl. Schleswig und Jütland gab Konrad II. freiwillig zurück; Pohlen entzog sich unter Friedrich II. teutscher Herrschaft; ein Theil von Arelat kam durch Heirath an Frankreich; das übrige vergeudete (b) größtentheils Karl IV.; Liefland und Preußen ging 1561., die Schweiz, Elsas, die Niederlande, der Sundgau, Metz, Lull und Verdün in dem
Münster:

(a) Conring de finibus imperii. (b) Theoderich a Niemi de schismatibus inter pontifices romanos. Denn er setzte den Dauphin von Frankreich zum ewigen Vikarius im Arelat ein, ohne die Lehnsbekenntung zu fordern, und gab dadurch ihm und seinen Nachkommen ein Recht auf dieses Reich. Menckenii Script. rer. Germ. T. I. p. 315.

Münster; und Ryswick'schen Friedensschlusse, die Franche Comté durch den Frieden zu Nienwegen, Lothringen 1738. und Belgien, Lüttich 2c. durch den französischen noch fortwährenden Krieg verloren.

Deutschland, schon längst in einem Staatskörper vereinigt, sah ruhig zu, als Frankreich die Provence und die Dauphiné, als offne teutsche Lehnen, in Besitz nahm; die Reichsstände saßen still und schwiegen, als Karl IV., unter dem das erste Reichsgrundgesetz, die güldne Bulle, erschien, die Rechte des Reichs muthwillig wegwarf, die Unterthanen des Arelatischen Reichs nicht anhörte, sondern sie an den Dauphin nach Frankreich, die an ihn gerichteten Appellationen an den Papst nach Avignon, verwies, und über die von des teutschen Reichskanzler deshalb gemachten Vorstellungen spottete. Auch bei dem übrigen Verluste des teutschen Reichs sorgten die Stände so wenig als der Kaiser für Erhaltung teutscher Rechte. Und sie sind unwiederbringlich verloren.

Wie viel rissen die Franzosen in unsern Tagen vom teutschen Reiche ab, und einige, darunter mächtige, Fürsten und Stände desselben machten mit diesem grausamen, gefährlichen Feinde ihres Staats, ihres Vaterlandes, besondern Frieden, ohne den Kaiser, ihr Oberhaupt, ohne die Reichsstände, gefragt zu haben!

Einigkeit war nie allgemein vester Grundsatz der teutschen Reichsfürsten. Das gemeine Wohl des Reichs wurde gewöhnlich aus Eifersucht und aus Furcht vor Verlust eines besondern Vortheils vernachlässigt. Karl V., der erste, welcher eine Wahlkapitulation beschwor, wagte es, einen der größten Reichsfürsten, ohne die Stände dazu gezogen, ohne sie gefragt zu haben, öffentlich hinrichten zu lassen; nur die kränkendste Demüthigung

gung

gung einer Kurfürstin, und die Vorstellung und Bitte eines biedern Joachims von Brandenburg vermogten endlich seinen Ehrgeiz, dieses Urtheil in ewige Gefangenschaft zu mildern. Die Reichsstände saßen still dabei, und Karl würde die Alleinherrschaft über Teutschland — wovon der weise Friedrich III. Kurfürst zu Sachsen weißagte — an sich geriffen haben, hätte ihn nicht ein Einziger Reichsfürst, Moriz von Sachsen — ein Wunder vor seinen Zeitgenossen — in seine Grenzen zurückgedrängt. Auch Ferdinand II. verletzte die von ihm beschwornen Reichsgesetze gröblich, er war Tyrann, und machte öffentlich mehrere Versuche, die ganze Verfassung aufzuheben — und er blieb Kaiser bis an seinen Tod 1637.; er starb sogar mit der Ueberzeugung, daß sein Sohn Ferdinand III. sein Nachfolger sey, den nur ein Friedrich Wilhelm von Brandenburg in die Schranken teutscher Reichsgesetze zurückzuweisen vermochte.

Noch immer scheint, nach Friedrichs des Einzigen Tode, keiner der Reichsfürsten die Gefahr des teutschen Vaterlandes ernstlich beherzigt zu haben, so aufmerksam auch mehrere Gelehrte, sogar Ausländer, ein Roberts- pierre in seiner nicht unbekanntenen Rede an die Versammlung seines Volks, sie darauf machen. Es war von jeher auffallend, warum die Kurfürsten das, nach der güldenen Bulle, ihnen zustehende Recht: „Vier Wochen nach Ostern jeden Jahres sich zu versammeln, um über des Reichs Gebrechen und Wohl sich zu bereden,“ nie ausgeübt haben. Wer kann die Reichsgrundgesetze, die Staatsverfassung Teutschlands, als Kenner, tadeln, so viel ihr auch Vorwürfe gemacht werden; allein wer kann auch behaupten, daß sie immer ausgeübt und erhalten worden? Kaiser Siegmund sagte: „Ich bin ein König der Könige, was ich meinen Fürsten befehle, das thun sie — wenn sie wollen!“

Teutsche

Deutschland ist kein dauerhafter, kein best-widerstehender Körper. Seine Verfassung ist, bei Lichte, Konvention und Territorialpolitik. Eroberungssucht fände mehrere Thüren offen.

Jeder teutsche Fürst ist Herr, und seit dem XIII. Jahrhundert Gesetzgeber (c) in seinem Lande; er beherrscht es nach Willkühr, und denkt an seinen, dem Kaiser geleisteten, Lehneid als an eine bloße Feierlichkeit; das Recht de non appellando giebt ihm königliche Macht, und seine Unterthanen kennen den Kaiser nicht als ihren obersten, als ihren eigentlichen Reichsherrn, sie wissen kaum, daß der Kaiser mit ihrem Fürsten und ihnen in einiger Verbindung stehe. Fühlt er sich mächtig genug, seines Nachbars Rechte zu schmälern, seine Länder zu vermehren, so findet er auch in seinem Kabinette Ansprüche darauf, die er der Welt in dem Mantel der Gerechtigkeit vorstellt, und nur eigenes, nicht allgemeines teutsches, Wohl stellt sich diesem Eroberer entgegen.

So thöricht es ist, wenn wir noch immer, gleich unsern vor hundert Jahren vermoderten Vorfahren, die Vorsehung um Entfernung des Türken bitten, eben so nöthig wär' es, bei unserm Gottesdienste, daß er uns vor einem Alexander, einem Attila, einem Normann und einem Wilhelm behüten wolle, zu beten. (d)

„Fürs

(c) Joh. Nicol. Hertius de superiorit. territ. Christi. Thomasius diss. de statuum imperii potestate legislat. etc. et de iurib. procerum Imp. Maiestat. (d) Durch das Bekannte: „Wer nicht für uns ist, der ist wider uns!“ wurde der Reichskrieg wider Frankreich Geseß. Katharina II. von Rußland drückt sich in der im Monat Junius 1796. beim teutschen Reichskollegium zu Regensburg übergebenen Erklärung also aus: „Ihro Majestät die Kaiserin aller Reußen hätten, nach dem lebhaften Antheil, welchen sie an dem Wohl des teutschen Reichs von jeher zu nehmen gewohnt

„Fürsten und Könige sind Menschen wie andere!“ sagt Korneille. (e) Selbst Friedrich der Einzige nannte sich den ersten Bürger des Staats, (f) und, daß dieser große König ein rechtschaffner Bürger war, der, nach Franklins Begriff, „auf kein Recht für sich Anspruch machte, das er nicht mit seinem Nebenbürger theilen mochte;“ dies haben Preußens Staaten erst ganz nach seinem Tode erfahren. Doch bei seiner ausgezeichneten Größe hatte er, selbst in seinem Lande, viele Feinde. Er schien oft Tyrann zu seyn da, wo er durch ein kleines Unrecht ein großes Recht bewirkte. (g) Freislich blieb er ein Mensch, wie alle Muster, nach denen er sich

gewohnt wären, den Lauf des bisherigen unglücklichen Kriegs, worin Deutschland verwickelt sey, mit großer Aufmerksamkeit beobachtet. Nach den Allerhöchstdenselben zugekommenen Nachrichten hätten sie mit wahrem Vergnügen ersehen, daß mehrere Reichsstände die ihnen in dergleichen Fällen obliegenden Pflichten, sogar mit selbst eigener Aufopferung erfüllt hätten. Andererseits aber wäre bedauerlich zu bemerken gewesen, daß nicht alle Stände des Reichs gleich starken Eifer für die allgemeine Wohlfahrt hegten. Nach dem engen Freundschaftsbunde und den bekanntlich neuern engern Bündnissen, in welchen Ihre Rußl. Kaiserl. Majestät mit Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Maj. stünden, machten Allerhöchstdieselben es sich zum besondern Anliegen, gesammte Stände des Reichs anmit dringend zu ermahnen, in Vereinigung des Reichs Oberhauptes zur Erhaltung eines anständigen und ehrenvollen Friedens kräftigst und thätigst mitzuwirken, solchem nach die denselben obliegenden heiligen ständischen Pflichten besten Fleißes zu beobachten und zu erfüllen.“ (e) Pour grands que sont les Rois, ils sont ce que nous sommes. (f) Le Roi est le premier domestique de la republique. Hätte Friedrich den Geist der lateinischen Sprache gekannt, so hätte Voltaire nicht Ursach gehabt, das domestique zu tadeln. (g) By doing a great right, he dit a little wrong. Shakespear.

sich bildete, und die er übertraf. Rache war zuweilen auch sein erstes Gesetz. (h) Wer kann aber auf den Fürsten zürnen, welcher einmal aus Menschlichkeit als Fürst allein handelt? Friedrich hatte bei seinem großen Vater eine Erziehung, wie jeder Königssohn; allein sein Exil als Prinz machte ihn seine Geburt vergessen, hier unterrichtete er sich von den Rechten des Menschen, er fand, daß die Glückseligkeit eines Landes, der Vorzug und das Glück, Fürst zu seyn, nur auf die Ausübung des Menschenrechts sich gründe. Und dadurch wurde er, so wie Leopold von Toskana, vorzüglich groß. Er haßte den Hofton; selbst der Mann, welcher die höchste Hofbedienung verwaltete, war ihm — wenigstens gleichgültig. Nur den Mann von Kopf schätzte er; und er hat den Ruhm, alle Aemter seines Reichs mit geschickten Männern besetzt, einen Minister Herzberg an seiner Seite gehabt zu haben, welcher an Kenntniß einem Richelieu, Pombal und Kaunitz, an Denkart einem Süllly und Choiseul, wo nicht vor, doch an die Seite gesetzt zu werden verdient. Er war allein König, er war es ganz. Kein Minister, (i) kein Günstling (k) männlichen oder weiblichen Geschlechts, konnte seine Handlungen, seinen Willen leiten. Er hörte die Vorstellungen eines verständigen Mannes, und zürnte nicht, wann er sie tiefer in die Sache eindringend fand, als er gedacht hatte, er benutzte sie. Freimüthigkeit war ihm, selbst wann er Laune hatte, willkommen. Hätt' er Neigung zur Verschwendung gehabt, die Erinnerung eines Sir Fletcher Norton

(h) Prima est ulcisci lex. Seneca. (i) Ludwig XIII. war Sklav von Richelieu. (k) Die du Barry stürzte als Günstlingin Ludwigs XV. den großen Minister Choiseul, und die Schwäche dieses sechzigjährigen Königs gegen diese Dirne, welche jedem für Geld feil war, ehe sie den König fesselte, entschied das Schicksal des ganzen Europa.

Norton hätt' er eben so gnädig aufgenommen, als Englands König. (l) Er sah dem Mann nicht auf den Rock, nicht auf dessen Geburt, er prüfte das Gehirn, und an der traulichen Hand eines Gelehrten übersah er Ordensband und Stern. Sein Feuergeist strahlte durch sein großes Auge: er hätte einen Wilkes, bei aller schlechten Denkart desselben, als einen Patrioten geschätzt, den Abgott der Bürger Englands, Lord Chatam, (m) nicht von seiner Seite gelassen, und den Graf Bute, den Lord Nord, (n) den Duc d'Aliguillon, (o) d'Harcourt, de Castries, (p) Maurepas (q) ic. als Geißeln und Giftmischer seiner Unterthanen behandelt. Er hatte nicht nöthig, irgend eine fürstliche Schwäche auf Kosten seines Dieners

(l) Dieser Norton, nachher Lord Brantlei, sagte dem jetzigen Könige von England, während des amerikanischen Kriegs, bei einer ansehnlichen feierlichen Versammlung: „Er solle das Geld, welches das Land, zur Zeit der öffentlichen Noth, ihm als ein Geschenk zu seinen persönlichen Bedürfnissen bewilligt habe, nützlich anwenden!“ (m) Lord Chatam war Vater des Volks, fast jeder Hausbesitzer Englands hat sein Bild als Hausgott aufgestellt und verehrt es, öffentliche Häuser führen seinen Namen; und doch wurde er von Hof-Tabale gestürzt. (n) Bute und Nord waren in den Augen des Königs die rechtschaffensten Männer, und doch die schändlichsten Staatsverweser. (o) Aliguillon war ein unwissender, hochmüthiger und boshafter Minister Ludwigs XV. (p) Harcourt und Castries entfernten aus eigennütigen und boshaften Absichten Ludwig XVI. auf alle Weise von dem Volke, und hielten seine Neigung zum Wohlthun, seine auszeichnende Liebe gegen sein Volk zurück; sie unterdrückten alle an ihn gerichtete Bittschriften. (q) Maurepas war ein feiner Schmeichler, der Ludwig XVI. so einnahm, daß er denselben zu seinem Vertrauten wählte. Und dieser Mensch, nebst dem boshaften Erminister Roland, besonders, legte durch seine schändliche Denkart den Grund zu dem traurigen Schicksale des Königs und dessen Familie.

§

Diener's zu verheimlichen. (r) In seinem Hofe war der Fall nicht zu denken, daß ein verdienstvoller Mann, wegen eines witzigen Einfalls, des Königs Ungnade, wegen einer Spöttei gegen einen Günstling, (s) oder wegen dürerer Wahrheit gegen einen Staatsbeamten, selbst gegen den König, schimpfliche Strafe zu fürchten habe. Sein Ohr stand jedem, auch dem gemeinsten, dem ärmsten Menschen offen, er ließ es weder dem Kammerherrn, noch dem Kammerdiener. Er lebte nicht sich und seinen fürstlichen Vergnügungen, sondern seinen Unterthanen: *Salus populi suprema lex!* war täglich der Trieb seiner Handlungen. Er war groß als Mensch und als Fürst, groß als Soldat und als Gesetzgeber. Kein Mann vor ihm war größer als er; viele Fürsten werden ihm nachahmen, und vielleicht keiner erreichen.

„Gemäß handelt ein Fürst der Staatskunst, wenn er jeden Schein von Tugend annimmt. Ehrt und übt er sie aber wirklich, so ist er in Gefahr, seine Krone zu verlieren.“ (t) Diesen Grundsatz scheinen mehrere Fürsten, bei aller Aufklärung, noch immer ängstlich zu befolgen.

Der Fürst fordert mit Recht Ehrfurcht von jedem seiner Unterthanen und dennoch, wie mancher fürchtet seinen Diener. Er wünscht die Kräfte oder Ohnmacht seines Landes — eine der ersten seiner Pflichten — selbst kennen zu lernen, und er läßt sich von seinem Diener an sein Schloß fesseln; er sieht von ohngefähr die traurende Mensch

(r) Ludwig XV. setzte seinen gutmüthigen Minister Montenard ab, weil dieser schwache König zu gestehen nicht wagte, daß sein Minister nach seinem Befehle gehandelt habe.

(s) Eustachius Farrei mußte, weil er ein Lied auf die Pompadour gemacht hatte, etliche 20 Jahr in der Bastille schmachten, und er starb als ein Rasender. (t) Machiavell.

Menschheit, er hört einmal das Seufzen eines gedrückten Unterthanen: und der Diener, sein Schatten, vermittelt die schleunigste Entfernung dieses ekelhaften Gegenstandes — und er vergißt bald die Gestalt desselben im Taumel seines Hofes. Und daß kein Land seinem Fürsten Pflichtvergessenheit und Verschwendung des Hofes mit Recht vorwarf, daß die Diener dieses Hofes des Fürsten Ausschweifungen nährten, um ihn blind, und sich fett und sicher zu machen: dies lehrt die Geschichte alter und neuerer Zeit. Wehe dem Lande, dessen Fürst so berathen ist! Und wie viele dieser Großen giebt es, welche Geist und Muth genug haben, dergleichen Chamäleons, Vielstraße und Hydern von ihnen zu entfernen, ihrem Lande unschädlich zu machen? Stehen aber solche Menschen am Ruder des Staats, wer kann da hoffen, daß Wahrheit und Menschlichkeit den Hafen der Aufklärung öffnen werde? Wer darf es wagen, das Steuer zu berühren, ohne fürchten zu müssen, über Bord geworfen zu werden? Allein wer sieht auch nicht den Untergang dieses Staats vor sich? (u)

Die Minister und Råthe eines Fürsten sind gewöhnlich von hoher Geburt, deren Vorfahren Verschwendler waren. Die zerrütteten Vermögensumstände ihrer Aeltern setzten sie in die traurige Nothwendigkeit, einige Jahre ihrer Jugend an der Seite der Bürgerlichen zu sitzen, um dem Vaterlande beweisen zu können, daß sie — auf Schulen gewesen sind. Sie lernten die Mittel, ihrer Geburt anständig zu leben; ihre hohen Verwandten nahmen sie in Schutz, und die ersten ihrem Stande angemessene Stellen, welche am Staatsruder leer werden, besetzten sie, nachdem die Beweise vorzüglicher Geschicklichkeit,

J 2

lichkeit,

(u) Wer zählt die Volksfreunde Frankreichs, welche im Anfange der Empörung als Verbrecher behandelt wurden.

lichkeit, welche sie geschrieben, und — dem bürgerlichen
 Verfertiger mit Versicherung ihrer Gnade und mit dem
 Versprechen einer Versorgung bezahlt haben, abgelegt
 sind. Eben so fertigen sie ihre Amtsarbeit, und werden
 nach und nach mit dem Leisten, mit dem Style bekannt.
 Sie machen Schulden bei ihrem standesmäßigen Aufwands
 de, denn ihr Posten ist noch zu weit von der Schatzkams
 mer des Landes entfernt. Sie rücken bald näher durch
 Vorschub ihrer vornehmen Familie, und nun bezahlen sie
 ihre Gläubiger durch Protektion und Fürsprache, auch
 wohl durch Bevörderung zu einem einträglichen Amtes
 chen; die Schatzmeister werden ihre Freunde, wohl gar
 ihre Untergebnen. Sie haben den Willen des Fürsten in
 ihrer Gewalt. Sie verkaufen bürgerliche Aemter an den
 Meistbiethenden, und nun geht in ihnen der Glanz ihrer
 Familie wieder hervor. So erwerben sie Güter, Anseh
 en und Größe. (v)

Der Minister und der Bettler eines Landes haben
 als Mensch und als Unterthan ein und dasselbe Recht. (w)
 Und

(v) „Das manches Land gerechte Klagen führt, davon ist wohl
 der Grund dies ohne Zweifel: Weil der Geheimderath den
 Landesherrn regiert, und den Geheimderath, ein Sekretär,
 der Teufel!“ — Ruhestunden 1787. (w) Die Minister
 in England sind mächtiger als ihre Könige, allein die Ge
 setze sind es, die ihnen diese Macht geben und die sie ein
 schränken. Der Minister, Graf Sandwich, sagte einst in einer
 ansehnlichen Gesellschaft zu einem Schauspieler, Namens
 Foote, um sich wegen einer witzigen Anspielung, der Foote
 gegen ihn sich erlaubt hatte, zu rächen: „Was meinen Sie,
 Herr Foote, auf welcher Seite ist die größte Wahrscheinlich
 keit: werden Sie eher die Franzosen kriegen oder eher ge
 henkt?“ Foote antwortete: Mylord, dies hängt nur da
 von ab: ob ich eher Ihre Maitresse oder eher Ihre Grund
 sätze embrassire. — Der Herzog von Bedford schloß 1762.
 den Frieden zu Versailles, und erhielt kurz vorher bei einem
 Wettrennen Prügel, die er sich durch Uebermuth zuzog. —
 Das

Und hat der erstere weder Verstand noch Gefühl, so verdient er die Verachtung des letztern. Keine Begriffe, richtige Kenntnisse des Landes, der Menschen und ihrer Rechte, stete Aufmerksamkeit auf die Nachbarländer; Liebe zur Wahrheit, Ehrfurcht vor Gerechtigkeit, unbestechbare Treue für das Vaterland und den Fürsten, Sparsamkeit, Thätigkeit und Gefühl für leidende Menschheit. Dies sind die vorzüglichsten, die erforderlichen Eigenschaften, welche den Rath, den Staatsdiener, den Minister ehren. Die Aussichten, Minister zu werden, muß nicht Geburt, nicht Geld, sondern nur Verdienst öffnen. Und Rußland, Preußen, Frankreich und S* liebten ihren Ostermann, Michaelis, Düranton und G** vorzüglich, jedes freute sich der verdienten Würde seines durch Geschicklichkeit und menschliche Denkart emporgeschwungenen Ministers; S* fühlt sich noch immer in seinem ohne Schimmer vorztrefflichen G** glücklich; Braunschweig wird es durch seinen Mahner werden.

Minister müssen nicht Unverletzlichkeit affectiren, nicht Worte der Wahrheit zu Majestätsverbrechen, nicht Schrecken und Glanz zu Stützen der Regierung und ihres Ansehens

Das Verbrechen der beleidigten Majestät kann nie gegen einen Minister statt finden. Eben so wenig ist der Grundsatz richtig, aus welchem man diese Meinung herleiten will, daß dies Verbrechen gegen einen Kurfürsten in Hinsicht auf den Kaiser, dessen erster Minister er sey, bestraft werde: denn unter Kaiser Ferdinand II. erhielten die Kurfürsten königl. Rang und Rechte nach Kapit. Ferdinands III. Art. 5. und Kapit. Karl VI. Art. 3. Rudolphe II. König von Hungarn wollte der damalige Kurfürst von Brandenburg nicht nachsehen. S. Limnarus III. 2. §. 4.

Ansehens machen. (x) Minister und Rätthe müssen ihre Bureaux nicht Weibern öffnen, nicht Weiberkonferenzen halten; gegen einander selbst aber Achtung, Freundschaft und Zutrauen nicht nur äußern, sondern wirklich fühlen. Die Verwalter des Staats müssen die Einkünfte des Landes nicht der Gnade zur Beute, sondern dem Verdienste zur Belohnung geben. (y) Minister und Rätthe müssen stets einig seyn und vereint wirken, wann das Wohl des Landes der Gegenstand ihrer Berathschlagung ist, müßten sie auch dabei die Ungnade des Fürsten fürchten. Die Minister und Rätthe des Staats dienen dem Lande, nicht dem Fürsten. Nicht der Fürst, das Land besoldet sie: sie sind daher dem Lande, nicht dem Fürsten verantwortlich. Die Landstände müssen die Vorsteher des Staats wählen, der Fürst sie bestätigen. Jeder Minister, jeder Rath sollte berechtigt seyn, seinen Gehülffen, seinen Sekretär sich zu wählen, allein er sollte auch verbunden seyn, dessen Nachlässigkeit und Bosheit zu verantworten. Die Kenntnisse eines Sekretärs zu prüfen, kommt dem Kollegium zu, doch nur Geschicklichkeit, Diensteyer und bewährte Tugend, nicht Dienstalter oder Kriechen und Speichellecken, noch weniger das höchste Gebot an Geld oder Geldeswerth sollte diesen Untergeordneten zu einem höhern Posten bevördern. Jeder Rath sollte mit seinem Sekretär ein besonderes Fach ausvüllen; und ein Kollegium, das zehen Rätthe erfordert, sollte nicht dreißig in sich fassen, wovon zwanzig stumme, unwissende und unthätige Personen von Stande sind, und ihre 1000 und mehrere Thaler Besoldung als Hoffiguranten verzehren; es sollte kein Kollegium Sekretäre und Kanzellisten,

(x) In der Bastille zu Paris wurden alle Worte der unglücklichen Opfer des Ministerdespotismus in ein Buch geschrieben. (y) Plutarch.

zelisten, Referentäre und Kopisten, Vice: Ro: Assistenten, Supernumerar, Sekretäre und Kanzelisten enthalten, welche, um leben zu können, die Werkzeuge der Rabale, Chifane und Intrigue ihrer hohen Gönner werden, und Land und Leute betrügen, verderben. Jeder sollte seine Pflicht selbst thun, und keiner zu groß seyn, um zur Verantwortung und Strafe gezogen zu werden. Je höher der Mann steht, desto sichtbarer ist seine Pflichtverletzung: um so nachdrücklicher sollte daher desselben Bestrafung seyn. (z)

Wenn der geborne Fürst nie vergißt, daß er Mensch ist, wenn er die ihm obliegenden Pflichten, bei Vorhaltung derselben, nicht unter seiner Würde findet, und Wahrheit, Gerechtigkeit in jedem Falle, ohne Ansehen der Person, ehrt; (aa) wenn er, zuweilen Entbehren, sich zur Schuldigkeit macht, und einsieht, daß das Glück, der Wohlstand seiner Unterthanen, nicht seine Soldaten, nicht seine gevüllten Schatzkammern, seine Krone, seinen Thron sichern: dann ist er, bei übrigens mittelmäßigen Kenntnissen, in jedem Lande dem gewählten Fürsten, wär dieser auch der weiseste, vorzuziehen: dies lehrt die Geschichte, die neuere von Pohlen vorzüglich. (bb) Unter einem solchen Fürsten schwingt sich weder
Unwis

- (z) Die Gesetze des Servius Tullius schützten die Kleinen vor den Großen: Tarquin der Hochmüthige schaffte sie ab. In England sichert die Akte: Habeas corpus, einen jeden vor der Unterdrückung der Großen, Vornehmen und Reichen, welche weit ängstlicher die Gesetze fürchten, als die Geringern. In Deutschland ist dies gerade umgekehrt. (aa) Der Graf Ferrers in England wurde einstimmig zum Galgen verurtheilt, weil er seinen Haushofmeister erschossen hatte. Atkinson, ein Kronlieferant, 300,000 Pfund Sterling reich, mußte, wegen Meineides, am Schandpfahle stehen. (bb) Der große und weise Friedrich von Preußen wünschte in einem Briefe dem gewählten Poniatowsky und der polnischen

Unwissenheit, noch Bosheit, weder Habsucht, noch Despotismus empor; und seine Unterthanen freuen sich im Voraus auf jedes neue Gesetz.

So weit wir auch in der Geschichte zurückgehen, so finden wir doch kein Beispiel, daß Gesetze eines Landes vom Volke oder von einer großen Versammlung desselben gefertigt worden. Um so mehr muß man über die sonst so weise Nation Frankreichs sich wundern, daß sie in unsern Tagen das erste Gesetzbuch ihrer Republik von dem Volke aufsetzen ließ. Sie vergaß, daß Lykurg, Minos und Solon, Numa Pompil, August I. von Sachsen, und Friedrich II. von Preußen, von deren Weisheit sie borgten, bei ihren Gesetzen das bekannte: Je mehr Köpfe, desto mehr Sinn! vor Augen gehabt hatten. Sie dachten nicht daran, daß das Glück eines Volks, so unwiderleglich ihm auch die Majestät zusteht, scheitern muß, wann es sich des Rechts bedient, Gesetze zu geben: denn es wird dann auch das Recht sich nicht nehmen lassen, diese Gesetze nach Willkühr wieder aufzuheben. Und dies letztere erfuhr Frankreich bald, seine Staatsverfassung umwälzte sich von neuen. (*)

Nur wenige von Kopf und Herzen gesunde Männer, welche ihr Vaterland und ihre Mits

nischen Nation Glück. Er sagte unter andern: „Der ewige Streit, ob das Wahl- oder Erbreich glücklicher sey? sey durch ihn entschieden!“ Das herrlichste Lob, das dem Stanislaus August beigelegt werden konnte. (*) Rousseau: „S'il - y - avoit un peuple de Dieux, il se gouverneroit démocratiquement“ und Frankreichs Eifersucht, mit welcher es Amerikas Republik gründen half, erhitzte das Gehirn dieser Nation; noch hört sie nicht kalte Vernunft, noch sieht sie nicht die gefährliche Weite ihres Reichs, nicht auf das Beispiel Roms; noch beherzigt sie nicht den vernünftigen Grundsatz des Montaigne: „Tout pour le peuple, mais rien par lui!“

Mitbürger kennen, welche das ganze Volk, nicht ihre Familie, ihren Stand nur, besonders lieben, und ihren Fürsten nicht als Gott, sondern als dessen Stellvertreter, nicht dessen Hang zu Vergnügungen, oder zu Aufhäufung der Landeschätze, nicht dessen Leidenschaften, sondern die großen Pflichten desselben ehren; dergleichen Männer sind die rechten Gesetzgeber.

Kein Fürst in Deutschland kann sich Alleinherrscher nennen; Jeder ist, nach der teutschen Grundverfassung, so wie das Reichsoberhaupt, an Verträge gebunden, die er mit den Ständen gemacht hat. (cc) Doch, so wie mehrere Kaiser, eben so haben mehrere Fürsten die ihnen angewiesenen Schranken ihrer Macht überschritten, und es giebt teutsche Länder, wo die Landstände von der Macht des Fürsten unterdrückt worden, und ihre Rechte endlich ganz eingeschlafen sind.

Die Stände eines Landes sind diejenigen angefessenen Unterthanen, welchen das Recht gegeben worden, an den von dem Fürsten ausgeschriebenen Landtagen die Forderungen und übrigen Anträge des Fürsten zu genehmigen oder abzuschlagen, und zum Wohl des Landes Vorschläge zu machen. Sie sind der Schutz, die Sicherheit des Fürsten und die Hauptstützen des Landes. Der Fürst sitzt daher auf seinem Throne, im Kreise der Landstände, vestet. Diese Landstände aber müssen nicht aus den Großen, aus Fürsten, Grafen und Herren, allein bestehen; sie müssen nicht mit dem Landesherrn verwandt, nicht seine Diener, nicht

(cc) Ludolph de Hugo diss. de statu region. Germaniae, Hortleder vom teutschen Kriege.

nicht Günstlinge desselben, nicht gebohrne Ausländer und im Auslande angefessen seyn. Zu Landständen müssen nur Kenner des Landes, verständige, gerechte und erfahrene Männer, die mit dem Hofe in keiner Verbindung stehen, besonders Gelehrte, Bürger und Land- u. Ackerleute gewählt werden. Der Fürst muß seine Vorträge in eigener Person anbringen, und jeder Landstand das Recht haben, dem Fürsten darüber freimüthige Vorstellungen zu machen. Und einstimmige Bewilligung der Landstände macht den fürstlichen Antrag zum Landesgesetz. Nur dieses, von der gesammten Regierung, dem Fürsten und den Landständen, gegebene Gesetz bindet jeden Unterthanen — der Stand, welcher es nicht bewilligte, ist auch nicht schuldig, es zu befolgen.

Land und Fürst fand sich bei jener alten Verfassung glücklich, da die biedern teutschen Landesstände von jedem Landesherrn bei wichtigen Regierungs- und Landesangelegenheiten zu Rath gezogen werden mußten. Es erschienen damals Gesetze, dem Zeitalter angemessen, sie waren deutlich, kurz und geistreich, sie dienen uns noch zum Muster, und beschämen die unsrigen. Wenn der Minister, der Rath oder der Sekretär nie aus der Fürstenstadt gekommen, nie den Unterricht in einer Dorf- und Landschule angehört, nie die Hütte eines Landmanns und darin desselben mancherlei höchstnöthige Bedürfnisse gesehen; wenn er weder von Bürger, noch Handwerker, weder von nützlichen Künsten, noch von Recht und Gelehrsamkeit, nicht einmal von seiner Muttersprache — nur vom Kanzleistyle, vom Leisten seines Fachs, von der sichersten Weise, sich zu erheben, zu bereichern, richtige Begriffe hat; wie kann dieser ein vernünftiges, ein zweckmäßiges Landesgesetz entwerfen? Allgemeine Landes-

des

Desgesetzes, welche zu der Bestreitung der Landesbedürfnisse, oder zur Wohlfahrt der Unterthanen nöthig und nützlich sind, müssen nicht von Sekretären oder Kanzellisten, sondern von bekannten, ehrwürdigen, gelehrten Männern gefertigt, und von den Landständen, so wie vom Fürsten sanctionirt — selbst Polizeiverordnungen sollten, vor Erlassung derselben, von anerkannten sachverständigen Gelehrten des Landes geprüft und gebilligt werden.

Jeder Mensch soll, und der denkende Mensch will, nach Vernunft handeln. In dem, *stat pro ratione voluntas!* liegt daher allemal eine Beleidigung gegen die Menschheit, welche nach Despotismus schmeckt. In einem vernünftigen Staate muß es keine Wirkung ohne Ursache geben: der Mensch wird nie Maschine, seine Bestimmung hindert ihn daran. *(dd)* Weise ist der Fürst, welcher diesen Machtspruch aufhebt und ganz vergißt!

Nur der Gesetzgeber hat das Recht, ein Gesetz abzuändern oder aufzuheben. Gesetze durchlöchern darf kein Theil der Regierung. Keiner, auch nicht der Vornehmste im Staate, ist von der Verbindlichkeit eines allgemeinen Gesetzes frei. Selbst der gute und weise Fürst fügt sich unter die Macht der Landes-

(dd) „Befinnungen und Handlungen stehen in England auf einer höhern Leiter als irgend an einem Orte der Welt. Hier giebt es keine Wirkungen ohne Ursachen. Woher dieser Vorzug? — Wir leben als Jünglinge unter Griechen und Römern! Diese großen Muster erweitern unsern Geist. Der Glanz der Grundsätze und Handlungen dieser Völker feuert unsere Nerven zu den edelsten Trieben an; werden wir Männer, so wird dieses Feuer von unserer Regierungsform genährt, und wir glühen von einer Seelenhitze, welche bald in Thaten ausbricht, und außer Britannien nirgends gekannt noch begriffen wird.“ *Sherlok* in seinen Briefen über die Denkart des brittischen Volks.

des Gesezes. Der Richter, welcher nicht nach Gesez, sondern nach Gunst, nach Furcht, oder nach Eigennuß spricht, muß nach Verhältniß der Umstände, bestraft, in die Kosten verurtheilt und das Amt ihm genommen werden. Doch nicht immer ist zu Abänderung eines Gesezes eine Landtagsversammlung erforderlich; zuweilen ist eine schleunige Aenderung höchst dringend, und diese kann durch schriftliche Anzeige der Umstände des einen, und durch schriftliche Bewilligung des zweiten Theils der Regierung bewirkt werden. Und ist der Fürst wirklich Vater des Landes, kömmt er den Bitten seiner ärmern Unterthanen entgegen, und erläßt unaufgefordert dem Lande eine ihm bewilligte Abgabe, weil sie nicht mehr Bedürfniß des allgemeinen Wohls ist; so ist von Seiten der Landstände die ausdrückliche Einwilligung in Abschaffung des darüber gegebenen Gesezes nicht erforderlich. Dieser Fürst wird nach dem Danke seiner Unterthanen für diesen Erlaß nicht geizen, den ihm die Stände am nächsten Landtage zu bringen nicht unterlassen werden.

5.

Wodurch wird das Ansehen der Geseze bewirkt und erhalten?

Frankreich war unter der Regierung seiner lezten Könige, einer Equipage gleich: die Pferde waren das Volk, die Räder die öffentlichen Einkünfte, die Kutsche das Land, worin die Minister und Günstlinge saßen und sich spazieren fahren ließen, und der Kutscher auf dem Bock war der König. (a) Wohl uns Deutschen,
daß

(a) Abt St. Real.

daß von diesem Gemälde in unserm Vaterlande kein Urbild gefunden wird; und dreimal wohl uns, daß wir in einem Jahrzehend leben, worin der große und der kleine Despot, der Fürst und der Staatsverwalter Menschlichkeit und Menschenrechte, auch wider seine Neigung, gelten lassen muß, weil es ihm zur ersten Regel der Klugheit geworden ist!

Es war manchem Vernünftler ein Räthsel, wie Frankreichs gewaltsame Staatsumwälzung, wie die Unmenschlichkeit, die Grausamkeit einer Nation, welche für die gebildetste, für die feinste der Welt, allgemein anerkannt wurde, eines Volks, welches seine Herrscher göttlich verehrte, ihr Schwerdt in tiefster Ehrfurcht küßte, möglich, wie dies große, in Europa noch nie erhörte — selbst Roms Staatsveränderung weit übertreffende, Ereigniß mit der Vorsehung zu vereinigen sei? Und dieses Räthsel hat sich gelöst: schon jetzt liegt es offen vor jedem sehenden Auge. Die alten Franken waren die Ueberwinder unserer Vorfahren, die Franzosen blieben unsere Lehrer und Meister, wir beklatschten von jeher ihre Erfindungen und waren ihre Affen. Und die Neufranken, unsere Nachbarn, ein Volk, das an Menge uns gleich kommt, an Geist und Entschlossenheit, an Erfindung und Thätigkeit, an Aufklärung und Vaterlandsliebe, uns übertrifft; dieses Volk, die Nachkommen der Ueberwinder unserer Vorfahren, hat unsere Fürsten, daß sie Menschen! und uns (b), daß wir Gottes

tes

(b) Wir, die einzige Nation, welche noch nichts für Freiheit wagte; das einzige Volk, welches als Lohnknechte zur Unterdrückung derselben, schon bei den Römern, sich brauchen ließ, welches von edlem Stolz den kleinlichsten Begriff hat, und bei allen Ausländern zu Geschäften sich miethen läßt, deren selbst der Geringste derselben sich schämt; daher uns der Franzose *lourd Allemand*, der Engländer *German dogg*,

tes freie Geschöpfe sind; daß alle Menschen gleiche Rechte haben; und daß die Gesetze einer Gesellschaft den Rechten der freien Menschheit untergeordnet seyn müssen, gelehrt. — Nur Frankreich konnte dies bewirken. Und wer wäget die Vorzüge unsers Glücks ab vor unsern Vorfahren?

Unsere Fürsten werden nun aufhören, eigenmächtig, oder durch ihre Diener zu herrschen, sie werden, mit den Ständen des Landes, menschliche, vernünftige Gesetze geben, und mit ihren Dienern aufmerksame Wächter derselben seyn; Gerechtigkeit und Liebe für ihre Unterthanen wird der einzige Glanz ihres Throns, Verdienst und biedere Denkart der Gegenstand ihres Wohlwollens, Wahrheit die Sprache ihres Hofstaats, Wahrheit und Gerechtigkeit der Entscheidungsgrund ihrer Gerichtshöfe seyn.

Deutschland freut sich so vieler gutgesinnter Fürsten, deren Herzen so warm eine abgeänderte, der Vernunft näher angemessene, Staatsverfassung wünschten. Allein noch fürchten sie dies laut zu äußern; noch fürchten sie ihre nächsten Diener; sie fühlen noch zu wenig Zutraun gegen ihr Volk, das sie nicht kennen, und dessen unbegrenzte Liebe für sie ihre Diener aus Eigennuz und Neid bezweifeln. Noch schreckt sie das kleine Uebel, welches einigen überflüssigen und unnützen, schädlichen Staatsverzehreru wiederfahren würde, zurück: und dann ha-

ben

dogg, und der Italiäner il Tedesco scheltet. „Es wäre zu wünschen,“ sagt Herr von Archenholz in brittischen Annalen, „daß endlich ein Deutscher aufstände, welcher mit den nöthigen Kenntnissen versehen, mit Muth gestählt, und wider Staatsgefängnisse gesichert, die Sittengeschichte seines Volks und Zeitalters der Welt vor Augen legte: Welch ein überaus reichhaltiger Stoff!“

ben diese gute Fürsten noch zu wenige, wohl noch gar keine Vorschläge gesunder und freimüthiger Männer des Vaterlandes gehört oder gelesen. Doch, wer wollte, wer könnte mit gesunden Augen dies Alles für undurchdringliche Gegenstände vor einer freien und hellen Aussicht zu menschlicher Glückseligkeit, bloß als fromme Wünsche, betrachten? Teutsche Gesetze verstatten (c) schon seit einigen Jahren die Denk- und Pressfreiheit; jeder gesittete und vernünftige Gelehrter darf frei seine Meinung dem Publikum vortragen; er darf seinem Fürsten mit teutschen Worten vorhalten, worin er fehle; er darf ihm sagen, daß der Fürst nicht nur Vorrechte, sondern auch vorzügliche Pflichten habe; er darf die Verbrechen des Ministers und Rathes; die Unvollkommenheiten, den Unverstand der Landesgesetze, rügen. Und sollten Teuschlands gute Fürsten dies nicht bald vernehmen, beherzigen, mit unerschütterlichem Zutrauen gegen ihre Landesfinder, die sie wahrlich kindlich lieben und ehren, alle Schmeichler, Heuchler, und Volksfeinde, alle Albas, Richelieus, Brühle, Aiguillons, Nords und Pitts, alle Maurepas, Pompadours, Barrys und dergleichen herrschsüchtige Vampiers von ihnen entfernen; sollten sie von einem kleinen, nur scheinbaren Uebel sich zurück schrecken lassen, ihr Vaterland und sich selbst glücklich zu machen?

Keine Regierung, welche Gestalt sie auch habe, beglückt ein Land, als allein die Regierung der Gesetze. Dies sind die Grundverträge, von dem Regenten und dem Volke errichtet, nach welchen jeder seine Pflicht kennt,

(c) Freilich giebt es auch noch Herrscher- Minister- Priester- Befehle, unter dem Namen Gesetz, welche gesunden Menschenverstand einschränken, wohl gar das Aufkeimen desselben bei harter Strafe verbieten.

kennt, und zu befolgen verbunden ist, die einseitig nicht aufgehoben werden können.

Diese Gesetze aber müssen

- a) das Gepräge der Menschlichkeit und Vernunft an sich, einen unverkennbaren Werth in sich selbst haben.

Eine Verordnung, welche der Unterthan nicht versteht, welche in ellenlangen, verworrenen Sätzen abgefaßt ist, welche Menschheit und natürliche Freiheit verwundet oder gar tödtet, welche dem Unterthan Nahrung und Freude raubt, Geist und Ehrgefühl desselben unterdrückt, welche von einseitiger Macht, von Herrsch- und Habsucht des Landesfürsten oder seiner Diener ausgebrütet ist: dies ist kein Gesetz, sondern ein Befehl, welcher den Stempel des Despotismus und der Tyrannei an sich trägt. Dergleichen unechte Vorschriften werden nie einiges Ansehen gewinnen, wären sie auch mit den grausamsten Drohungen bewafnet; der vernünftige Unterthan wird sie und ihre Drohungen verachten, selbst die ihn zugefügten Strafen mit bitterm Hohn dulden, oder Gewalt gegen Gewalt setzen.

Es ist nicht zu leugnen, daß manche, oft die gemeinnützigste Verordnung, mit Strafdrohung begleitet werden müsse; allein wann der Gesetzgeber bei jeder Vorschrift Geld, Gefängniß, Zuchthaus, Bau, oder gar Todesstrafe ankündigt, so muß menschliche Freiheit und Vernunft weinen, oder sich empören.

- b) Verordnungen, welcher Art sie auch sind, müssen, wo möglich, so eingerichtet seyn, daß die Nichtbefolgung derselben schon Strafe bewirkt.

Willkührliche Strafen verschaffen keinem Gesetze Ehrfurcht. Die Nichterfüllung eines Vertrags von der
einen,

einen, hebt die Verpflichtung desselben von der zwoiten Seite auf. Geldstrafen aber sind in jedem Gesetze der Vernunft zuwider; sie verrathen derselben eine Habsucht des Fürsten, wobei der Reiche lächelt, und das Gesetz selbst, so wie der Arme, welcher dieses Geld nicht bezahlen kann, verachtet.

Die zweckmäßigsten Strafen sind: Entziehung des landesherrlichen Schutzes, wann der Unterthan sich weigert, das Seine zu den Bedürfnissen des Landes von seinen Gütern beizutragen: das Recht wider seinen Nachbar, der ihn bevortheilte oder beleidigte, wird ihm so lange vorenthalten, bis er die Grundverträge erfüllt hat; und Herabsetzung des Stolzes, Demüthigung des Ehrgefühls, Entziehung des Amtes und Brodtes des Unterthanen, welcher wider Landesgesetze sündigt. Wer die Gesetze seines Vaterlandes nicht befolgt, ist nicht desselben Bürger, kann um so weniger ein Volksvorsteher, desselben Richter und Obrigkeit, kann schlechterdings nicht Stellvertreter des Fürsten seyn.

c) Der Genuß der menschlichen Rechte und Landesgesetze muß allen Unterthanen, ohn' Unterschied des Standes und der Geburt, ausgetheilt und vergönnt seyn; die boshafte Entreißung desselben muß an Großen sowohl als an Kleinen, an ersteren härter, gestraft werden.

Wenn die Obrigkeit, die Gerechtigkeit eines Landes, die kleinen Diebe henken, die kleinen Mörder enthaupten, rädern läßt, und bei den Großen die Binde des Convenienzrechts, vermöge des Grundsatzes: was du nicht willst, das dir jemand thue, dies thue auch keinen Dritten, vor die Augen nimmt, da ist Niemand seines Eigenthums, seiner Ehre, seines Lebens versichert.

Gleichheit müssen die Gesetzgeber eines vernünftigen Staats aufs strengste zum Augenmerk haben. Und kann

R

in

in Gesezen ein Unterschied der Stände stattfinden, so muß, nach gesunden Grundsätzen, der Arme und Unwissende mit Nachsicht und Gnade beurtheilt werden, da wo der Reiche und der Angesehene, der durch Stand und Geburt eine Erziehung genöß, welche ihn denken zu urtheilen und wählen lehrte — oder lehren konnte, sollte, mit Strenge verurtheilt wird.

Man hat bisher noch angestanden, in Gerichtsstrafen die That eines Menschen nach der Absicht, nach den Ursachen und Nebenumständen zu beurtheilen. Warum? ist bei aller erleuchteten Aufklärung unserer Zeit nicht zu bestimmen. Wahrscheinlich ist Eifersucht und Haß gegen den sogenannten Feind der Christenheit; den Muselman für (vor) dessen grausamen Mord und Lasterung, Wüten und Toben uns, wie wir zum Theil noch in unsern Kirchen singen, Gott väterlich behüten und bewahren soll, die einzige Ursach. Der Türke, welcher seinen Bruder erschoss und beweiset, daß er ihn nicht erschiesen wollte, ist kein Mörder; er ist es aber, wenn er die Absicht hatte, es zu werden, und Zufall seinen Mord hinderte. Und im letztern Fall muß er als Mörder sterben. Das Gesez sagt: Nicht die That, sondern die Absicht ehrt oder schändet den Menschen, nicht erstere, sondern letztere richtet Gott und das Gesez gesunder Vernunft; der Zufall vertheidigt kein Verbrechen, und er gewährt Niemanden sein Leben vor einem vorsäßlichen Bösewicht.

Der Arme, im niedern Stande Gebörne hat selten echtes Gefühl der Menschlichkeit, noch feltner Gefühl für Moral; und wo sind die teutschen Landschulen, welche dem gemeinen Menschen richtige Begriffe von Löblichem und Schändlichem, vom Rechte der Gesellschaft, vom Rechte menschlicher Freiheit, vom Vaterlandsliebe, von der größern dem Eigennuß vorzuziehenden Pflicht für das gemeine

gemeine Wohl lehren? (d) Gewinnsucht ist bei vielen Deutschen zur moralischen Nothwendigkeit geworden. Erziehung, Arbeit und Gottesdienst schränkt sich darauf allein ein. Diese Unterthanen müssen unverrückt auf Vermehrung ihrer Vortheile sehen, um, neben dem Landesherren und seinen Dienern, auch sich und die Ihrigen zu erhalten. Wenn nun dieser Arme seinen Vater, seine Mutter mißhandelt, weil sie kindisch, und doch noch herrschsüchtig, ihm Schaden zufügten, ihm Vortheile entzogen, worauf er seine ganze zeitliche Glückseligkeit setzte; der Angesehene, der Staatsmann hingegen seinen Aeltern mit Troß und Verachtung begegnet, sie in engen Schranken seufzen läßt, und ihre Güter als seine eigene verpraßt; wenn der Arme dem Reichen eine Kleinigkeit entwendet, wovon er seinen und seiner Kinder Hunger stillt, und der Reiche durch Chikane und Verfolgung, der Vornehme durch Habsucht, um seine derangirten Vermögensumstände zu arrangiren und seine Verschwendung fortsetzen zu können, dem Armen seinen Bissen Brodt aus dem Munde reißt, den weniger Mächtigen beraubt; wenn der Arme, im Rausche des Brauntweins oder Biers, seines Nachbars Eheweib zu reizend fand, und sie zur Untreue gegen ihren Ehemann verführte, und so das Band der Gesellschaft und bürgerlicher Ordnung durchlöcherete — dabei an große Ehebrecher dachte, welche bei nüchterm Kopfe und verschlammten Herzen Mädchen und Weiber schänden, und damit als Wohlthäter des Landes sich brüsten: Wer ist hier der Strafbarere?

R 2

Vers

(d) Wir haben in Gotha, in Leipzig, in Rosleben &c. seit einigen Jahren nützliche Schulanstalten: ob aber für Vaterlandsliebe und Bürgerpflicht, für Gemeingeist und für Ehrfurcht gegen Landesgesetze, wie das musterhafte Erziehungswejen der Frankentrepublik in Paris? Dergleichen Schule kenn ich in Deutschland noch nicht.

Vernunft entscheidet laut, daß der erstere ein, der letztere dreifach bestraft werden müsse.

d) Die in den Gesetzen angedroheten zweckmäßige oder unangemessne Strafen müssen, so lange die Gesetze selbst gelten, wider jeden Ungehorsamen geltend seyn.

Wie lächerlich wird ein Gesetz, das als allgemeine Landesvorschrift im Gesetzbuche steht, wann die Rechtsprecher in Geheim angewiesen sind, davon abzugehen; oder wann die Entscheidung des Richters, diesem Gesetze gemäß, durch die Appellationsinstanz im Wesentlichen abgeändert wird, mit dem angegebenen Grunde: „Dar an geschieht unsere Meinung?“ Und verächtlich ist dem Unterthan jede Vorschrift, deren Strafe auf dem Fall der Uebertretung nicht wirklich vollstreckt zu werden pflegt.

So wie der Gesetzgeber oft erst nach Bekanntmachung und bei Ausübung seines Gesetzes die Mängel der Undeutlichkeit, der Zwecklosigkeit und der Widersprüche desselben entdeckt, eben so oft findet er, daß die darin gesetzte Strafe dem Verbrechen nicht angemessen, wohl gar unbillig, ungerecht sey. Dies ist der Fall bei den meisten Verboten. Vorausgesetzt, daß kein Landesherr das Recht habe, aus Alleinmacht irgend Etwas zu befehlen oder zu verbieten, was des Landes Wohl zum Zweck hat: so sind besonders die mancherlei Verbote der Ausfuhr der Landesfrüchte in den mehresten Fällen widerrechtlich. Das Eigenthumsrecht darf der Souverain nicht dem Geringssten seiner Unterthanen schmälern oder einschränken, wann derselbe seinen Beitrag zu den Landesbedürfnissen davon entrichtet hat; sonst müßte man ihm auch den Vorkauf aller durch Schweiß erworbner Früchte der Unterthanen für einen aus Gnaden bewilligten Preis, als Recht, zu gestehen. Wann nun der Gesetzgeber, auf die
Uebers

Uebertretung eines dergleichen Verbots, den Verlust und die Einziehung des Getreides ic. oder desselben Werths, und des Geschirrs nebst den Pferden androhet; und der Unterthan hält ihm diese Ungerechtigkeit vor: dann muß er sich schämen; und erlaubten es die Verhältnisse, so erläßt die vollziehende Gewalt dem Angeklagten nicht nur die Strafe, sondern auch die Kosten. — Und wie kleinlich muß auch dem gemeindenkenden Unterthanen dieser Gesetzgeber erscheinen; und welchen erschütternden Stoß erhält dadurch das Ansehen der Gesetze!!!

e) Alle unvernünftige und zwecklose Gesetze, womit noch manches teutsche Land seine Gerichtsstuben ziert, müssen abgeschafft werden.

Jedoch ist dabei, so wie bei der Abänderung eines alten, sonst ehrwürdigen, Gesetzes die größte Behutsamkeit zu beobachten.

Die Ehrfurcht für die Gesetze des Landes kann nie, selbst nicht vom Fürsten, übertrieben werden. Ein veraltetes Gesetz aber, das zu seiner Zeit vielleicht mehr Werth hatte, als irgend eins der neuern, mit Verächtlichkeit aufheben, würde die Achtung für das neue hemmen. Der denkende Unterthan — und in unsern Tagen erlauben es die Fürsten, über Gesetze des Vaterlandes nachzudenken und sie zu beurtheilen — würde das alte nun verachtete Gesetz und den längst vermoderten Verfasser in Schutz nehmen, er würde in die Vorzeit sich zurück denken, und die Begriffe der Alten und derselben Verordnungen mit unsrer Aufklärung und unsern Gesetzen in ein Verhältniß ziehen; und wahrlich! auch einige der neuesten Landesverordnungen würden den alten — selbst im Vortrag und Sprachrichtigkeit nachstehen.

Man entziehe daher einem verjährten Gesetze, bei Aufhebung oder Abänderung desselben, seinen Werth nicht; man lege vielmehr demselben einigen Werth bei,
wenn

wenn es keinen hat, und sage: Es sey zu seiner Zeit zwecklos
widrig gewesen, die Sitten unserer Tage erforderten aber
die Abschaffung oder eine Abänderung desselben.

Die Abänderung oder gänzliche Aufhebung eines Landesgesetzes ist daher eben so wichtig, und bedarf eben die
Vorsicht und Genauigkeit, als die Errichtung eines neuen.
Der Landesherr kann sie nicht eher befehlen, als bis die
Landstände sie bewilligt haben; das Gesetz selbst muß von
angesehenen und verdienstvollen Männern von neuen genau
geprüft, und dessen Stelle durch ein wirklich besseres
ersetzt, oder, wo möglich, beibehalten werden. Es ist
immer vernünftiger, ein altes Gesetz bei Kräften zu er-
halten, welches im Wesentlichen gut ist und jeder ver-
steht, als dasselbe durch ein neues verdrängen, welches
durch Undeutlichkeit und Widerspruch der Streitsucht die
Thore öffnet, oder den Zweck, welchen es bezieht,
perseht.

Man spottet — leider! noch immer — mit Recht
über Gesetze, welche auf vielen gedruckten Bogen erschei-
nen, durch harte Strafen geltend zu machen gesucht wer-
den — und nicht ausführbar, ganz zwecklos sind; worin
in sogar Mittel angegeben werden, einem Uebel vorzu-
beugen, oder es zu hemmen, welche das Uebel bevördern.
Dergleichen publicirte Worte heißen dann einige Tage
Gesetz, und nur der Nagel, womit es angeheftet ist, hält
es — kann es halten!

Meinungen anerkannter Gelehrten, wären sie
auch in Gerichtsstuben angenommen, sind, als gewöhn-
liche Folgen mangelhafter Gesetze, dem Ansehen derselben
schädlich; sie müssen daher, bestehen sie in der Prüfung,
zum Landesgesetz erhoben, oder sind sie irrig, schlechters
Dings unterdrückt, verboten werden. Gift und Pest für
jedes Land sind vollends dergleichen Satzungen, denen
ein



ein angemaßter Gelehrter, welchen Witz und Dummheit
dreistigkeit zum Vorsitzer eines Rechtskollegiums erhoben,
den seine Nachtreter und Nachbeter zum Inviolabeln Gott
gemacht haben, die Gesetzkraft zu geben sich erfrecht hat,
und welche die übrigen Rechtslehrer desselben Landes (doch
in einer andern Universität) als offenbare Irrthümer verwer-
fen! Hierher gehört die Lehre von Zangen, (e) die Lehre
von Rechtskraft, der Urtheile, und die Aussprüche in An-
wendung peinlicher Gesetze etc.

Fordert nun die Denkart des Volks, die Sitte des
Landes eine Abänderung der alten Gesetze wirklich, so
mache man durch bessere die vorigen ganz vergessen; man
entschädige aber auch, z. B. bei Anschaffung aller Monop-
polien etc. den leidenden Theil, und sey besonders vorsich-
tig mit Eingriffen in die unschädlichen Vorurtheile, Ge-
bräuche und Vergnügungen des gemeinen Haufens.

f) Der Glanz einer Sache macht auf den gemeinen
Mann immer mehr Eindruck als die Sache selbst. Unsere
Vorfahren waren Verehrer von Feierlichkeiten bei jedem
nur einigermaßen wichtigen Ereignisse, und wir kennen
keine Gottesverehrung, die nicht mit Feierlichkeit ausge-
putzt wäre. Noch unter unsern aufgeklärten Zeitgenossen
giebt es selbst wenige Männer, welche alle Sinnlichkeit
abgelegt haben. Würd' es daher zu dem Ansehen, zu
der Ehrfurcht für Gesetze nicht beitragen, wenn die-
selben

mit einer gewissen, Achtung erweckenden Feierlich-
keit dem Volke bekannt gemacht würden?

Stünde die Obrigkeit auf einem freien Platze mit ent-
blößtem Haupte und in anständiger Kleidung, mitten
unter dem versammelten Volke, eröffnete sie der Versamm-
lung

(e) Siehe mehr im zweiten Theile.

lung von einem erhabnen Katheder die weise Absicht und die Veranlassung des ergangnen Gesetzes — das bei jedem Gesetz nöthig ist, welches der gemeine Mensch verstehen soll — und läse sie das Gesetz selbst mit Nachdruck und Würde vor. Gewiß! der Bürger und Landmann würde hier mit Gefühl von Ehrfurcht seinen Hut abnehmen, und dieser Scene, jedes Gesetzes mit lauter Ehrerbiethung sich erinnern; er würde mit entblößtem Haupte vor der Gesetztafel stehen, und jeden Verächter, jeden Uebertreter, verabscheuen.

Gesetze allgemein bekannt machen, heißt aber nicht bloß, sie vorlesen, sie müssen auch öffentlich für Jedermann zum Nachlesen angeheftet werden.

Wenn oft der Gelehrte ein Gesetz drei, und mehrermale lesen muß, ehe er es versteht, wie kann man vom Bauer fordern, daß er wissen solle, was ihm Einmal vorgelesen worden? Doch dieses Aufhängen muß nicht in Gerichts- oder in Schänkstuben geschehen, sondern auf einem freien Platze. In der Gerichtsstube wird der Unsterthan beim Nachlesen des Gesetzes nur Erlaubniß haben, der Strafe sich zu erinnern, in welche er eben jetzt, wegen Uebertretung des Gesetzes, verurtheilt wird; und in der Schänke wird er, beim Brantwein, bald, was er einst gehört, und hier nachgelesen, oder wohl gar das Lesen selbst, vergessen, und die Strafe des Gesetzes verwirken.

g) Sind nun einmal Strafen der Popanz, womit ein Gesetz Ansehen erzwingen soll, so muß auch das Urtheil darauf wider den Uebertreter gerichtet, auf dieselbe Strafe schlechterdings erkannt, dieselbe Strafe unfehlbar vollstreckt werden.

Ist das Gesetz auf das Verbrechen ganz anwendbar, verändern keine Nebenumstände den Gesichtspunkt auf dasselbe, so ist die Abwartung der Rechtskraft eines dar-
über

über gesprochenen Bescheids Entheiligung des Gesetzes. In diesem Falle war der Bescheid nur Form, nicht wesentliches Erforderniß. Rechtskräftig aber muß jede Entscheidung nach Verfluß einer bestimmten Zeit werden, sonst leidet auch hier das Ansehen der Gesetze, nach deren Anwendung sie abgefaßt worden, so wie das Ansehen des Richters, welcher Wächter der Gesetze ist.

Die vollziehende Gewalt muß die Macht haben, nach Vorschrift der Gesetze auch ohne Bescheid oder Urtheil zu verfahren, und wider den Buchstaben derselben darf kein Rechtsmittel geduldet, keine Appellation respektirt werden. Niemand ist über das Gesetz, selbst nicht die Gesetzgeber, so lange sie dasselbe nicht aufgehoben haben: was kann also eine Appellation anders bewirken, als Zeitverlust und Kostenaufwand.

Begnadigungen, Machtsprüche und Verwandlungen der Leibesstrafen, wohl gar der Todesstrafen in Geld aber sind Würmer, welche das Ansehen der Gesetze jämmerlich zernagen. Welcher Reiche, welcher Große und — welcher Arme, welcher Kleine, achtet da ein Gesetz, das nur deshalb gegeben wurde, um Geld gewinnen, um dispensiren zu können. Und findet dies auch nur bei wenigen Gesetzen statt, als bei stillen Begräbnissen, bei Verboten der Ehe zwischen Personen in gewissen Graden der Verwandtschaft; verwandelt der Fürst auch nur selten körperliche, noch seltener Todesstrafen in Geld, so hat doch dies nur allzuviel Einfluß auf die übrigen Gesetze. Jedes Landesgesetz, jeder Buchstabe desselben muß heilig seyn, oder alle verlieren diejenige Ehrfucht, welche sie haben sollen.

Machtsprüche aber in bürgerlichen Sachen (f) entehren die Gesetze und den Fürsten; Begnadigungen in
peinlich

(f) Sachsens Kurfürst Friedrich August schlug dem großen Friedrich II. von Preußen das wiederholte dringende Gesuch um

peinlichen Fällen machen dem Herzen des Fürsten nur selten Ruhm. Nur die Stimme des Volks, die der Fürst kennt, muß sie rechtfertigen, sonst machen sie ein gewaltfames Loch in die Gesetze.

b) Obrigkeiten und Richter sind die Wächter und Bollzieher der Landesgesetze; und Ehrfurcht muß die Rüstung seyn, welche sie vor jeden Angriff sichert, wenn das Ansehen der Gesetze behauptet werden soll.

Zu Richtern und obrigkeitlichen Personen müssen daher nicht Reiche, nicht Menschen vom Stande oder besonderer Geburt erhoben, sondern verdienstvolle Männer mit und ohne von, Männer, deren Rechtschaffenheit, Ehrliche und Geschicklichkeit erprobt ist, Volksfreunde, Kenner des Landes und seiner Gesetze gewählt werden.

Wenn der Unterthan in der Gerichtsstube die auffallende Unwissenheit, die zweckwidrigen Einfälle seiner Obrigkeit belacht, oder sobald er aus dieser Stube ins Bierhaus kommt, seinen Nachbarn mit Hohn gelächter erzählt; wenn der Richter den Geist des Gesetzes, nach welchem er in dem vorliegenden Falle entscheiden soll — wohl gar den Buchstaben dieses Gesetzes nicht kennt. Wenn der Richter die Vorträge der streitenden Theile nicht zu fassen vermag, keine richtige Sprachkenntniß besitzt, und bei Niederschreibung des Anbringens der unverständlichen, oft sich widersprechenden Worte, der Mundart eines unges

um Erlassung eines von einem in preussischen Staaten wohnenden Vasallen begangnen Lehnfehlers wiederholt ab, weil ein Dritter bei diesem Pardon verloren haben würde, und weil er in dem herrlichen Lehnmandate versprochen hatte, in dergleichen Fällen nicht zu begnadigen. Gewiß! ein neues Beispiel!

ungebildeten Menschen sich bedient; wenn der Richter, die Obrigkeit, mit den Lüderlichen, mit den Verschwendern und Zänkern seiner Untergebenen genauen Umgang hat, neben denselben bei der Zeche sitzt, hier seine Bescheide macht, und Gerechtigkeit nach dem Gewicht der Geschenke abwägt; wenn der Richter seine Würde durch Uebermuth, durch Rachsucht, durch Wollust und Partheilichkeit zu nähren, sein Ansehen durch Leidenschaft und Verfolgungsgeist zu vergrößern strebt; wie kann dieser Richter, diese Obrigkeit einen vernünftigen, beide Theile beruhigenden, Vergleich bezielen; wie läßt sich von diesem ein der Sache angemessenes Verfahren, ein verständlicher, wahrhafter Bericht, oder ein gesundes, ein gerechtes Urtheil hoffen? Wie kann dieser mit Anstand und ehrfurchtsvoller Würde ein Gesetz, ein Urtheil, eine Strafe vollstrecken? — Und lästernd entehrt dieser Richter, diese Obrigkeit die Gesetze des Landes!

Anwissende, thierisch erzogene Menschen, von den eingeschränktsten Begriffen, von schädlichen, oft fürchterlichen Vorurtheilen eingenommen: gemeine Künstler, Schuster und Schneider und dergleichen Handwerksleute, findet man auf obrigkeitlichen Stühlen, besonders in Mittel- und kleinen Städten. Der verständige, geschickteste Handwerksmann ist allerdings nützlicherer Bürger, als der vornehme Wüstling vom Stande; allein nicht zu erwähnen, daß unter dem gemeinen Volke ein Mensch von auszeichnendem Herkommen, schon wegen dieses von ohngefähr ihm zugefallenen Looses, noch immer einiges Ansehen erhält; daß der gemeine Mann noch immer dem Menschen aus vornehmen Hause, wär' er auch schädliches Mitglied des Staats, mit mehrerer — wenigstens äußerlicher — Achtung begegnet, als den brauchbaren Bürger seines Kreises. Und schon dieses noch herrschende Vorurtheil verdient hier einige Rücksicht. So verlieren auch besonders dergleichen obrigkeitliche Personen durch
die

die Verbindung, in welcher sie mit den Untergebenen außer der Gerichtsstube stehen, und als Kinder, als Knaben, als Männer sonst gelebt haben; und dann in der Gerichtsstube durch die öftern Blößen der Unwissenheit, durch die Rohheit ihrer Ausdrücke und die dadurch hervorleuchtende Erziehung und Denkart, und durch ihre unglücklichen Einfälle, welche beweisen, daß sie nicht dachten, alles Ansehen, alle Ehrfurcht auf Kosten der Gesetze.

Der Stadtrichter, Schreiber, Syndikus, oder wie sonst der Gelehrte heißt, welcher in rechtlichen Vorfällen die Feder führt, sollte in dieser obrigkeitlichen Sitzung das Ansehen und die Würde wirklich behaupten dürfen, das sein Amt mit sich führt, denn er ist die Seele eines solchen Körpers: er sollte daher auch Direktor, Regierer dieser Maschine, vom Landesfürsten eingesetzt, und die Beisitzer sollten nur sehende und hörende Zeugen seyn, welche von ihm abhängen, ihm untergeordnet wären.

Der obrigkeitliche Stuhl auf dem Lande verdient ganz besondere Aufmerksamkeit. Der Rath einer Stadt, selbst der kleinsten, findet in seinem Wirkungskreise doch wenigstens einige gebildete, bei dem Pöbel in Ansehen stehende, Menschen, die seine vernünftigen Anordnungen, seine dem gemeinen Volke nur zu oft verdächtigen, und in der That rechtmäßigen, Urtheile und Verfügungen vertheidigen und rechtfertigen. Die Obrigkeit, der Richter einer oder mehrerer Dorfgemeinen aber, welcher Rechtschaffenheit und Geschicklichkeit an den Tag gelegt hat, sollte von dem Fürsten besonders in Schutz genommen, und, wenn er in seinem, gewiß gefährlichen, lästigen, Amte einige Jahre der Dummheit und Bosheit Nachsicht und Milde, der Grobheit Großmuth, und der ekelhaftesten Arbeit Geduld entgegengesetzt hat, in eine

ruhig

ruhigere Lage, in ein einträglicher Amt erhoben werden. In dieser Schule lernt der Rechtsgelehrte den Geist, die Bedürfnisse des gemeinen Haufens, der größern Volksklasse kennen, und wird dadurch zum Staatsmann, zum Stellvertreter des Fürsten, zum Führer des Staatsruders geschickter.

Nur derjenige, welcher ein dergleichen Amt selbst verwaltet, fühlt es, wie schwer, wie gefährlich zum Theil es sey, hier stets menschlich und ohne Leidenschaft, kluglich und ehrlich, gesetzlich und nachsichts-, liebevoll zu verfahren. Wer nie in diesem Kreise wirkte, glaubt es nicht. Dieser Mann, diese obrigkeitliche Person steht mitten unter funfzig, hundert oder mehreren rohen, und oft durch Vermögensumstände, wohl gar durch Belesenheit unverdaulicher Bücher aufgeblasener, boshafter Menschen allein, oft ganz verlassen da. Seine Dorfgerichtspersonen treten zur Gemeinde über, wann es ihr Vortheil heischt; und der Gerichtsherr — ein verdorbner Gelehrter; ein gewesener Bauer; ein Mann von Wissenschaften; ein Edelmann von alter Geburt, oder mit einer Hofbedienung; in der Stadt, auf Reisen, am Hofe, oder gegenwärtig — fürchtet, haßt wohl gar den Gerichtshalter, weil er ein Gelehrter, ein geraddenkender Mann, kein Speichellecker, kein Verehrer Gebotener, sondern verdienstvoller Menschen ist; er zieht die von den Bauern dem Gerichtshalter gelegten Schlingen zu, um den erstern einen Beweis seiner Gnade, seiner Liebe zu geben, und sich heraus; er würde ihn längst abgesetzt haben, zitterte er nicht vor der Ankunft der Franzosen, die, wie er gehört hat, den Gelehrten in die Arme und die Edelleute nebst den Rittergütern vor die Kanonen nehmen.

Es ist Grausamkeit gegen diesen Mann, eins der nützlichsten Staatsmitglieder, der bei Erhaltung einer ansehnlichen Gerichtsstelle ein Weib genommen und Kin-

Der

der gezeigt hat; und schändliche Beleidigung gegen die Gesetze, wann dem Gerichtsherrn erlaubt ist, seiner Gerichte Verwalter ohne wichtige Ursache, deshalb, weil ihm dessen teutscher Ton und Wiederherzigkeit mißfällt, weil derselbe ihm nicht den Hof macht, oder Ungerechtigkeiten zu seinem Vortheil nicht einführen, nicht geltend machen will, abzusetzen, so wie man einen Knecht abzuhnt oder einen Hund fortjagt.

Obrigkeit ist, nach Vernunft und Gesetz, dieselbe ansehnliche Ehrfurchttragende Würde, sie stehe auf dem untersten oder auf dem höchsten Posten. (*) Wie kann aber ein Gerichtsverwalter in seiner Würde sich versetzen, wenn der Unterthan weiß, daß derselbe nur so lange seine Obrigkeit sey, als es die Launen des Gerichtsherrn verstaten?

Auch der Gerichtshalter der Patrimonialgerichte gehört dem Lande, dessen Gesetze er handhabt, nicht dem Gerichtsherrn; er ist des Landes, nicht des Edelmanns Diener. Nur der Landesherr sollte ihn bestätigen, nur der Fürst ihn absetzen!

Gesetze müssen kurz seyn, sie müssen den Kopf, nicht das Ohr allein beschäftigen: sie können daher nicht alle mögliche, nicht alle wahrscheinliche Fälle entscheiden. Das Gesetz ist nur der Grund, auf welchem das Recht gebauet werden muß. Es giebt aber mehrere Fälle, wo die Ursach der Wirkung, die Absicht der That vorzüglich erwogen werden muß; wo nicht die Wirkung, nicht die That, sondern die Denksart, die Lebensart, das Verhältniß besonders entscheidet. Und in diesen Fällen fordert Gerechtigkeit das Urtheil des obrigkeitlichen, nicht eines fremden Richters, eines Miethlings.

Uebers

(*) Homo locum ornet, non ornat hominem locus.

Ueberhaupt sind die sogenannten Rechtsdikasterien eines Landes, als Recht entscheidende Sitzungen dem Lande mehr verderblich als nützlich. Man hat nur wenig akademische Erfahrung, wenig ausübende Rechtswissenschaft nöthig, um sich von der tiefen Unwissenheit so manchen Rechtslehrers zu überzeugen. Ein Mann mit einem großen D.; welcher Wortspielerei, Spiegelfechterei, Systemencharlatanerie, und trockne, todte Buchstabenskenntniß in seiner Stube ausklaubt und im leeren Hörsaale auskramt; welcher weder von der Natur des Menschen, noch von dem Geiste seiner Nation einigen richtigen Begriff hat, der Sprache seiner Mutter sich schämt, und Menschenglück, Menschenverstand nur aus Wörterbüchern kennt; welcher nicht weiß, daß der gemeine Bürger und Landmann auch ißt und trinkt, noch weniger, wodurch derselbe seine Bedürfnisse sich erzeugt; welcher die verschiedenen Arten des Getreides und der Bestellungen des Feldes, die mancherlei Handwerkszeuge, die Benennungen des Ackers nicht kennt, noch weniger zu unterscheiden weiß; welcher von der Erziehung, von der einfachen, thierischen Lebensart des gemeinen Menschen, von dessen Vorurtheilen und Lieblingsleidenschaften, von dessen herrschenden Gebräuchen und Vergnügungen, und von desselben oft eigenen Sprachausdrücken nicht die mindeste Erfahrung hat; welcher keine reise Beurtheilungskraft, keine ausübende Rechtskenntniß hat, keinen gesunden Schluß, keine rechtliche Klage machen kann; welches Urtheil läßt sich von diesem vulgo Gelehrten erwarten? — Daher denn so viele ungesunde, zuweilen unvernünftige Entscheidungen! wovon man mit Recht sagt: „Sie sprechen schlecht, es sey nicht recht, und haben nicht gelesen!“ (g)

Uebere

(g) Das Parlement zu Paris fällt am 23. Mai 1786. über das Verfahren des Parlements zu Rouen, das ein angeklagtes

tes

Ueberdies, welcher praktische Jurist weiß nicht, daß in seinem Vaterlande manches Urtheil feil ist? er sagt daher zu seinem Klienten: wir müssen uns ein besseres Urtheil kaufen! Und welcher Richter erfuhr nicht zuweilen, wenigstens einmal, einige Zeit vor Eingang des Urtheils, desselben Inhalt durch den Verfasser — einen Studenten?

Auch bestätigt die praktische Erfahrung, daß mancher Referent die Schale der Akten zerhaut, und den Kern unberührt läßt; bei Lesung der Nebendinge stehen bleibt, die Hauptsache übersieht, und über erstere aus Leidenschaft Recht spricht. Wie viele Urtheile wären hier herzuerzählen, denen man die vorgefaßte Meinung des Referenten schon im Rubro ansieht.

Kein Urtheil sollte ohne Entscheidungsgründe gelten. Besondere Entscheidungsgründe nöthigen oft selbst den Urtheilsverfasser, seinen Spruch nochmals zu prüfen, und denen Akten gemäßer einzurichten, und angegebene Gründe überzeugen auch die Partheien eher von der Billigkeit und dem Rechte der Entscheidung,

als
 tes gemeines Mädchen, Marie Franziske Salmon, zur Tortur, und, wegen Vergiftung, zum Feuer verdammt hatte, folgendes Urtheil: „Wir sprechen die Salmon von allen Beschuldigungen los, befehlen dem Parlement zu Rouen, alle Anklagen wider die Salmon auszustreichen und an dem Rand der Register die Unschuld der Verklagten zum ewigen Gedächtniß niederzuschreiben, auch ihr alles das Ihrige zurückzugeben. Uebrigens bleibt der Salmon das Recht offen, ihre Ankläger gerichtlich zu belangen, und Ersatz ihrer Ehre und ihrer Leiden zu fordern. Auch soll gegenwärtige Sentenz gedruckt und öffentlich angeschlagen werden zu Rouen, zu Caen und ic. Meautis, in der Stadt, den Vorstädten und im Weichbilde von Paris!“ — Wer stellt in Deutschland ein ähnliches Beispiel der Gerechtigkeit gegen unsere so vielen unreifen Urtheile auf? und dennoch — —

als das Uebermüthige: von Rechtswegen! wobei man oft jenes Pohlischen Urtheils wider die Präsidenten Moesner und Zerneck sich erinnert. (h)

So unzählige Gesetze auch manches Land hat, so vermisst man doch in einigen ganz allgemein vorkommenden Fällen jede gesetzliche Vorschrift, besonders in Injurienfachen. Hier spricht der Richter, oder der Urtheilsverfasser ganz nach Willkühr, höchstens nach der Meinung eines längst vermoderten Rechtslehrers, oder nach der Analogie irgend eines längst vergeßnen Gesetzes; auch wohl gar nach Rechten ausgestorbener Völker. Doch hiervon im 6ten Abschnitt.

Der Richter, wie er seyn soll — und nur dieser muß Richter seyn — ist in jedem, in seiner Gerichtsstube vorkommenden, bürgerlichen und peinlichen, Falle der geschickteste, der gerechteste, der billigste Urtheilsverfasser. Er kennt die streitenden Theile, den Verbrecher, er überzieht bei seinem Verfahren, beim Gang des Processes, vom Anfang bis zu Ende mit Ruhe, gleichsam mechanisch, die Hauptsache, worauf es ankommt, mit allen in den Acten vielleicht nicht enthaltenen, zur Sache wesentlich nicht gehörenden, Nebenumständen, die ein fremder Richter nicht bemerken, nicht fühlen kann, im Zusammenhang, und kann sein gesundes, wirklich in bürgerlichen und menschlichen Rechten gegründetes, Urtheil für einen Thaler oder für zwanzig Thaler fertigen, wo der Facultist Vier- und Hundert Thaler ansetzt.

Und sollen die sogenannten Juristenfacultäten und übrigen Rechtssitzungen beibehalten werden, so besetze man

(h) 10. „Schließlich soll Niemand sich unterstehen, zu sagen, oder zu denken, daß dieses Urtheil ein dummes Urtheil sey, bei Vermeidung des Scheiterhaufens. Und das Alles von Rechtswegen!“

man sie nicht mit Männerchen, welche noch nach Schulkstaube riechen, und gesunde Grundsätze der Rechtswissenschaft noch nicht verdauet, vom Vaterlande, von Feldwirthschaft, vom Volksgeiste und von Landesgesetzen noch keinen Begriff — keine reife Beurtheilungskraft, keine Erfahrung in der Ausübung der Rechte — keinen Verstand haben; sondern man wähle hierzu erfahrene, in ihrer Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit bewährte, Richter mit und ohne D. und nehme ihnen den Wahn, daß sie unverletzbar sind. Man ahnde ihre Leidenschaften, ihre Nachlässigkeiten, selbst grobe Irrthümer in der Hauptsache — dergleichen Fehler haben die traurigsten Folgen oft für das ganze Land — ohne Schonung und öffentlich; und entreiße dem Gedächtniß des gemeinen Mannes das Sprüchwort: das Recht ist eine wächserne Nase; ein gerechtes, billiges Urtheil, ein heiliger Christ; Gerechtigkeit eine Würfelbude, eine Lotterie, ein Kaufladen!

Man hat von jeher in Deutschland den sogenannten Geistlichen Vorzüge verstattet, welche sie größtentheils selbst sich erschlichen, oder durch Nummererei mit Gewalt an sich gerissen haben.

Das Volk, welches seine Lehrer der göttlichen Vollkommenheiten nicht ehrt, hat gewiß nicht die besten Sitten. Jeder Religionslehrer, zeichnete er sich auch nur durch seine Kleidung, durch sein Ueberschlägel oder durch seine Halskrause aus, fordert mit Recht äußere Achtung, wegen seines Amtes, wär' er auch in seiner Wohnung ein Tyrann gegen sein Weib und seine Kinder, ein Wollüstling im Finstern, ein Trunkenbold unter seinen Freunden, ein Klätcher unter alten Weibern, ein Unwissender und Gefühlloser auf der Kanzel und am Krankenbette, oder ein Naturalist, ein Verächter Gottes und des Glaubens, den er predigen muß. Und der Prediger, echt im Glauben und Leben, ist selbst dem Bösewicht ehrwürdig.

fahren eingeführten und geltend gemachten Gebräuchen, Gesetzen und Verfahren bekannt gemacht, und ihm die Nothwendigkeit, darauf unabändernd zu halten, vortheilhaft unter die Augen gelegt, sein Bisgen Begriff vom *Suum cuique* ihm bald ganz genommen wird; kann dieser Mann als Obrigkeit, als Richter des Landes, über Recht und Unrecht, über Gesetze sprechen? Kann dieser Superintendent, dieses Consistorium, in irgend einer bürgerlichen Streitigkeit ein competentes Forum machen? Kann eine Entscheidung dieses Gerichtshofs gelten, welche nicht auf Landesgesetze, sondern auf Consistorial-Verordnungen, Gebräuche und Verfahrensweise sich gründen, überzeugend, gerecht und billig seyn? — Weg daher mit allen Consistorien als Richterversammlungen bürgerlicher Rechtshändel! Der Prediger bleibe, als solcher, wegen seiner Lehre, dem geistlichen Gerichte verantwortlich; und ist er deshalb strafbar, so zeige dasselbe der Obrigkeit es an, welche über die Gesetze und deren Befolgung wacht; diese bestrafe ihn, und entseze ihn des Amts, das sie ihm anvertraut hat. Die Lebensart, die Vergehungen, die Schulden der Geistlichen müssen nach bürgerlichen Gesetzen beurtheilt werden, und die Obrigkeit der Gesellschaft, worin sie leben, richte sie.

Die Regierung und die Unterthanen derer Länder, worin dergleichen Aeltergerichtsitzungen noch über Recht und Unrecht entscheiden, fühlten schon längst die großen Wunden, welche dieselben dem Ansehn der Gesetze schlugen. Der Unterthan appellirte wider die Gültigkeit eines Consistorialabschieds, und die Regierung machte dieses Urtheil, selbst wann es, nach den Landesgesetzen, seine Rechtskraft erreicht hatte, unkräftig, oft verächtlich — dennoch ließ diese Regierung noch zu, daß die Unterthanen für dergleichen Abschiede und für das vorhergegangene widergesetzliche Verfahren 50 bis 100 Rthlr, wegzwerfen,

worfen, und, wenn sie sich dabei beruhigen, oder als Bettler kein Geld mehr auf dergleichen Prozeß verwenden können, dadurch unglücklich werden müssen.

Es ist so mancher Consistorialabschied vorhanden, welcher vom Leichtsinn belacht, und von der Vernunft beweint werden muß. Man erinnere sich nur z. B. der öftern Ehescheidungen wegen männlichen Unvermögens; man denke sich das Schauerlich-Unvernünftige der Männerprobe, und sehe dann auf die ehelichen und unehelichen Kinder, welche dieser, wegen Unmännlichkeit, Geschiedene erzeugt hat. Ich kenne einen Mann, welcher, ob nicht bestandener Männerprobe, geschieden, und bald darauf Vater zweier unehelichen Kinder wurde; einen zweeten, welcher ein rüstiger Grobschmied ist, und dessen Ehefrau von ihm schwanger war, als sie, auf ihr Vorgeben, ihr Ehemann taugte nichts! und nach gemachter Probe, von ihm geschieden wurde.

Ueberhaupt erwäge man, wie zweckwidrig und äußerst nachtheilig die vielen Ehescheidungen von Tisch und Bette sind. Hierdurch wird Mann und Weib zur Unzucht mit Andern berechtigt, jeder Theil macht nun seine eigene Wirthschaft — die Ehe ist getrennt, denn läßt sich Ehe ohne Bette, ohne wechselseitige Hülfe in Erwerbung der Lebensbedürfnisse, denken? Und doch soll die Obrigkeit, nach Verfluß der Trennungszeit, diese Menschen, deren Herzen sich während dieser Zeit um so mehr von einander entfernt, und gegenseitige Vorwürfe aufgefaßt haben, welche ihr Blut ganz vergällen, als Ehegatten wieder zusammen zwingen. Wie elend, wie anstößig ist nun das gemeinschaftliche Leben dieser Eheleute, und was für Menschen werden die Kinder, welche sie in die Welt setzen!

Die Gründe zu Ehescheidungen kann nur der bürgerliche Richter, des Orts Obrigkeit, richtig abwägen, wo die streitenden Eheleute leben. Und beruhen diese Gründe

Gründe

Gründe auf Leibesgebrochen, so muß dieser Richter Sache verständige, die bekanntgeschicktesten Lehrer der Vergleichungskunst und Heilkunde darüber urtheilen lassen, und darnach entscheiden; und das Consistorium kann dies nur bestätigen.

Nicht minder entehrend für die Landesgesetze, und noch weit verderblicher für das allgemeine Wohl, sind die der Streitsucht nachgelassenen Läuterungen und Appellationen. Es giebt Länder Deutschlands, deren Prozeßordnung unzählige Instanzen öfnet. Z. B. über eine Klage, wegen funfzig Thaler, kann im ersten Urtheile auf Rechtfertigung des Anwalts, im zweiten, auf Beweis und Gegenbeweis; im dritten, über Urkunde, Eide und Zeugen des Beweises; im vierten, über Urkunden, Zeugen, Eide des Gegenbeweises; im fünften, über die Sache selbst; im sechsten, über die Läuterung des Klägers, oder Beklagten; im siebenten, über die Läuterung des Beklagten oder Klägers; im achten, über die Appellation eines Theils an das Amt; im neunten, über die Appellation an das Hofgericht; im zehnten, über die Appellation an die Regierung; im eilften, über die Oberläuterung; im zwölften, über die Appellation wider alle gesprochenen Urtheile; im dreizehnten, über Appellation an den geheimen Rath; im vierzehnten, über Appellation an den Fürsten des Landes erkannt, — selbst dann, wann dem Richter in einen derer Appellationsurtheile anbefohlen worden: „er solle in seinem Verfahren durch weiteres Appelliren sich nicht irren lassen,“ muß eine Appellation respectirt werden.

Hier erkaufen die Richter für das Ansehn der Gesetze und auf Kosten des Unterthanen, blinde Ehrfurcht gegen sie. — Theurer Kauf!!!

So lange dem Richter nachgelassen ist, sein Urtheil nach Willkühr zu machen, und im Wesentlichen Irrthümer einschleichen zu lassen — ein Urtheil, welches nie
rechts

rechtskräftig werden sollte — eben so lange sind freilich Läuterungen nöthig. Läuterungen wegen Irrthümer in Nebenumständen aber wägen die Kosten nicht auf, welche sie verursachen. Dergleichen sollten schlechterdings nicht, überhaupt aber wider ein Urtheil nur ein Rechtsmittel, eine Aufforderung des Landesherrn, die Beschwerden des Beleidigten, Bevortheilten, zu beherzigen, und ein gerechtes, ein billiges Urtheil zu sprechen, erlaubt seyn.

Oft werden Appellationen, und durch sie ungeheure Kosten, durch vorgefaßte Meinungen, durch persönliche Feindseligkeiten des Obergerichters gegen den Unterrichter, verhängen, und der Gegenstand des Streits hinter Resbendinge und Spitzfindigkeiten versteckt, worunter die streitenden Theile auf die grausamste Weise leiden.

Die Gerichtsamtleute sind gewöhnlich Menschen, welche um die Landeseinkünfte sich verdient gemacht haben, und wenn sie in diesem Verdienste sich vervollkommen, überall zwei Augen für das Plus der Finanzen haben, so mögen sie übrigens leben, handeln und richten, wie sie wollen, das Finanzkollegium nimmt sie in Schutz, und sie bleiben bei Brodt und Ehre. Daher sieht der Amtmann auf jeden Vaterlandsfreund, in dessen Augen er sich verachtet finden muß, mit Uebermuth herab; seine ihm angewiesene Unterthanen sind seine Esel, welche bald seine Millionen Bedürfnisse herbeischaffen, bald seine ehrwürdige Fleischmasse herumtragen müssen. Wer dessen sich weigert, der ist gewiß nächstens in der Amtsstube. Den Amtsdespotismus läßt aber nicht nur der Chef, sondern auch die Subalternen, sogar die Boten, die Frohne, mit Uhren und als Stutzer gekleidet, die Unterthanen fühlen; auch letztere setzen sie in Contribution, und selbst die Amtsboten und Frohne sind nicht nur von allen Vorfällen, von allen Gegenständen der Amtsstube unterrichtet,

son

sondern sie wissen auch ihre Forderung mit Versprechungen oder Drohungen zu würzen, und beide letztere bald oder spät auszuführen.

Die dem Amtmanne untergeordnete Obrigkeiten müssen des Amtes Verfügungen, seine Wünsche, als wären sie Landesgesetze, knechtisch befolgen; sie müssen, so wie seine Unterthanen, ihn als Landesherrn verehren, dürfen nicht Miene machen, als Obrigkeiten sich an seine Seite zu setzen. Oft ist der Amtmann Vertheidiger der Bosheit ihrer Unterthanen, er wirft sich laut als ihr Beschützer auf. Jedes Amt steht mit den Gerichten seines Bezirks in unaufhörlicher Verbindung. Das erstere hat in den gewöhnlich vorkommenden Fällen kein Vorrrecht, es muß letztere eben so höflich, wie diese das Amt, um Rechtshülfe bitten: dies erinnert die Gerichte zu oft daran, daß sie nicht mindere Obrigkeit, als das Amt sind, daß sie gleiche Rechte mit ihm haben. Das will aber der Amtmann nicht einräumen: es beleidigt seine Würde, wann ihm, in Gesellschaft dieser Gerichte, eine Untersuchung übertragen wird; er maßt sich das Recht an, in den Grenzen der Gerichte selbst, und sogar unangemeldet, Besichtigungen, Untersuchungen anzustellen: denn er hat beständigen Auftrag von der Regierung, diese Gerichte zu beobachten — das heißt, wie er es auslegt: er hat freie Gewalt, die Obrigkeiten und Richter seines Bezirks zu verfolgen, wie es ihm am besten behagt; sich wegen Wahrheiten, welche sie ihm unter die Augen hielten, und weshalb ihm höchsten Orts eine Nase gegeben werden mußte, zu rächen. Er ist bei einkommenden Beschwerden, wozu er der Bosheit nicht selten Stoff und Anweisung giebt, der Richter dieser Gerichte, dem leider allemal mehr geglaubt wird, würd' er auch selbst durch seinen Bericht der Ankläger. Er ist die erste Appellationsinstanz; und dies blähet ihn auf gegen dieselben; er entblödet sich nicht, die Gerichte in öffentlichen Schriften, in Gegenwart

wart

wart ihrer Unterthanen zu kompromittiren, ihnen grobe Vorwürfe zu machen, sie verächtlich zu behandeln — — Und das Alles thut der Amtmann ungestraft. Welche traurige Auftritte, welche schändliche Entehrungen der Gesetze wären hier aufzustellen! Und diesem Greuel, woran der Unterthan ein so auffallendes Aergerniß nimmt, wär in alle Zukunft vorgebeugt, wenn das subordinirte, mit dem Ansehen der Gesetze schlechterdings nicht zu vereinigende, Verhältniß der Unterobrigkeiten und die Appellationen an Aemter gänzlich aufgehoben, verboten würden. (k)

Jeder Richter ist heilige Person, er muß heilig seyn, so wie das Gesetz und der Landesherr. Aller Obriigkeiten Würde und Ansehen muß sich gleich seyn, soll das Gesetz an seiner Unverletzbarkeit nichts verlieren. Sind aber die besten, die geschicktesten Männer des Landes als Richter desselben angestellt, wozu ist dann die Aufsicht des Einen über den Andern nöthig? Der Landesherr oder seine Regierung setzt sie Alle, und Alle sind nur ihr verantwortlich.

Kein Landesgebrechen war von jeher in Teutschland so allgemein, als der Schneckengang des Verfahrens über Rechtsstreitigkeiten. Man erkannte schon längst den nicht zu berechnenden Nachtheil, welchen diese übeln Rechtswege den Unterthanen verursachen; und es ist überall theils gebessert, theils verändert worden. An Begräumung des alten Schuttes aber hat man noch wenig gedacht, sondern vielmehr darauf gebauet und um so mehr verdorben; man hat sogar alte täuschende Wirthshäuser auf diesen Wegen privilegiert.

Der

(k) Beispiele würden hier so manche Galle in Fluß setzen. Doch wer sie fordert, der melde sich, sie liegen in öffentlichen und Privatakten da für jedes Auge, das sie sehen will.

Der Wanderer kommt auf ebener Straße, ohne Wirthshaus, sicherer, eher und wohlfeiler zum Ziel, als wenn er auf bösem schlüpfrigen Wege in mehreren, zum Ausruhen angelegten, Schänken anhalten, und Pflege und Zeche bezahlen muß. Was hilft ihm der Traum, als sey er am Ziel? — Träumt er zu sicher, zu vest, so führt ihn der Weg in dasselbe Wirthshaus zurück, das er so eben verließ. Er bezahlt noch einmal, und geht nun nüchtern weiter.

Alle Mittelinstanzen der Justizpflege sind verderblich, gewähren nie einigen Nutzen! Was hat der Kläger gewonnen, wenn der Verklagte, wie demselben frei steht, die geforderte Schuld zehen, zwanzig und mehrere Jahre lang, mit Hülfe seiner Läuterungen und Appellationen, vorenthielt? und was gewann Verklagter? — Vielleicht beide den Bettelstab! Und wie oft zog die Bosheit Verklagtens, während dieses langwierigen Prozesses, Klägern oder dessen Erben auf einen Schleifweg, und raubte demselben das Recht, erschlich wenigstens die Hälfte der Kosten?

Die Hofgerichte und Unterregierungen sind in unsern Tagen — Wirkungen ohne Ursachen — sie verzögern das Recht, und leben vom Volke, dem sie nicht nutzen, sondern schaden.

An die Reichsgerichte zu appelliren ist seit hundert und mehr Jahren keinem Unterthan eines teutschen Landes eingefallen, dessen Fürst Majestätsrechte hat, wußt er auch nicht, daß zu Führung eines Prozesses von diesen Gerichten fürstliche Einkünfte nöthig sind, und daß er deshalb als Majestätsbeleidiger angesehen wird. Und wäre dieser Fall ja noch zu fürchten, so würde nicht das Hofgericht, sondern die Regierung selbst den Verbrecher kennen lernen und strafen. Und welcher Unterthan respektirt den Rechtsauspruch des Hofgerichts oder der — vielleicht vor mehreren Jahrhunderten von einem kleinen Reichs-

Reichs-

Reichsfürstlichen Hause als höchstes Gericht seines Landes niedergesetzt, nun vom König oder Kurfürsten der höchsten Regierung seines Reichs oder gesammten Kurfürstenthums — untergeordneten Regierung mehr als das Urtheil der ersten Instanz? Und wie kann ein vernünftiger Unterthan erwarten, daß ein und eben dasselbe Kollegium unter eben demselben oder einem andern Namen, als zweite Instanz, sein ihm ungerecht, unbillig scheinendes Urtheil, welches dieser Gerichtshof als erste Instanz fällt, im Wesentlichen abändern werde. Und doch darf er diese Instanz nicht übergehen. (1)

Erlauben es die Grundverträge eines einverleibten Landes nicht, diese Regierungen gänzlich eingehen zu lassen, und deren Geschäfte den Obrigkeiten jeden Orts zu übertragen, so nehme man ihnen wenigstens das Recht der zweiten Instanz. Die Hofgerichte aber sind in jeder Rücksicht als überflüssige Gerichtshöfe, — die als Appellationsgerichte dem Lande vielen Nachtheil bewirken — abzustellen. Wozu noch der Unterschied der persönlichen Schrift; oder Richtschriftfähigkeit? wozu einen privilegierten, einen auswärtigen Gerichtsstand, der jedem Theile sein Recht verzögert und kostbarer macht? — Jedes Orts Obrigkeit ist Richter der Bewohner desselben, in dessen Gesellschaft er lebt; und alle Obrigkeit eines Landes, die auf dem Dorfe, so wie die in der Fürstenstadt, muß ein und dasselbe Ansehen haben, das ihr die Gesetze geben, um ihr eigenes zu erhalten. Jede Obrigkeit ist
Wächter

(1) Hierher gehören auch diejenigen Justizverfassungen, nach welchen z. B. der Kläger wider das Läuterungsurtheil an denjenigen Gerichtshof appelliren kann, wo das erste Urtheil gesprochen worden; und, wo der Verklagte, welcher durch alle Instanzen verlohren, bei der höchsten Appellationsinstanz wider desselben Rechtspruch noch eine Oberläuterung anstellen darf.

Wächter der sämtlichen Geseze und derselben Vollstrecker: jede ist Diener der Gerechtigkeit, und alle Unterthanen sind im Gerichtshofe der Gerechtigkeit sich gleich.

Die Landesregierung, das hohe Tribunal, oder wie sonst das höchste Justizkollegium eines Landes genannt wird, sollte die erste, und eigentlich die einzige Appellationsinstanz seyn. Von dieser Regierung läßt sich in jedem Falle Schutz, Gerechtigkeit und Billigkeit, richtige Anwendung der Landesgesetze erwarten. So wie bisher der Unterdrückte, der Verkannte, der Beleidigte und Verfolgte viele Jahre lang auf den Ausspruch dieses höchsten Gerichts sich trösten, und während dieser Zeit bei allem Kummer und Gram noch ungeheure Kosten bezahlen mußte; so sieht er nun, auf das erste unbillige Urtheil, einer gesetzlichen Entscheidung entgegen; er erspart eine sonst unnütz verwendete Kostensumme, und kein Prozeß raubt ihm Schlaf, Lust zur Arbeit, und Freude. Jeder Appellant weiß, denn eigene, oder Erfahrung seiner Mitbürger lehrt es ihm, daß dieser höchste Gerichtshof mit den geschicktesten und rechtschaffensten, mit den würdigsten teutschen Männern besetzt ist, welche Parteilichkeit und Bestechung nie kannten, nur Unschuld und Wahrheit in jeder Gestalt, im Kittel und im Sammetkleide auffuchen, und nach Gerechtigkeit entscheiden; er kann nicht zweifeln, daß diese ganze ehrwürdige Gerichtsversammlung, oder wenigstens ein wirkliches Glied derselben nebst dem Vorsizer, sein Recht nach Inhalt der Akten abgewogen habe, und hat es seine Appellation angenommen, das vorige Urtheil auch zu seinem Vortheil abändern werde; er ist überzeugt, diese Männer vergessen nie, daß sie das Wohl oder Wehe des Landes in ihrer Macht haben, daß der allgemeine Weltrichter einst besonders von ihnen schwere Rechenschaft fordern, und sie als Beglückter ihrer Brüder vorzüglich belohnen, als Verderber des Landes, als Räuber

Räuber menschlicher Zufriedenheit schrecklich bestrafen müsse.

Die zwote und letzte Appellations- (Revisions-) Instanz sollte der Geheimde- oder höchste Justizrath, doch diese Appellation nur in äußerst wichtigen Fällen nachgelassen seyn. Das Recht, den Ausspruch eines Gerichtshofs und die darwider eingewendeten Beschwerden einem andern zur Beurtheilung vorzulegen, kompromittirt allemal den ersten, und die Regierung des Landes, welche aus den würdigsten Männern besteht, muß auch nicht verdächtig scheinen. Appellationen an den Landesherrn aber dürfen in keinem Falle statt finden: der Landesherr kann nicht Recht sprechen, sondern nur begnadigen. Und Gründe zu Suppliken um Kassation eines Verfahrens lassen sich in einem Lande nicht denken, wo jeder Richter, jedes Kollegium so besetzt ist, wie es soll.

So anstößig die noch immer fortwirkende Ablasskrämerei Tezels der Vernunft ist, eben so verdachtvoll, zum Theil schädlich und für die Gesetze entehrend, ist die Verfassung des Landes, worin die Obrigkeit für ihren Rechtspruch bezahlt wird. Jeder Arbeiter ist Lohns werth; und der Unterthan, welcher durch seine Unvorsichtigkeit oder Bosheit in einen Prozeß verwickelt wird, kann nicht verlangen, daß der Richter und der Rechtsbeistand ihm umsonst diene, seinetwegen unentgeltlich arbeite. Und eine jährliche Abgabe von den sämtlichen Unterthanen für die Gerechtigkeitspflege fordern wollen, würde mit unübersteiglichen Hindernissen verbunden seyn. Allein, nicht zu gedenken, daß der Unterrichter und Sachwalter, wegen Verlags und Gebühren, oft in Verlegenheit kommt, wenn er von seinem Amte allein leben muß, und zu menschlich, zu furchtsam, oder zu vorsichtig denkt, um nach Strenge des Gesetzes sich bezahlt zu machen; so treten bei dieser Verfassung besonders noch

Fälle

Fälle ein, wo weder der Richter noch der Sachwalter für seine Arbeit gesetzmäßig fordern kann, weil die Taxordnung sie nicht bestimmt. Setzt er nun zuviel an, und es wird ihm von Rechts wegen abgezogen, so fällt dies dem gemeinen Manne auf, und beide werden ihm verdächtig. Ueberhaupt sind alle Kostenermäßigungen, deren sich besonders bisher die Rechtsdikasterien, mehrmalen aus bloßer Laune, selbst über taxmäßige Ansätze ermächtigten, aus eben angeführtem Grunde, dem Ansehen der Gesetze schädlich.

Ferner ist dergleichen Landesverfassung den Unterthanen nachtheilig in solchen Fällen, in welchen der Sachwalter oder der Richter Schuld an dem Verlust eines an sich gerechten Prozesses ist. So wie aber gewöhnlich eine Klage, ein Verfahren, eine Terminsabwartung, ein Verhör, bei Beurtheilung der dafür angesetzten Kosten, nach der Ueberschrift, und nicht nach dem wahren Werthe angesehen wird, so muß auch der Klient und die Parthei diese von Zeit zu Zeit gerechtfertigten Kosten des von dem Sachwalter oder Richter verpfuschten Prozesses, bei Vermeidung der Auspfändung, bezahlen. Würde hingegen Richter und Sachwalter, nach Verhältnis ihrer Arbeit, jährlich aus einer besondern Kasse belohnt, und der Verlag aus derselben Kasse bestritten, in welcher die von den streitenden Partheien zu erlegende Kosten, so wie sie vom urtheilenden Richter bestimmt werden, gesammelt worden: so würde die Verlegenheit des Richters und Sachwalters, wegen Aufbringung des Verlags und Eintreibung der Gebühren, so wie wegen Ansetzung und Ermäßigung derselben, gehoben; die Arbeit des Sachwalters und Richters würde dann genauer geprüft und nicht nach der Ueberschrift oder Vozgenzahl gelohnt; bei offenbaren Fehlern aber einiger Lohn ihm abgesprochen und der Parthei die Kosten erlassen werden.

Den,

den, damit sie, durch Verlust ihres Prozesses schon unglücklich, nicht doppelt leide. Ueberdies, welchen Vortheil würden die Unterthanen bei dergleichen Einrichtung fühlen, wenn, wie gar nicht zu bezweifeln, auch hier durch die Prozesse verkürzt, die schändliche Sportelsucht unterdrückt würde!

Noch wäre zu wünschen, daß künftig bei Prozessen mehr auf die gütlichen Verhandlungen beim Verhör gehalten, und bei Entscheidung über die Kosten besonders darauf gesehen werden möchte, daß wegen eines Nebenumsstandes, oder wegen der gebrauchten Gewissensrührung darsüber, dem obsiegenden Theile dann auf keinen Fall einige Kosten aufgegeben würden, wann derselbe im Verhör billige Vorschläge zu einem Vergleiche gemacht hat. Die Beschwerde über gewöhnliche und so oft unbillige Kostenvertheilung ist überall hörbar und gerecht. Dergleichen Kompensationen reizen die Streitsucht zu mehreren Prozessen, und rauben der Unschuld ihr Eigenthum.

Jedes Urtheil über das Eigenthum, über die Ehre, oder über die Freiheit des Menschen muß, bei offener Gerichtsstube, ein Rechtspruch über das Leben eines Menschen überdies mit Feierlichkeit vor den versammelten Unterthanen des Orts eröffnet werden. (m) Selbst kein Verhör muß bei verschloffenen Thüren gehalten, und jedem verstattet werden, Zuhörer zu seyn.

Kein Urtheil aber spreche auf Einziehung der Güter des Verbrechers. Diese ist Raub, und es giebt keinen möglichen Fall, wo das bürgerliche Gesetz das Recht der
Vers

(m) „Daß kein Volk, kein Land, keine Stadt es wage, sich frei zu nennen, so lange ihre Richter bei verschloffenen Thüren über das Schicksal ihrer Mitmenschen entscheiden ic. Im Vorborgnen Richter ist Meuchelmord!“ Georg Forster.

Vernunft und die Vorschriften der Religion aufheben oder abändern darf. Die Missethat des Vaters trage nie der Sohn, eben so wenig soll dieser für den Vater büßen! (n) Und dergleichen grobe Eingriffe in Vernunft und Religion berechtigen den Unterthan, die Rechtmäßigkeit jedes Landesgesetzes zu bezweifeln, und bei Vorhaltung eines Verbrechens seinem Richter deshalb Einwürfe zu machen.

i) Wie nöthig, wichtig und ehrenvoll das Amt eines Sachwalters, eines Advokaten von jeher war, und noch immer sey? scheint der Deutsche nicht mehr zu wissen. Die Römer, denen wir unsere gerichtliche Verfassung ursprünglich danken, lehren uns (o) den Werth des Vertheidigers der Gerechtigkeit, und wie billig es sey, demselben Vorzüge einzuräumen, weil, wie Kaiser Anastasius sagt, in ihm das geschickteste Saamenkorn zum obrigkeitlichem und jedem Ehrenamte des Staats liegt. Die Franzosen und Engländer, Völker, nach denen wir Deutsche sonst uns so leidenschaftlich bilden, verbinden mit dem Worte Sachwalter noch denselben Begriff. Sie rufen die Advokaten zu den höchsten Ehrenstellen. (p)

Selbst unser teutscher Kaiser nennt sich in der Wahlkapitulation Advokat. Dennoch ist dieses Prädikat uns lächerlich, widrig, verächtlich. Selbst in Sachsen, wo der Advokat schärfer geprüft ist, als in andern teutschen Ländern

(n) So fühlten und richteten schon die Römer als Heiden. Als Coriolan an der Spitze der Volscier seine Vaterstadt Rom belagerte, wandelten seine Gattin, Mutter und Söhne frei in Rom. (o) L. 14. C. L. 4. C. Ziegler diss. de artib. rabul. (p) Düranton, Advokat zu Bordeaux, wurde als solcher in unsern Tagen Justizminister, und nur ein Sachwalter kann Sprecher im Parlament zu London werden, er hat die nächste Aussicht zum Parlamentsgliede, und zum Minister.

Ländern der Rechte Doktor, legt man demselben diesen Titel selten bei, so streng man sonst auch auf Titulaturen hier hält. Mehrere teutsche Polizeiordnungen setzten die geübten Advokaten den Doktoren und Professoren an die Seite. Und der Finanzbeamte, der Rathsherr, der Bürgermeister einer gemeinen Stadt, welcher weiter nichts als die Feder zum Schreiben und Rechnen, die Flinte, den Hammer, die Nadel, das Messer, oder die Pfrieme zu führen gelernt hat, tritt hier dem Advokaten vor. Ja der Haß gegen diesen Stand wurde zum Theil so allgemein, daß Landesherren ihn ganz abzuschaffen versuchten, und die Gerechtigkeit ohne Advokaten verwalten ließen. Doch Erfahrung zeigte bald, daß dieser Stand in keinem gebildeten Lande zu entbehren sey.

Freilich fand man, leider! von jeher unter diesen Staatsmännern mehrere Unwissende, Gesetzverdrehler, Rabulisten; und, schändlich genug! man findet sie noch, — auch in Sachsen. Auch hier giebt es, bei aller strengsten Prüfung, bei aller genauen Aufsicht über ihren Lebenswandel, Advokaten, welche keinen gesunden Vortrag zu machen, keine Periode richtig zu setzen wissen, welche in Schänken und Bierhäusern mit der niedrigsten Menschenklasse Saufen und Spielgesellschaft machen, die Untertanen zu Verdacht und Haß gegen ihre Obrigkeit, zu Streit gegen ihren Nachbar, sogar zu meineidigen und andern listigen, widerrechtlichen und unmenschlichen Beweismitteln reizen, um sich Brodt — und Schande für das Vaterland, zu erwerben. Und wer kann bezweifeln, daß diese schändlichen Menschen mehr Zulauf haben, als der ehrliche Rechtsgelehrte? — Wer kann sich denn aber auch wundern, daß der Advokatenstand verächtlich, das Wort Advokat selbst jedem Biedermanne verhaßt ist?

Das Amt eines Sachwalters aber sollte so ehrwürdig, so unbefleckt verwaltet werden, als das Amt eines Richters und Religionslehrers. Denn der Rechtsbeistand ist

M

Wer

Vertheidiger der Unschuld, Prediger der Gerechtigkeit, Wortführer der Landesgesetze — er ist die Hebamme der Ideen des Richters.

Der Advokat sollte daher in vorzüglichem Ansehen stehen, seine alten Vorrechte sollten ihm erneuert und gesichert werden; er sollte die nächste, die vorzüglichste Anwartschaft auf die höchsten Ehrenstellen des Staats haben; bei Besetzung jedes leeren Postens im Staate sollte gefragt werden: Ist kein Advokat da? (*) Doch dann müßte freilich erst mancher sogenannte Rechtsgelehrte zum Holzhacken und Dreschen, oder zum Raspeln im Zuchthause angehalten; und Jünglingen müßten die Thüren der Gerichtsstuben nicht für Geld, nicht durch Nepotenrecht oder Empfehlung, überhaupt nicht durch Konvenienzrecht, sondern durch überzeugenden Beweis ihrer Geschicklichkeit in richtigen Begriffen von den Rechten und Landesgesetzen, so wie in mündlichen und schriftlichen Vortrag und durch bewährte Rechtschaffenheit derselben, geöffnet werden. Dann ehren Advokaten ihren Stand, diese nur nutzen dem Vaterlande; nur diese sind ehrwürdig und zu den höchsten Ehrenstellen eines Staats geschickt. Und ist dieser Stand in einem Lande also gereinigt — und dies ist sehr leicht, sobald es lauter geschickte und rechtschaffne Männer zu Richtern und Obrigkeiten hat — so wird er nicht mehr lächerlich oder verächtlich seyn, wodurch bisher das Ansehen der Gesetze unendlich verlor.

Schon mehrere geschickte teutsche Rechtsgelehrte haben den Wunsch geäußert, daß in unsern Gerichtsstuben der mündliche Vortrag mehr eingeführt werde. Daß aber der Redner mehr Eindruck mache,

(*) „Mihi a praeceptoribus est traditum, rogatum, non rogantem oportere suscipere curam!“ *Vitruv.*

mache, als der Schriftsteller, bedarf keines Beweises. Die Römer, die Engländer und die Franzosen, unsere Meister, sind auch hier uns vorangegangen. Und diese weisere Prozeßart der beiden letzten Völker lehrt uns noch täglich, daß der mündliche Vortrag den Sachwalter zu Erwerbung mehrerer Kenntnisse und zum Wettstreit um Beifall ganz vorzüglich anreize. Wir wissen aus eigener Erfahrung, daß sonst die mündliche Rede, der Anstand, das laute Gefühl, der feurige Nachdruck des Redners eher und richtiger überzeugt, als der todte Buchstabe. Und welcher unermessliche Gewinn für ein Land, wo der Richter und der Verklagte von dem Rechte des Klägers, der Richter und der streitende Theil selbst von den unmächtigen, grundlosen Einwendungen seines Sachwalters im ersten Verhör richtig, lebhaft überzeugt, und der Prozeß in der Geburt erstickt wird!

Auch würde bei einer solchen Gerichtsverfassung der unwissende, böshafte Sachwalter bald entlarvt, verhöhnt und durch Hunger endlich zu einem ihm angemessnern Brodterwerb gezwungen, die Menge der Advokaten, wor von manches teutsche Land ein Heer aufstellen könnte, (q) vermindert, und mancher Jüngling von der Furcht vor öffentlichen Reden, denen widersprochen wird, verleitet werden, lieber einen Erwerb mit der Hand zu lernen. (r)

M 2

Noch

(q) Man blicke nur in die Vorfälle der größern Gerichtsstuben.

(r) Hierunter versteh ich nicht Schuster und Schneider allein, sondern jeden Bürger, welcher, mit der Hand vorzüglich, dem Staate nützt. Und Frankreichs Schicksal sollte uns Vätern die Weisheit geben, unsern Kindern, ohne Unterschied der Geburt und der Naturgeschenke, ein Handwerk, als ein Brodterwerb im Fall der Noth, lehren zu lassen: denn wer weiß, ob in 20 Jahren noch Minister, Rätthe, Vasallen, Adel, Rechtsgelehrte und Prediger Brodt haben. Handwerker aber, dies wissen wir gewiß, haben Brodt, so lange

Noch ist zu gedenken, daß man die Ursache: woher so viele und doch so wenig wirklich nützliche Advokaten? — eine Frage, die man in unsern Tagen noch, fast in allen teutschen Ländern, mit Grunde aufwirft — in dem noch, leider! gewöhnlichen, äußerst trocknen und unzweckmäßigen Unterrichte zur Bildung eines Rechtsgelehrten finde. Man höre doch endlich auf, dem Schüler der Rechte Worte, Gesetze und Rechte, Grundsätze längst ausgestorbener Völker, scholastische und grammatische Spitzfindigkeiten, Wortstreitigkeiten vermoderter Gelehrten einzufauen; man lehre ihm vielmehr richtige Begriffe und Grundsätze, der vernünftigen Weltweisheit, des Natur- und Völkerrechts und besonders der Landesgesetze. Man überzeuge ihn, daß die Gesetze des Vaterlandes der Religion, der Vernunft und dem Glück der Landesbewohner entsprechen. Hierbei gehe man zwar auf unsere Vorfahren, auf unsere römischen und griechischen Meister zurück, doch ohne derselben Gesetze, für damalige Zeiten gegeben, ohne ihre eingeführten, jetzt lächerlichen oder grausamen, Gebräuche umständlich zu erzählen, wodurch der Kopf der Jugend mit Kenntnissen für die Vergessenheit angefüllt und die Zeit verschwendet wird. Endlich gebe man ihm Anweisung, die Landesgesetze auf solche Fälle anzuwenden, welche darin nicht entschieden sind; man übe sie in mündlichen und schriftlichen Vorträgen, und beschäftige überhaupt ihre Einbildungs- und Beurteilungskraft, nicht ihr Gedächtniß. Und aus diesem Unterrichte nur muß der Jüngling, welcher zu einem Rechtsamte geschickt zu seyn glaubt, geprüft, und hiernach würdig oder unwürdig befunden werden. Die so alte und gerechte Klage mehrerer teutscher Länder, daß kein ordentliches Gesetzbuch vorhanden sey, würde

lange die Welt steht, und so lange das Faust- und Kolbenrecht nicht auch dem Unterthanen zusteht.

würde dann bald hörbarer und ein geschickter, arbeitsamer Rechtsgelehrter um so eher erweckt werden, ein systematisches Werk über die Landesgesetze zu fertigen. Und welche Wohlthat wäre dies für ein solches Land besonders, welches mit seinen Gesetzen vielleicht alle seine Flüsse versdämmen kann!

„Wer kann zugleich weise und erstaunt, mäßig und zornig, pflichteingedenk und gleichgültig seyn?“ (s) Der Mensch, selbst der große Mensch, sich selbst überlassen, ist nie vor Ausschweifungen ganz sicher, um so weniger, wann er der Verführung ausgesetzt ist — und wer ist das von frey? — Kein Mensch ist ohne Leidenschaft, und weder Richter noch Sachwalter darf ohne Gefühl seyn. Der unempfindsame Mann ist auf jedem Posten einer Bildsäule gleich; er nimmt einen Raum ein, ohne die mindeste Atmosphäre zu verbreiten — er ist ein unnützes Glied der menschlichen Gesellschaft. Nöthig ist es daher, daß jeder Richter, jeder Advokat wachsam auf seine Pflicht erhalten werde.

Wenn zu Richtern nicht Jünglinge, sondern gesetzte Männer von auszeichnenden Rechtskenntnissen gewählt werden, und wenn jeder Advokat ein vernünftiger Rechtsgelehrter ist, so wird dieser von selbst erstern mit Ehrfurcht begegnen und jeder Zurechtweisung desselben sich unterwerfen; und verläßt er den Weg der Rechtchaffenheit, oder, wird er nachlässig, so sey es des Richters Pflicht, der Regierung es anzuzeigen.

Die Handlungen des Richters selbst aber untersuche zuweilen, unangemeldet, einer der vorzüglichsten Regierungsräthe, ein besonders dazu verordneter Landkreiskommissarius oder Rath — ein *Justitarius itinerans*. — Er höre aber nicht die Unterthanen als Kläger wider

(s) Shakespeare im Macbeth.

wider ihre anwesende Obrigkeit: sondern er höre die freiwillig — nicht aufgefordert — angebrachten Beschwerden der Unterthanen mit der genauesten Behutsamkeit und mit der Aeußerung eines Verdachts gegen ihre Gründe. Er untersuche, ohne der Obrigkeit davon Nachricht zu geben, auf der Stelle, und strafe die unbefugten Querulanten nachdrücklich, öffentlich und in Gegenwart ihres Vorgesetzten — auch müssen sie demselben ihre Verläumdung abbitten. Findet er hingegen gegründeten Verdacht oder offenbare Schuld auf Seiten der Obrigkeit, so darf nur die Regierung sie richten, nur im Stillen bestrafen. Oeffentliche Absetzung oder andere öffentliche Bestrafung einer obrigkeitlichen Person, welche jedem boshaften, schon jedem unverständigen Unterthan Nahrung zu Geringschätzung seiner Obrigkeit giebt, so gut sie auch immer sey, und wobei der Vernünftige unumstößlichen Grund zum Vorwurf: „Warum setzte man einen solchen Mann auf den obrigkeitlichen Stuhl?“ und zu dem Verdachte: „Welcher Unterthan kann einer guten Obrigkeit sich versichern?“ gegen die Regierung findet, darf nur wegen grober Verbrechen statt haben — und diese lassen in einem wohl eingerichteten Staate von einer obrigkeitlichen Person sich nicht fürchten.

Keine richterliche, keine obrigkeitliche Person werde künftig mittelst Abnahme eines Eides in Pflicht gesetzt. Alle Versprechungseide schänden die Menschheit und den Geist, die Denkart jedes deutschen Volks; sie zeigen der Bosheit einen offenen, einen gepolsterten Weg. Der Biedermann ist auch ohne Eid ehrlich, und der Schurke wird es nicht durch denselben. Der Dieb, der Betrüger hingegen glaubt auch ehrlich zu seyn, wenn er nicht geschworen, Diebstahl und Betrug zu unterlassen; und er ist stolz auf seine Enthaltensamkeit, wenn er den geschwornen Mann, als gröbern Dieb, am Galgen oder im Zuchthause sieht; er überredet sich

sich

sich wohl gar, nur Meineid, nicht Stehlen sey strafbar; und wie viel Gift saugt vollends dieser lasterhafte Geist aus der Erfahrung, daß mancher eidlich verpflichtete Mann als grober Sünder, als Geißel und Blutigel des Landes in aller Herrlichkeit lebt, und mit Pomp begraben wird? Ueberdem muß nicht jeder rechtschafne Richter den Vorwurf des Verbrechers gewärtigen und dulden: „Wagst du, Obrigkeit, zu bestimmen, wie du handeln würdest, wenn dich dein Eid nicht bände?“

k) Auch der Prediger kann und muß zu Erhaltung des Ansehens der Gesetze beitragen. Dies geschieht aber nicht durch wörtliche Ablesung der Landesgesetze von der Kanzel; im Gegentheil wird das Ansehn derselben dadurch gemeiniglich beleidigt. Welcher billige Mann kann von dem würdigsten Prediger fordern, daß derselbe, nachdem er bereits eine, oder, hat er eine Tochter, Schwester, Kirche, zwei Stunden anstrengend geredet, noch ein Landesgesetz von einigen gedruckten Bogen — zumal wenn es, wie so viele noch geltende, in unteutscher Sprache geschrieben ist — mit dem nöthigen Feuer und Nachdrucke vorlesen soll? Er liest es schnell und unvernehmlich ab, und die Zuhörer — werden in ihrer gottesdienstlichen Andacht unterbrochen; sie fühlen dabei, daß hier weder Ort noch Geistesstimmung sey zu Publikation der Landesgesetze; sie bemerken, daß der Prediger nur aus Pflicht und nicht aus Achtung gegen das Gesetz liest, und glauben, das Gesetz sey nur da, um abgelesen, nicht um gehört, verstanden und gehalten zu werden.

Nützlich aber würde der Prediger für das Ansehn der Landesgesetze wirken, wenn er, anstatt sie abzulesen, Reden darüber hielte und den Zuhörern ihre Nothwendigkeit, und den Nutzen bei Befolgung derselben auf der einen, den Nachtheil des Ungehorsams gegen dieselben auf der zwoten Seite vor Augen legte.

Uebers

Ueberhaupt wäre zu wünschen, daß die Prediger jedes christlichen Landes angewiesen würden, in jedem ihrer Vorträge die Pflichten des Christen mit denen eines Bürgers zu vergesellschaften und dabei auf die Landesgesetze sich zu beziehen. Wer könnte wohl in unsern Tagen so unvernünftig seyn, dergleichen Predigt uns schicklich zu finden, da jedes Landesgesetz ein Mittel seyn muß, uns sowohl hier, als in jenem Leben, glücklich zu machen? Und der verständige Christ wird gewiß diesen kirchlichen Unterricht zweckmäßiger und nützlicher als trockne Dogmatik, Exegese oder Polemik finden, wobei der gemeine Zuhörer gähnt oder gar einschläft, und der feurige Kopf lacht, oder Zweifel auffängt, die ihn auf Irrwege leiten.

Noch findet man in teutschen Ländern Ehrfurcht für Religion, allein Aberglaube ist fast die allgemeine Plume derselben. Ueberall bemüht man sich, den Aberglauben ganz zu ertöden, und Unglaube wird dadurch lebendig und thätig. „Für Gottesdienst sey ein vernünftiger Gottesdienst!“ scheint uns noch nicht biblische Vorschrift zu seyn, und es ist uns, die wir sonst so hell sehen, die größte Schande, daß wir nicht allgemein sie befolgen. Sollte nicht ob angegebener Vorschlag die Befolgung dieses göttlichen Befehls uns erleichtern?

1) Wird nun dem Bürger des Staats, jedem gemeinen Unterthanen der Geist der Gesetze seines Vaterlandes also bekannt gemacht, so wird ihm Gehorsam und Ehrfurcht gegen dieselben zur Quelle seines Glücks. Er wird durch sein Beispiel, durch seinen Wohlstand, durch frohen Sinn seine Mitbürger zur Nachahmung reizen, jeden vor Uebertretung der Gesetze warnen, und, soviel ihm möglich, der Wirkung und den nachtheiligen Folgen des Ungehorsams für das gemeine Wohl entgegen arbeiten. Er wird seine Kinder von der Wohlthätigkeit der Landesgesetze unterrichten und

und

und dadurch gedeihlichen Samen der Ehrfurcht für dieselben ihnen einpflanzen. Er wird seinen Fürsten, die Stände seines Vaterlandes und seine Obrigkeit ehren und lieben, und, sie segnend, in die Ewigkeit hinübergehen!

O ihr Großen und Angesehenen eures Vaterlandes! mögtet doch ihr besonders die Pflicht recht lebhaft fühlen, daß auch ihr Bürger, Unterthanen des Staats seyd, daß ihr vorzüglich, durch eure Handlungen, durch euer Beispiel, die Gesetze ehren müßt! Der gemeine Haufen sieht besonders auf euch, und er zweifelt nicht mehr, daß auch ihr unter den Gesetzen steht. Legt daher den lächerlichen Dünkel auf eure Geburt, auf eure, nur in eurer Einbildung gegründeten, Vorrechte ab; denkt zurück an eure verdienstvollen, zum Theil vortreflichen, Vorfahren; entzieht euch nicht dem Volke, laßt euch gern zu euren Untergebenen herab; ehrt das Verdienst, achtet den Stand der Gelehrten und sucht ihre Gesellschaft; (1) seyd menschlich und tugendhaft in eurem Zirkel,

(1) „When Adam delv'd and Eve span, Where was then the gentleman?“ *John Ball.* „In den Zeiten, aus denen der alte Adel seine Vorzüge herleitet, und in welchen er wirklich Vorzüge hatte, im 14. und 15ten Jahrhundert, wurden Bürgerliche zu den höchsten Würden erhoben. Sie wurden Räte, Canzler, Bischöfe und Erzbischöfe; sie waren Turnirfähig, und ihre Weiber und Töchter wurden bei Ritterbällen den adelichen Damen nicht nachgesetzt.“ *S. Schmieds* Ehre des Bürgerstandes nach den Reichsgesetzen; und von Schliesen Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts von Schliesen. *Otto I.* erhob den tapfern Burchhard zum Herzog von Schwaben und verband ihn mit seiner Familie. Sein Bruder Heinrich gab seine Schwägerin, eine Tochter des Herzogs von Bayern, einem Soldaten von mittlern Stande zur Gemahlin. *Manlands Fürsten*, die Sforzen, hatten einen gemeinen Landmann zum Ahnherrn. Selbst der Graf *Solms* erzählt in seinem Buche vom Ursprung, Anfang

fel, gerecht und wohlthätig gegen eure zum Theil nothleidende Mitbürger (u) und beweiset durch eure Denks- und Lebensart, daß ihr euch bestrebt, der Vorzüge euch würdig zu machen, welche die Vorsehung euch verlieh!

6.

Machen viele Gesetze ein Land glücklich?

Die Natur des Menschen ist mit Wenigem zufrieden. Je einfacher die Kleidung und Nahrung — je weniger Bedürfnis, desto gesünder, desto glücklicher ist der Mensch. (a)

Der

Anfang und Herkommen des Adels, 1546: „Die Gelehrten werden dem Adel gleich gehalten und gehören in Rechten bei dem Adel. Sie lassen zwar im Kriege dem Adel die Ehre zu handeln, weil er darinn geübt ist; in den Höfen aber muß ihnen der Adel die Ehre lassen.“ Der Herzog von Ancafter — ein Beispiel unserer Zeiten — heirathete eines Pferdehändlers Tochter, und er blieb so geehrt, als vorher, auch fand seine Gemahlin freien Zutritt bei Hofe, als wär sie eine gebohrne Herzogin. Braunschweigs edler Herzog erhob vor Kurzen einen Bürger, Mahner, zur Excellenz, weil er ihn vortreflicher als alle Adelige des Landes erfunden hatte. Freilich trug er demselben den Adelsbrief an, doch, Mahner schlug diese Bedingung aus, und ist noch bürgerliche Excellenz. (u) „Vergiß dann deines Ranges, wann die Menschheit spricht; Gedenke deiner Ahnen nur, wann die Ehre ruft!“ v. Kosebue.

Die Ungarn sagten Leopold II. laut: Er solle doch seine getreuen Unterthanen nicht in dem Wahne bestärken, daß man nur mit Waffen in der Hand Gerechtigkeit von den Großen erhalten könne!

(a) „Nichts bedürfen ist göttlich! Wer die wenigsten Bedürfnisse hat, kommt der Gottheit am nächsten: Und dis ist der richtige Weg zur Vollkommenheit!“ Socrates.

Der Arzt, welcher die Natur eines Kranken mit Heilmitteln bestürmt, sie nach seinem Willen zwingen will, wird bald den Kranken den Bürmern opfern. Ein vernünftiger Arzt hingegen, erforscht die Erziehung, die Leidenschaften, die Denk- und Lebensart des Kranken und die nähere Ursach seiner Leiden, er wägt hierz nach die Kräfte seiner Natur und sucht ihre Irrwege auf. Dann erst verschreibt er Mittel, welche der Natur die rechten Wege wieder öfnen und die Irrgänge versperren: Er kommt ihr nur zu Hülfe. Kann sie davon keinen Gebrauch machen, so zieht er sich zurück, gestehet seine Unmacht und spart Arzneien, welche den noch kurzen Lebensgenuß des Kranken verbittern, nicht verlängern. Zuweilen findet sich spät die Natur in ihr rechtes Gleis zurück, daß ihr ein einfaches Mittel bereitetet, wenn man die allmälige Wirkung desselben auf ihre Schwäche abwartet. Stürmende Mittel hingegen verursachen gemeiniglich eine Gährung, eine Empörung in der Natur, und jählunge Revolutionen sind gefährlich: heben sie auch das alte Uebel, so erzeugen sie doch fast immer einen neuen, einen unheilbaren Schaden.

Eben so einfach, eben so planmäßig handle der Gesetzgeber!

Alle von Gott in das Herz des Menschen geschriebene Gesetze sind in dem einen: „Suche dich nach deinen Kräften glücklich zu machen!“ enthalten. Und unser ganzes Christenthum besteht, wie der heilige Stifter unsrer Gottesverehrung uns unterrichtet, in zwei Gesetzen: „Liebe Gott über Alles, und, deinen Nebenmenschen, so, wie dich!“ — Wie werd ich glücklich? Warum soll ich Gott mehr als mich selbst, und alle Menschen wie mich selbst lieben? Dis beantwortet mir mein Verstand. Und hab ich meine Vernunft durch Nachdenken, Aufmerksamkeit und Erfahrung nicht ausgebildet, so würd ich auch die unzähligen Gesetze nicht fassen, noch

weniger befolgen, welche aus jenen zwei einfachen göttlichen Vorschriften uns gegeben werden konnten; ich würde unwandelbar bei mir selbst stehen bleiben, und — unglücklich seyn.

Unser Leben ist Vorbereitung. Wie weise, wie gütig und gerecht war daher Gott, daß er uns so wenig Gesetze gab, uns nicht gewisse Kräfte bestimmte, nach welchen wir handeln sollten, sondern die Anwendung dieser einfachen Gesetze auf unser Leben uns selbst übers ließ; mithin nach unserm Vermögen, nach unsern irrigen oder weisen Absichten, nach denen Verhältnissen, in welchen wir eingeschränkt sind, uns richten wird.

Wie thöricht wäre es, behaupten zu wollen, daß der menschliche Richter, selbst der erfahrenste Menschenkenner allemal die Absicht der Handlung seines Untergebenen, stets die Ursach der Wirkung zu erforschen vermöge. Allein auch Millionen Gesetze werden ihn diese Kunst nicht lehren, vielmehr sein Nachdenken, seine Begriffe irre leiten.

Die Sittlichkeit, die Pflichten eines freien Volks lassen sich nicht durch Gesetze oder Strafen erzwingen. Es ist oft einem muthigen Rosse gleich, welches durch Güte und Liebkosungen geleitet seyn will. Was den Menschen zufrieden mache? sagt ihm Verstand und sein innerer Richter; kein menschlicher Gesetzgeber aber vermag, die möglichen Fälle zu bestimmen, worin der Unterthan in Gefahr kommt, unglücklich zu werden, um so weniger weiß er gegen dergleichen Fälle Mittel anzugeben.

Gesetze für die Sitten der Unterthanen sind daher ganz zwecklos. Und je mehr Gesetze, desto mehr Ausleger, desto mehr Fraudes Legis, desto mehr Intrigue und Chifane, desto mehr Bosheit und Unsittlichkeit.

Die Regierung eines wohlgebildeten Staats rathet nur und warnt, wo andere befehlen und strafen, oder
Dispens

Dispensiren, konniviren und begnadigen, und dadurch das Ansehen aller Gesetze, die Ehrfurcht gegen die Grundverträge zwischen Landesregierung und Unterthan herabsetzen, verächtlich machen.

Welchen nie zu ersetzenden Nachtheil bewirkt ein Rechtsurtheil über den Ehebrecher, den das Landesgesetz mit der Enthauptung zu bestrafen befiehlt, wenn ihm drei Monat langes Gefängniß zuerkannt wird; oder das Urtheil über einen Dieb, der nach dem Buchstaben des Gesetzes henken sollte, welches ihn zu sechs Wochen Gefängniß verdammt!

So lang der Unterthan nur sich selbst schadet, so lasse man ihn ungehindert, doch gewarnt, klug werden; sein eigener Schade ist ihm Strafe genug. Hat er aber seinen Nebenmenschen beleidigt, bevorthelt — wozu auch hier ein besonderes Staatsgesetz? da uns die Vernunft schon so kurz und so schön sagt: „Was du nicht willst, daß dir jemand zufüge, das thue auch keinem Andern!“ — da uns schon unsere Religion lehrt, daß wir schuldig sind, den Schaden zu ersetzen, welchen wir unserm Mitmenschen verursacht haben; daß wir strafbar sind ob jedem Verbrechen, welches der Gesellschaft Ordnung und Zufriedenheit stört? Und das Maaß der Strafe für jede denkbare Missethat kann kein Gesetzbuch, so groß es auch sey, bestimmen; es muß mit dem Verbrechen selbst, mit der Absicht und den Verhältnissen des Thäters, mit den Wirkungen auf die Gesellschaft, soviel als möglich, im Gleichgewicht stehen. Und hierzu ist nur ein geschickter, erfahrner und billiger Richter — ein Richter, wie er seyn soll — nöthig; darauf muß er hingewiesen seyn.

Wer viele Gegenstände vor Augen hat, erkennt nicht einen! Dies ist auf das Gesetzbuch so manchen Landes anwendbar. Man findet darin, über ein und denselben Gegenstand, seit mehreren Jahrhunderten, zehn, zwanzig u. ergangene Gesetze, welche bald derogirt, subrogirt,
und

und irrogirt, bald obrogirt, abrogirt, bald wieder rerogirt worden. Man liest sie alle, und weiß am Ende nicht, was Recht seyn soll. Man findet hier mehrere Gesetze, welche stillschweigend abrogirt sind, worauf nie gesprochen wird; andere, welche im Geheim derogirt worden, und doch im Gesetzbuche ihren vorigen Raum noch ausfüllen; wieder andere, welche in höhern Gerichten irrogirt sind, und nach welchen die niedern Gerichte Recht sprechen. (b)

Viele Gesetze beschränken menschliche Vernunft, sie hemmen selbst die Religion. Viele Gesetze sind daher jedem Lande schädlich. Je weniger Gesetze ein Volk kennt, desto unschuldiger, desto gesitteter ist es. (c)

Wenn der Bürger nach den Landesgesetzen bestraft ist, so legt er seinem Gewissen Stillschweigen auf, und er fühlt sich gerecht. Treibt ihn Rachsucht, Schadensfreude, Neid, Verläumdung, Wollust, oder sonst irgend eine Leidenschaft wider seinen Nebenmenschen, so fürchtet er nicht Gott und sein Gewissen, sondern das bürgerliche Gesetz und desselben Strafe, nach welcher er gerichtet wird. Und dies wird ihm Gewohnheit, er vergift Religion und Ewigkeit, und erwartet in Sicherheit seinen Tod.

Gottesfurcht und Menschenliebe aber macht allein gute Bürger, nicht furchtsame Befolgung der Landesgesetze. Rousseau und Voltaire vergifteten, nebst ihren sophistischen Schülern und Nachbetern, die Religion in
Frankr

(b) Warum ich hier die Kunstworte beibehalten habe? steht jeder ein, und ich habe nicht nöthig, mich deshalb zu entschuldigen. (c) „Ich würde nicht wissen, was Lust sey, hätte nicht das Gesetz sie mich gelehrt.“

Frankreich, und diese ängstlichen sflavischen Unterthanen mordeten ihren König, der kurz vorher ihr Abgott war.

Das Gesetzbuch eines gebildeten Landes bestehe daher nicht in vielen Bänden. Es sey einfach, wie das Gesetzbuch der Natur und des Allweisen, den wir anbeten. Jedes Landesgesetz trage den Stempel der Weisheit und der Menschenliebe, der Gerechtigkeit und des allgemeinen Glücks: und es wird von selbst Ehrfurcht erwecken. Jeder Richter sey rechtschaffen, weise und Christ: und er wird jedes Urtheil nach dem Sinn der Gesetze sprechen; Gottesfurcht und Bruderliebe, Friede und Ordnung, Aufklärung und Wohlstand wird dann das Land beglücken.
